



LANDESRECHNUNGSHOF
STEIERMARK

PRÜFBERICHT

Haushaltsführung 2013

DARSTELLUNG DER PRÜFUNGSERGEBNISSE

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen werden im Bericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - LANDESRECHNUNGSHOF
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH 20 H 9/2014-14

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	4
1. PRÜFUNGSGEGENSTAND	6
1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab	6
1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht	7
2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN	8
2.1 Neues Haushaltsrecht	9
3. SCHWERPUNKTE DER VORLIEGENDEN PRÜFUNG	11
4. ANALYSE DES LANDESHAUSHALTES 2013	12
4.1 Summarischer Vergleich zwischen Voranschlag (VA) und LRA 2013	12
4.2 Langfristige Entwicklung der Gebarung	16
4.3 Rechnungsquerschnitt.....	17
4.4 Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gruppen	30
4.5 Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlicher Gliederung	34
4.6 Vermögensübersicht	37
5. DIE KASSENRECHNUNG	59
5.1 Nachweis aller Geld- und Kassenbestände	59
5.2 Darstellung der voranschlagsunwirksamen Gebarung.....	59
5.3 Bankverbindungen	61
5.4 Zeichnungsberechtigungen	66
5.5 Zusammenfassende Feststellungen zur Kassenrechnung	67
6. STABILITÄTSPAKT UND HAFTUNGEN	68
6.1 Maastricht-Saldo	68
6.2 Haftungsobergrenze.....	70
6.3 Haftungen im LRA	77
6.4 Abschmelzen der Haftungen für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	80
6.5 Überprüfung der Haftungen.....	82
7. FINANZMANAGEMENT	85
7.1 Liquiditätssteuerung 2013	85
7.2 Finanzschulden zum 31. Dezember 2013.....	86
7.3 Veranlagungen	95
7.4 Überprüfung von Finanzschulden, Wertpapierbeständen und Derivatgeschäften.....	96
7.5 Management des Finanzrisikos.....	100
8. MITTELFRISTIGE PLANUNG	102
8.1 Landesfinanzrahmen 2015 bis 2018	102
8.2 Wirtschaftliche Prognose.....	103
8.3 Voraussichtliche Entwicklung budgetpolitischer Kennzahlen	104
8.4 Entwicklung der Schulden bis 2018	105
8.5 Entwicklung der Haftungen bis 2018.....	106
9. UMSETZUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR HAUSHALTSREFORM	108
9.1 Zur Umsetzung der Doppik	108
9.2 Zur Gestaltung von Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.....	113
10. STICHPROBENARTIGE ORDNUNGSMÄßIGKEITSPRÜFUNG	115
11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN	122

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

A4	Abteilung 4 Finanzen
A	Abteilung
ao.	außerordentlich
ao. H.	außerordentlicher Haushalt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CHF	Schweizer Franken (in Zusammenhang mit Wechselkursangaben)
ESVG	Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung
EUR	Euro (in Zusammenhang mit Wechselkursangaben)
EZB	Europäische Zentralbank
FALB	Fachabteilung Landesbuchhaltung
GeOLR	Geschäftsordnung der Steiermärkischen Landesregierung
i.H.v.	in Höhe von
KAGes	Steiermärkische Krankenhausgesellschaft m.b.H.
KDZ	Zentrum für Verwaltungsforschung
KIG	Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH
LIG	Landesimmobilien-Gesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof
L-VG	Landes – Verfassungsgesetz 2010
n.a.	nicht angegeben
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur Ges.m.b.H
o.H.	ordentlicher Haushalt
OeNB	Österreichische Nationalbank
ÖStP	Österreichischer Stabilitätspakt
p. a.	per anno
LGBI.	Landesgesetzblatt
LRA	Rechnungsabschluss
RH	Rechnungshof
RSB	Regierungssitzungsbeschluss/-beschlüsse
StLHG	Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014

StOAH-VO	Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung)
UGB	Unternehmensgesetzbuch
VA	Voranschlag
VOWO	Verordnung zur Wirkungsorientierung
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
ZVO	Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark

KURZFASSUNG

Der Landesrechnungshof (LRH) führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013 durch.

Die Überprüfung umfasste eine Analyse des Landeshaushaltes, auch im Mehrjahresvergleich, den Kassenabschluss einschließlich einer Abgleichung mit eingeholten Bankbestätigungen, die Positionen der Vermögensübersicht, die Einhaltung des Stabilitätspaktes, den Stand der Haftungen, die Finanzschulden, die mittelfristige Haushaltsplanung sowie eine Belegeinschau mit dem Schwerpunkt auf periodengerechte Verbuchungen. Im Zuge der Berichterstattung wurden Umsetzungsempfehlungen für die Einführung der Doppik abgegeben.

Die Netto-Neuverschuldung für 2013 betrug laut Rechnungsabschluss 2013 rund €374 Mio. oder rund 7 % der Gesamtausgaben. Die Verschuldensentwicklung des Landes zeigte auch 2013 einen kontinuierlichen Aufwärtstrend. Gemäß Rechnungsabschluss zum 31. Dezember 2013 betrug die Gesamtsumme der genehmigten Fremdmittel rund €2,8 Mrd., einschließlich der wirtschaftlichen Schulden €4,6 Mrd. Die vom Land zu tragenden Zinsen und Spesen stiegen von 2010 (€22,6 Mio.) bis 2013 (€39,1 Mio.) um insgesamt 73 %. Die Zinsen für den konsolidierten Schuldenstand betrugen rund €104 Mio. Dabei profitierte das Land Steiermark im Zinsbereich, wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum, vom tiefen Zinsniveau.

Die seinerzeitige Liegenschaftstransaktion hatte nur einen vergleichsweise kurzen Einmal-Effekt. Die Schulden aus den korrespondierenden Anleiheverbindlichkeiten wurden bzw. werden 2014 und 2017 durch das Land übernommen.

Zur Kassenrechnung hält der LRH fest, dass die Konten mangels eindeutiger Bezeichnung nicht immer den bestehenden Bankverbindungen zuordenbar waren. Nicht alle Kontensalden stimmten mit den bestätigten Bankständen überein. Die Notwendigkeit bestehender Einzelzeichnungsberechtigungen sollten im Sinne der steiermärkischen Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung evaluiert werden.

Haftungen aus der Zession von Forderungen aus Wohnbaudarlehen mit einem Ausnutzungsstand per 31. Dezember 2013 von ca. €1,08 Mrd. sind nicht in den entsprechenden Nachweisen des LRA angeführt. Aus der Sicht des LRH sind sämtliche Haftungsübernahmen im Rechnungsabschluss entsprechend auszuweisen. Zudem könnte für hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen entsprechend den Möglichkeiten des ÖStP eine eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung ausgewiesen werden.

In den noch zu erstellenden Bewertungsregelungen des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 sollte entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung eine Bewertung von Finanzschulden nach dem Höchstwertprinzip sichergestellt werden.

Im Nachweis der Finanzschulden des Landes werden Auslandsdarlehen von CHF 265 Mio. ausgewiesen, mit einer Bewertung von €182,3 Mio. Deren tatsächlicher Wert zum 31.12.2013 ist im LRA mit €215,9 Mio. erläuternd angeführt. Mit Stichtag 31. Dezember 2013 betrug der nicht realisierte Wechselkursverlust aus diesen CHF-Darlehen somit rund €34 Mio.

Durch den im Zeitraum des Stellungnahmeverfahrens eingetretenen starken Kursanstieg des Schweizer Franken gegenüber dem Euro erhöhte sich der Gegenwert der CHF Schuld auf ca. €253,4 Mio. zum Stichtag 10. Februar 2015. Daraus ergibt sich ein nicht realisierter Kursverlust von rund €71 Mio.

Der Unterschied im Zinsniveau zwischen der Eurozone und der CHF-Währung ist seit 2012 stark zurückgegangen, so dass beinahe kein Zinsvorteil mehr aus einem CHF-Darlehen gegenüber einem EUR-Darlehen besteht. Es verbleiben somit in den variabel verzinsten CHF-Darlehen des Landes aktuell einzig die Risiken aus der Entwicklung des Wechselkurses.

Der Strategiebericht des Landes rechnet mit einem Wachstum von 1,6 % des BIP im Jahr 2014; dieses soll 2015 auf 2,3 % und in weiterer Folge bis 2018 auf 3,2 % steigen. Es wird von einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark bis 2018 ausgegangen. Die Konjunkturprognosen der OeNB mit Stand Oktober 2014 für 2014 und 2015 liegen deutlich unter diesen Annahmen.

Dies verstärkt aus Sicht des LRH den Bedarf, den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent fortzusetzen, um die Ziele des Stabilitätspaktes einzuhalten.

Bei der stichprobenartigen Ordnungsmäßigkeitsprüfung stellte der LRH fest, dass nicht alle Geschäftsfälle im korrespondierenden Rechnungsjahr verbucht wurden. Bei der Umstellung auf die doppelte Buchführung sollten entsprechende Abgrenzungen standardmäßig erfolgen. Die korrekte und zeitgerechte Eingabe von Mittelvormerkungen in das Buchhaltungssystem SAP sollte künftig einen landesweiten Überblick über bestehende Verpflichtungen ermöglichen.

1. PRÜFUNGSGEGENSTAND

Der Landesrechnungshof führte die

stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013

durch.

Der Prüfzeitraum umfasste das Jahr 2013, zu Vergleichszwecken wurden in einigen Bereichen auch die Jahre davor herangezogen. Zudem nahm der Landesrechnungshof auf die Umsetzung der Haushaltsreform Bezug.

Zuständige politische Referentin ist seit 5. November 2010 **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath**.

1.1 Prüfungskompetenz und Prüfungsmaßstab

Die Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (LRH) zur Prüfung der Gebarung des Landeshaushaltes ist gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) gegeben.

Als Prüfungsmaßstäbe hat der LRH die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).

Weiters hat der LRH aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).

Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen der Abteilung 4 Finanzen (A4), der Fachabteilung Landesbuchhaltung (FALB) sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des LRH.

Der LRH anerkennt die Kooperationsbereitschaft der A4, die trotz gegenwärtig prioritärer Aufgaben im Zuge der Umsetzung der beschlossenen Haushaltsreform sämtliche Informationen bereitgestellt und alle Auskünfte umfassend erteilt hat.

Die Abteilung hat eine Erklärung unterfertigt, dass dem LRH sämtliche Aufklärungen und Nachweise, die im Zusammenhang mit der Überprüfung angefordert wurden bzw. die zur Klärung des Sachverhaltes erforderlich sind, gemäß Art. 48 Abs. 1 und 4 Lan-

des-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) vollständig zur Verfügung gestellt wurden und sämtliche ausgehändigten Kopien den zugehörigen Originalen entsprechen. Dass dieselben Aufklärungen und Nachweise wahrheitsgemäß übermittelt wurden, wurde mit der Erklärung nicht bestätigt.

1.2 Stellungnahme zum Prüfbericht

Die Stellungnahme der **Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath** ist in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken des Landesrechnungshofes befinden sich nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.

2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Führung der Landeshaushalte ist eine Angelegenheit des selbstständigen Wirkungsbereiches der Länder (Art. 15 Abs. 1 B-VG).

Form und Gliederung der Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Gebietskörperschaften sind gemäß § 16 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 durch die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 einheitlich geregelt. Aufgrund der dort vorgesehenen Ermessensspielräume, differierenden Auslegungen der VRV oder den abweichenden Buchungsgepflogenheiten ist eine Vergleichbarkeit des Rechnungswesens zwischen den Gebietskörperschaften allerdings nicht durchgängig gegeben¹.

Die notwendige Einheitlichkeit der Weiterentwicklungen im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens der Länder und Gemeinden soll durch die Neugestaltung der derzeit geltenden VRV sichergestellt werden (VRV-neu).

Der dem LRH vorliegende Entwurf der VRV-neu (Stand März 2014) sieht u. a. die Führung eines Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes sowie Aspekte der Wirkungsorientierung vor.

Der aktuell geltende Österreichische Stabilitätspakt beruht auf europäischen Zielvorgaben, die auch in der haushaltspolitischen Staatszielbestimmung des Art. 13 Abs. 2 B-VG mit der Forderung nach einem gesamtwirtschaftlichem Gleichgewicht und einer Koordinationspflicht im Hinblick auf nachhaltig geordnete öffentliche Haushalte zum Ausdruck kommen.

Zusätzlich zur VRV hat jedes Bundesland eigene, teilweise recht unterschiedliche Rechtsgrundlagen zur Führung des Landeshaushaltes entwickelt.

Für den Landesrechnungsabschluss 2013 (LRA), der die Grundlage des vorliegenden Prüfberichtes bildet, gelten folgende Regelungen:

- Bindung der Landesregierung an den Landesvoranschlag und die Beschlussfassung hinsichtlich über- und außerplanmäßiger Ausgaben gemäß den bisher geltenden Art. 41 Abs. 2 und 3 L-VG
- jährlicher Beschluss des Landtages Steiermark über den Landesvoranschlag

¹ vgl. Eva Hauth, aktuelle Regeln und Anwendungen des Haushaltswesens in den Bundesländern: Eine kritische Analyse (Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses), März 2009 sowie RH, Haushaltsstruktur der Länder (außer Wien), 2009

- Gesetz vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes
 - Inanspruchnahme von Krediten des Landesvoranschlages
 - zusätzliche Bedeckung von Vorhaben
 - Rücklagengebarung
 - Ausgleich eines vorübergehenden Geldbedarfes
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses des Landes und Übermittlung des LRA an den Rechnungshof gemäß Art. 41 Abs. 4 L-VG und Art. 19 L-VG
- Zahlungs- und Verrechnungsordnung des Landes Steiermark (ZVO)
- Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV)

2.1 Neues Haushaltsrecht

Im Regierungsübereinkommen für die XVI. Legislaturperiode ist im Rahmen der Verwaltungsreform 2011 bis 2015 u. a. die Durchführung einer Haushaltsreform im Land Steiermark mit dem Ziel der Umstellung der Kameralistik hin zur doppelten Buchführung (Doppik) vorgesehen. Das Land Steiermark orientierte sich dabei an der Haushaltsreform des Bundes.

Im Zuge dieses Projektes erfolgt eine Neuausrichtung der Budgetplanung und des Budgetvollzuges unter Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sowie eines ständigen Budgetcontrollings.

Für die Umsetzung der Haushaltsreform des Landes Steiermark wurden folgende Rechtsgrundlagen geändert bzw. neu verfasst:

- L-VG (Novelle²)
- Steiermärkisches Landeshaushaltsgesetz 2014 (StLHG)
- Steiermärkische Landeshaushaltsverordnung (StLHVO)
- Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung (StOAH-VO)
- Verordnung zur Wirkungsorientierung (WOVO)

Zentrales Ziel der Haushaltsreform ist die Abkehr von der reinen Inputorientierung hin zur Ausrichtung an Output und Outcome (Wirkungsorientierung) unter Einbeziehung von verbindlichen mittelfristigen Budgetgrenzen. Die finanzielle Lage des Landes soll möglichst getreu und transparent dargestellt werden. Der personelle und finanzielle Ressourceneinsatz soll dem Grundsatz der Effizienz und Effektivität folgen. Die Buchführung sowie die Erstellung des LRA werden nach dem System der Doppik erfolgen.

² LGBl. 175/2013

Folgende Systematiken sind zur Erreichung obiger Ziele geplant:

- Doppik als Fundament
- Führen eines Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushaltes
- neue Budgetstruktur (Aufteilung des Gesamtbudgets in Bereichs-, Global- und Detailbudgets)
- Steuerung der haushaltsführenden Stellen mittels Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplan
- Vorgabe eines 4-jährigen und bindenden Landesfinanzrahmens, einschließlich der Vorlage eines Strategieberichtes
- Durchführung einer wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben
- Evaluierung von rechtsetzenden Maßnahmen und von Vorhaben hinsichtlich deren Zielerreichung und der finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt
- Umsetzung einer aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung
- Installierung eines Budget-, Wirkungs- und Personalcontrollings

Die neuen Rechtsgrundlagen für die Haushaltsführung in der Steiermark beinhalten folgende neue Aufgaben für den LRH:

- Der LRH kann zu den im Entwurf des Landesbudgets enthaltenen **Angaben zur Wirkungsorientierung** dem mit der Vorberatung des Landesbudgets betrauten Ausschuss des Landtages zur Unterstützung der Beratung eine **Stellungnahme** vorlegen. Im Rahmen dieser Stellungnahme kann der LRH auch auf Feststellungen und Empfehlungen des LRH hinweisen (Art. 57a L-VG i.V.m. § 34 StLHG 2014, § 5 Abs. 5 Verordnung zur Wirkungsorientierung [VOWO]).
- Der LRH kann binnen vier Wochen eine **Stellungnahme** an das für die Landesfinanzen zuständige Mitglied der Landesregierung darüber abgeben, ob der an ihn übermittelte **Entwurf des LRA** im Einklang mit dem Landesbudget sowie den dazu vom Landtag im Beschluss zum Landesbudget erteilten Ermächtigungen oder sonstigen voranschlagswirksamen Beschlüssen des Landtages erstellt worden ist. Die Stellungnahme des LRH ist im LRA in Abstimmung mit dem LRH zu berücksichtigen (Art. 41 Abs. 8 L-VG i.V.m. Art. 57a L-VG).

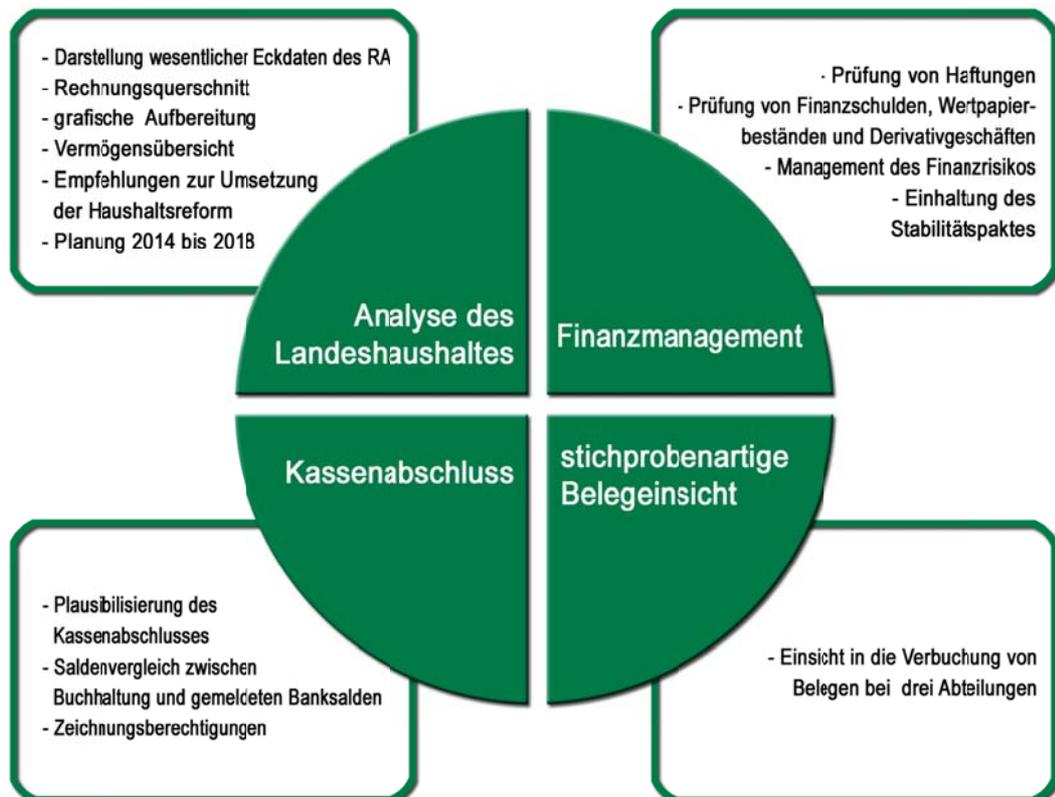
Diese Bestimmungen gelten erstmals für die Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesbudgets für das Jahr 2015 und den LRA 2015.

Die gegenständliche stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013 erfolgte im Rahmen der allgemeinen Gebarungsprüfungskompetenz des LRH.

Eine Stellungnahme zum Entwurf des LRA kann seitens des LRH aufgrund der gegenständlichen Inkrafttretensbestimmungen erstmals im Jahr 2016 für das **Haushaltsjahr 2015** bereits vor der Beschlussfassung durch den Landtag abgegeben werden.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLIEGENDEN PRÜFUNG

Der vorliegende Prüfbericht bezieht sich auf die Haushaltsführung bzw. in der Hauptsache auf den LRA des Jahres 2013.



4. ANALYSE DES LANDESHAUSHALTES 2013

4.1 Summarischer Vergleich zwischen Voranschlag (VA) und LRA 2013

Die Genehmigung des LRA 2013 durch den Landtag Steiermark erfolgte am 1. Juli 2014.

	VA 2013	LRA 2013	Abweichung €	Abweichung %
ordentlicher Haushalt (o. H.)				
Gesamtausgaben	5.063.128.400	5.312.773.066	249.644.666	4,9
Einnahmen ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen	4.705.992.500	4.879.801.907	173.809.407	3,7
Gebarungsabgang des ordentlichen Haushaltes	-357.135.900	-432.971.159	-75.835.259	21,2
außerordentlicher Haushalt (ao. H.)				
Ausgaben	44.509.800	90.549.808	46.040.008	103,4
Einnahmen ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen	100	48.183.689	48.183.589	--
Gebarungsabgang des außerordentlichen Haushaltes	-44.509.700	-42.366.119	2.143.581	-4,8
Gesamt-Gebarungsabgang (o. H. und ao. H.)	-401.645.600	-475.337.279	-73.691.679	18,3
<i>davon Gesamtausgaben (o. H. und ao. H.)</i>	<i>5.107.638.200</i>	<i>5.403.322.874</i>	<i>295.684.674</i>	<i>5,8</i>
<i>davon Gesamteinnahmen (o. H. und ao. H.)</i>	<i>4.705.992.600</i>	<i>4.927.985.596</i>	<i>221.992.996</i>	<i>4,7</i>
abzüglich Tilgungen	25.000.300	101.463.400	76.463.100	305,8
Nettoabgang (Nettoneuverschuldung)	-376.645.300	-373.873.879	2.771.421	-0,7
Maastricht-Defizit Land*)	-245.928.600	-246.361.848	-433.248	0,2
Maastricht-Überschuss außerbudgetärer Einheiten	0	8.603.100	8.603.100	--
Maastricht-Defizit gesamt	-245.928.600	-237.758.748	8.169.852	0,3

*) VA 2013 inklusive außerbudgetärer Einheiten
Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Beim Vergleich der Gesamtausgaben (o. H. und ao. H.) des VA mit denselben laut LRA des Jahres 2013 ist insgesamt eine **Überschreitung um etwa 5,8 %** ersichtlich.

Die Einnahmen (o. H. und ao. H.) ohne Fremdmittelaufnahmen waren um **4,7 % höher als geplant**.

Aufgrund nicht geplanter zusätzlicher Tilgungen (siehe Kapitel 7.2) wurde der **geplante Nettoabgang geringfügig unterschritten**.

In nachfolgender Grafik sind die Werte des jeweiligen VA (Soll-Werte) den im LRA ausgewiesenen Einnahmen bzw. Ausgaben (Ist-Werten) gegenübergestellt.

Haushaltsvolumen 2010 bis 2013



Quelle: LRA 2010 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

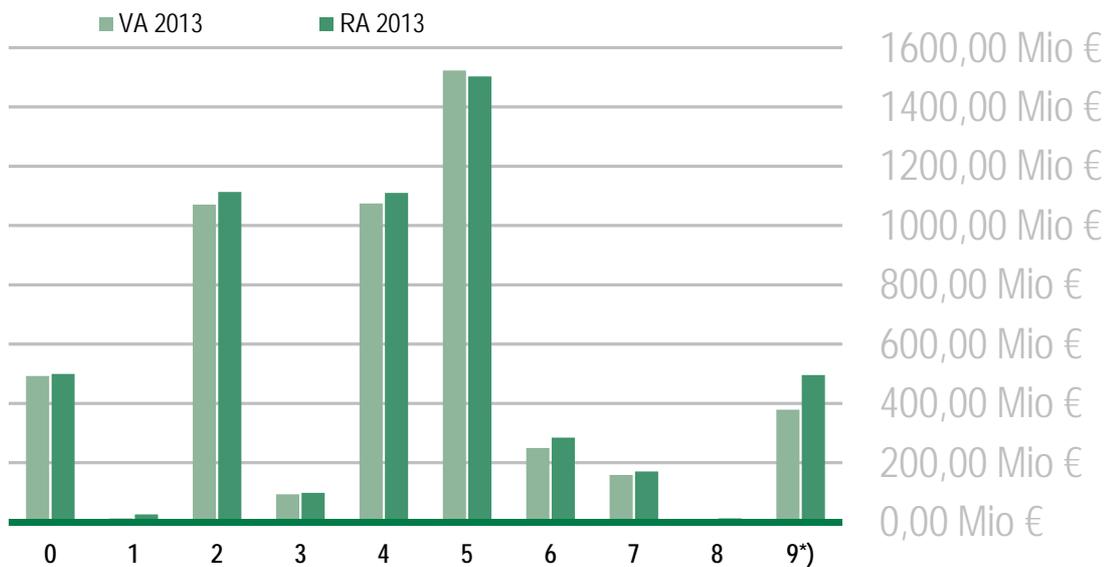
Im ordentlichen Haushalt wurde um 4,9 % (€ 249,6 Mio.) mehr ausgegeben als veranschlagt. Die größte nominelle Steigerung bei den Ausgaben lag wie im Vorjahr in der Gruppe der Finanzwirtschaft. Die stärkste prozentuelle Abweichung vom VA wurde in der Gruppe Öffentliche Ordnung und Sicherheit verzeichnet. In der Gruppe Gesundheit wurde der geplante Wert der Ausgaben unterschritten, in allen anderen Gruppen überschritten.

Vergleich VA-LRA	VA 2013	LRA 2013	Abweichung €	Abweichung %
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	492.602.000	499.418.499	6.816.499	1,38
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	11.918.000	25.767.022	13.849.022	116,20
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	1.070.477.300	1.113.353.578	42.876.278	4,01
Kunst, Kultur und Kultus	93.488.700	98.472.914	4.984.214	5,33
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	1.074.274.400	1.109.876.777	35.602.377	3,31
Gesundheit	1.522.988.300	1.502.955.745	-20.032.555	-1,32
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	249.358.000	284.525.588	35.167.588	14,10
Wirtschaftsförderung	158.367.400	170.423.812	12.056.412	7,61
Dienstleistungen	10.770.500	12.212.645	1.442.145	13,39
Finanzwirtschaft*)	378.883.800	495.766.487	116.882.687	30,85
Summe	5.063.128.400	5.312.773.067	249.644.666	4,93

*) inklusive Abwicklung der Vorjahre

Quelle: LRA 2013, o. H., aufbereitet durch den LRH

Vergleich VA - RA 2013 nach funktionellen Gruppen



*) inklusive Abwicklung der Vorjahre

Quelle: LRA 2013, o. H., aufbereitet durch den LRH

Nummerierung der Gruppen siehe Kapitel 4.4.1

Die tatsächlichen Einnahmen im ordentlichen Haushalt (ohne Erlöse aus Fremdmittelaufnahmen) waren um 3,7 % (€ 173,8 Mio.) höher als geplant.

Im außerordentlichen Haushalt wurde mehr als doppelt so viel ausgegeben wie budgetiert. Da die vereinnahmten außerordentlichen Mittel (ohne Fremdmittelaufnahmen) den geplanten Betrag wesentlich überschritten und etwa in Höhe der außerordentlichen Mehrausgaben gelegen waren, wurde das Budgetziel im außerordentlichen Haushalt erreicht.

Der Gesamt-Gebarungsabgang (ohne Berücksichtigung von Tilgungen) war um € 73,7 Mio. (18,3 %) höher als geplant und betrug rund € 475 Mio.

Eine veranschlagte Tilgung in der Höhe von € 25 Mio. wurde laut LRA auch tatsächlich durchgeführt.

Zudem wurde im Jahr 2013 ein nicht veranschlagter Betrag in der Höhe von rund € 76,5 Mio. als verrechnete Tilgung (Inlandsdarlehen) angeführt.

Wie bereits in den vorangegangenen Jahren 2004 (siehe Kapitel 4.2) bis 2012 war das Haushaltsergebnis des Landes laut LRA auch 2013 negativ.

Der Gebarungsabgang betrug ohne die Berücksichtigung der Darlehensaufnahmen gesamt	€ 475.337.279,--.
Abzüglich der im LRA ausgewiesenen Tilgungen von Darlehen in Höhe von gesamt	€ 101.463.400,--
wurde im Jahr 2013 ein Nettoabgang von ausgewiesen.	€ 373.873.879,--
Dieser musste durch neu aufgenommene Fremdmittel in Höhe von netto ³ finanziert werden.	€ 343.385.000,--
Für den Rest war die Finanzierung zum 31. Dezember 2013 noch nicht vollzogen und wurden Sollstellungen in Höhe von netto ⁴ gebildet.	€ 30.488.879,--

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Zur Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach im Vergleich zum Voranschlag 2013 im Rechnungsabschluss die Gesamtausgaben um 5,8 % und die Einnahmen ohne Fremdmittelaufnahmen um 4,7 % höher waren als veranschlagt, wird festgestellt, dass neben der beschlussmäßig genehmigten Verwendung von Mehreinnahmen auf der Ausgabenseite zur Darstellung des tatsächlichen Barvorlagenstandes per 31. Dezember die vom Landesrechnungshof erwähnte, nicht budgetierte Tilgung zu verbuchen war. Weiters sind im außerordentlichen Haushalt Finanzierungen von unvorhersehbaren Katastrophenschäden angefallen, welche aus überwiesenen Bundesmitteln und aus dafür vorhandenen Gebührrstellungsmitteln finanziert wurden.

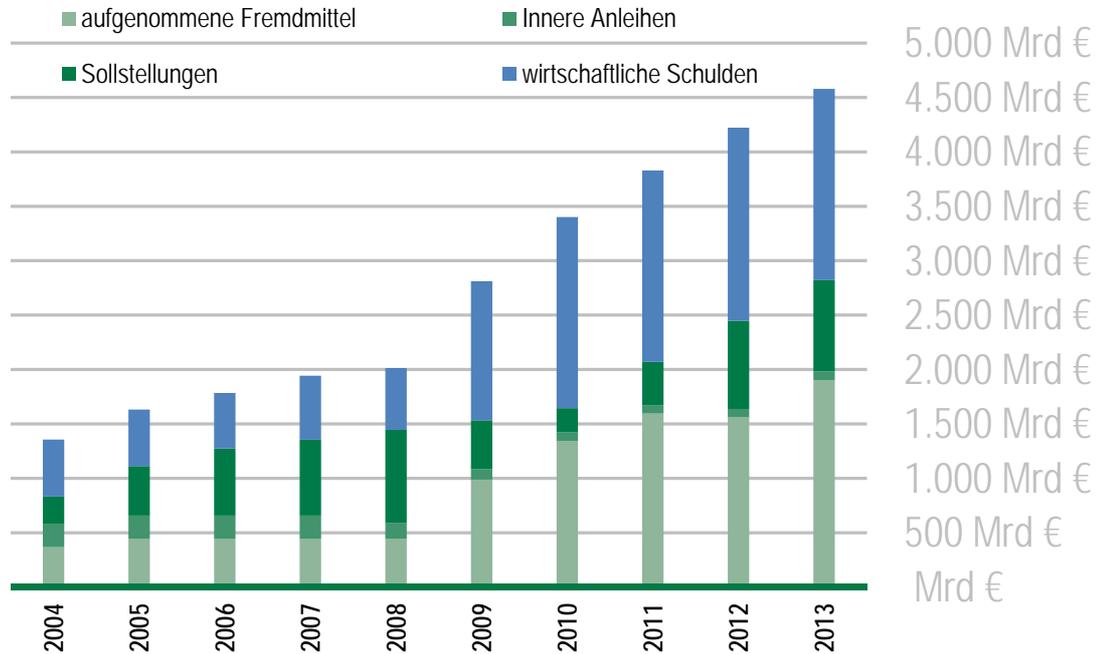
Insgesamt wird festgehalten, dass sämtliche Finanzierungen im Rahmen der vom Landtag Steiermark genehmigten Nettoneuverschuldung erfolgten und es daher zu keiner Verschlechterung des genehmigten Haushaltsergebnisses 2014 gekommen ist.

³ netto = Neuaufnahme von Fremdmitteln minus Tilgungen

⁴ netto = Dotierungen minus Auflösungen von Sollstellungen

4.2 Langfristige Entwicklung der Gebarung

Entwicklung des Schuldenstandes

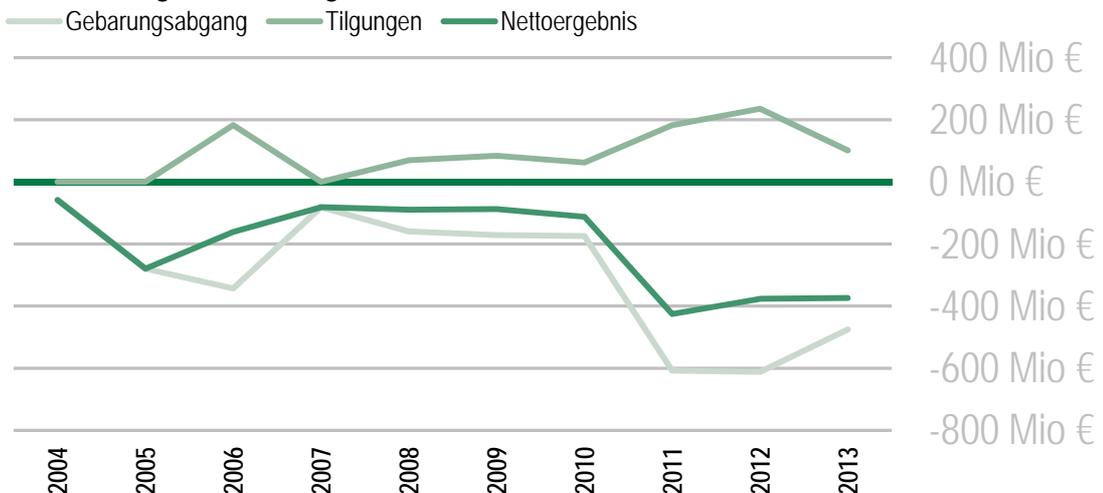


Quelle: LRA 2004 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

In den vergangenen zehn Jahren war das Nettoergebnis jeweils negativ. Der Gesamtstand der genehmigten Fremdmittel (aufgenommene Fremdmittel, Sollstellungen und Innere Anleihen) hat sich ab 2004 stets nach oben entwickelt.

Der konsolidierte Schuldenstand (inkl. der wirtschaftlichen Schulden) zum 31. Dezember 2013 betrug € 4,6 Mrd. (siehe auch Kapitel 4.6.7).

Entwicklung des Nettoergebnisses



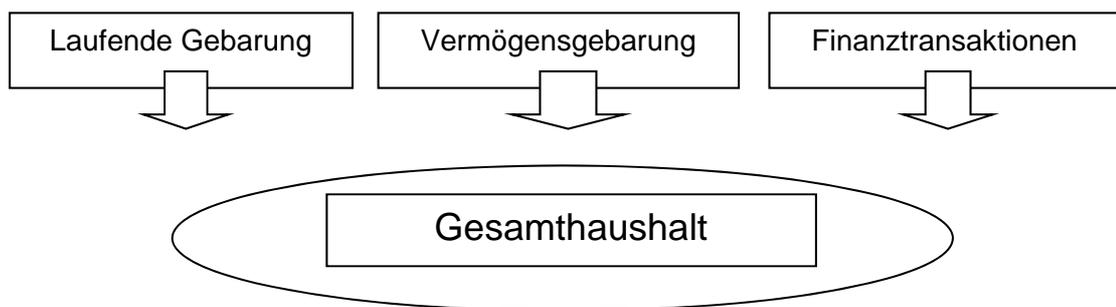
Quelle: LRA 2004 bis 2013 sowie Landtagsvorlagen zu den LRA 2004 bis 2013

4.3 Rechnungsquerschnitt

Nachfolgend wird der Rechnungsquerschnitt im 4-Jahres Vergleich dargestellt, um einen Überblick über die Entwicklung der Einnahmen, Ausgaben und Ergebnisse des Landes nach den wirtschaftlichen Aspekten „laufende Gebarung“ sowie „Vermögens- und Finanzgebarung“ zu gewähren.

Vorteilhaft ist diese Darstellung deshalb, da sämtliche Ansätze der funktionellen Gliederung aufsummiert und zudem auch die ordentlichen und außerordentlichen Positionen zusammengefasst dargestellt werden.

Diese Rechnung ist teilweise vergleichbar mit einer Kapitalfluss- bzw. Geldflussrechnung („Cash Flow“), die in der Privatwirtschaft zur Darstellung der Geldflüsse in Unternehmen in den Bereichen „laufende Geschäftstätigkeit“, „Investitionstätigkeit“ und „Finanzierungstätigkeit“ verwendet wird. Dabei wird die Veränderung des Geldbestandes im betrachteten Geschäftsjahr aufgeschlüsselt.



Die im Rechnungsquerschnitt enthaltenen Zahlungsströme beinhalten im Gegensatz zur Kapitalflussrechnung dem System der Kameralistik entsprechend alle voranschlagswirksamen Einnahmen und Ausgaben, ohne die Kontrolle des Geldbestandes am Anfang und Ende des Jahres mit einzubeziehen (zu verproben).

Eine Verprobung des Kassenbestandes findet allerdings separat durch den in § 14 Abs. 1 VRV vorgeschriebenen „Kassenabschluss“ (siehe Kapitel 5) statt, in welchem der Kassenbestand am Ende des Finanzjahres vom jeweiligen Anfangsbestand und sämtlichen (auch voranschlagsunwirksamen) Kassenbewegungen hergeleitet wird. Allerdings entfällt bei dieser Darstellung die Aufgliederung nach wirtschaftlichen Aspekten.

Rechnungsquerschnitt	2010	2011	2012	2013
laufende Einnahmen	5.013.992.231	4.337.050.623	4.465.764.359	4.637.163.937
laufende Ausgaben	4.504.907.571	3.990.129.655	4.292.068.845	4.288.589.510
Saldo 1: Ergebnis aus der laufenden Gebarung	509.084.660	346.920.968	173.695.514	348.574.427
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	29.220.825	34.229.603	43.879.292	26.961.808
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	545.325.906	606.161.608	594.834.696	620.847.383
Saldo 2: Ergebnis aus der Vermögensgebarung	-516.105.082	-571.932.005	-550.955.404	-593.885.575
Einnahmen aus Finanztransaktionen	395.394.519	992.888.331	1.003.067.316	739.197.130
Ausgaben aus Finanztransaktionen	387.976.212	767.419.082	625.807.426	493.885.982
Saldo 3: Ergebnis der Finanztransaktionen	7.418.308	225.469.249	377.259.890	245.311.148
Jahresergebnis	397.886	458.212	0	0

Quelle: LRA 2010 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die **laufende Gebarung** erfasst Einnahmen (z. B. aus Gebühren, Steuern) und Ausgaben (z. B. Personal- und Sachausgaben). Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass das Ergebnis der laufenden Gebarung (Saldo 1) in allen betrachteten Jahren **positiv** und „öffentliches Sparen“ grundsätzlich gegeben war. Mit den Überschüssen aus der laufenden Gebarung könnten Investitionen, Darlehenstilgungen oder auch der Aufbau von Rücklagen finanziert werden.

Das **Ergebnis aus der Vermögensgebarung** (Saldo 2) ist in der Regel **negativ**, da Einnahmen aus dem Verkauf von abnutzbaren Anlagengütern zumeist geringer sind als die Ausgaben für Neuinvestitionen. Ein positiver Saldo 2 würde auf die Veräußerung von Liegenschaften hinweisen, welche typischerweise Wertsteigerungen unterliegen. Die Vermögensgebarung wies in den Jahren 2010 bis 2013 jeweils ein negatives Ergebnis aus.

Die **zusammengefassten Ergebnisse der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung sind in allen Jahren negativ**. Dies bedeutet, dass Vermögenstransaktionen in keinem Jahr durch das Ergebnis der laufenden Gebarung gedeckt werden konnten. Um einen ausgeglichenen LRA zu erzielen, mussten daher Finanztransaktionen (Darlehensaufnahmen) durchgeführt werden.

Die Einnahmen aus **Finanztransaktionen** beinhalten den Regeln der Kameralistik folgend **die Neuaufnahmen von Finanzschulden**, bzw. ist in den korrespondierenden Ausgaben die Tilgung bestehender Finanzschulden enthalten. Ein positiver Saldo 3 ist nicht notwendigerweise als positiv für die Landesgebarung zu beurteilen, da dieser ein

Hinweis auf die Neuaufnahme von Darlehen bzw. die Auflösung von Rücklagen sein kann.

Das positive Ergebnis aus Finanztransaktionen muss daher unter dem Aspekt betrachtet werden, dass

- Neuaufnahmen von Schulden (€475,3 Mio.) um €373,9 Mio. höher waren als die Tilgungen (€101,5);
- Darlehensgewährungen bzw. Rückzahlungen an bzw. von Dritten, Rücklagenbewegungen und Anteilerwerbe bzw. Veräußerungen stattfanden.

Zur Berechnung des Maastricht-Ergebnisses nach dem Europäischen System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (ESVG) wird das Ergebnis aus Finanztransaktionen daher nicht berücksichtigt.

4.3.1 Rechnungsquerschnitt - Einnahmen

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Einnahmen seit 2010 auf Basis des in den Rechnungsabschlüssen abgebildeten Rechnungsquerschnittes.

Rechnungsquerschnitt	2010	2011	2012	2013
laufende Einnahmen	5.013.992.231	4.337.050.623	4.465.764.359	4.637.163.937
Einnahmen der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	29.220.825	34.229.603	43.879.292	26.961.808
Einnahmen aus Finanztransaktionen	395.394.519	992.888.331	1.003.067.316	739.197.130
Gesamteinnahmen	5.438.607.575	5.364.168.557	5.512.710.967	5.403.322.874

Quelle: LRA 2010 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Im Jahr 2010 waren die laufenden Einnahmen am höchsten. In diesem Jahr beinhalteten die im Saldo 1 ausgewiesenen Einnahmen die 2. Tranche der Liegenschaftstransaktionen an die Krankenanstalten Immobiliengesellschaft mbH (KIG) in Verbindung mit der Steiermärkische Krankenhausgesellschaft m.b.H. (KAGes)⁵ in Höhe von €690,6 Mio⁶. Dabei erzielte das Land Steiermark allerdings keine tatsächlichen Einnahmen, sondern es handelte sich um eine buchmäßige Darstellung von Einnahmen, denen aufgrund einer alternativen Finanzierung durch die KIG/KAGes nicht anfallende Ausgaben (Betriebsabgangsdeckungen) gegenüberstanden.

Die laufenden Einnahmen resultieren überwiegend aus Ertragsanteilen und laufenden Transferzahlungen des Bundes, auf die das Land keinen direkten Einfluss hat.

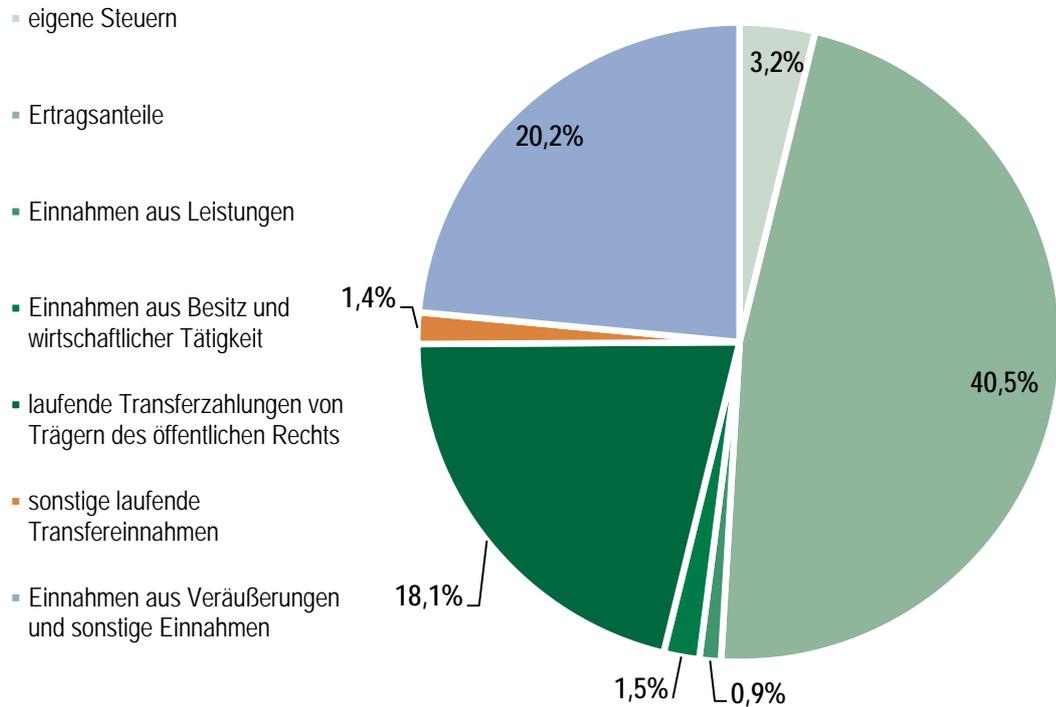
⁵ vgl. Kapitel 4.6.7 und 8.4

⁶ vgl. LRH, Haushaltsführung 2012 (GZ: LRH 10 H 4/2013), Kapitel 7.4.1

Einnahmen	2013	in %
laufende Gebarung		
<i>eigene Steuern</i>	175.460.033	3,2 %
<i>Ertragsanteile</i>	2.185.841.064	40,5 %
<i>Einnahmen aus Leistungen</i>	50.077.991	0,9 %
<i>Einnahmen aus Besitz und wirtschaftlicher Tätigkeit</i>	82.786.739	1,5 %
<i>laufende Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts</i>	979.290.614	18,1 %
<i>sonstige laufende Transfereinnahmen</i>	74.001.997	1,4 %
<i>Einnahmen aus Veräußerungen und sonstige Einnahmen</i>	1.089.705.498	20,2 %
Summe Einnahmen laufende Gebarung	4.637.163.937	85,8 %
Vermögensgebarung		
<i>Veräußerung von unbeweglichem Vermögen</i>	726.037	0,0 %
<i>Veräußerung von beweglichem Vermögen</i>	113.795	0,0 %
<i>Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts</i>	25.966.154	0,5 %
<i>sonstige Kapitaltransfereinnahmen</i>	155.822	0,0 %
Summe Einnahmen Vermögensgebarung	26.961.808	0,5 %
Finanztransaktionen		
<i>Veräußerung von Beteiligungen und Wertpapieren</i>	2.956	0,0 %
<i>Entnahmen aus Rücklagen</i>	37.522.250	0,7 %
<i>Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts</i>	6.116.613	0,1 %
<i>Einnahmen aus der Rückzahlung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte</i>	220.218.032	4,1 %
<i>Aufnahme von sonstigen Finanzschulden</i>	475.337.279	8,8 %
Summe Einnahmen aus Finanztransaktionen	739.197.130	13,7 %
Summe Einnahmen	5.403.322.874	100,0 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

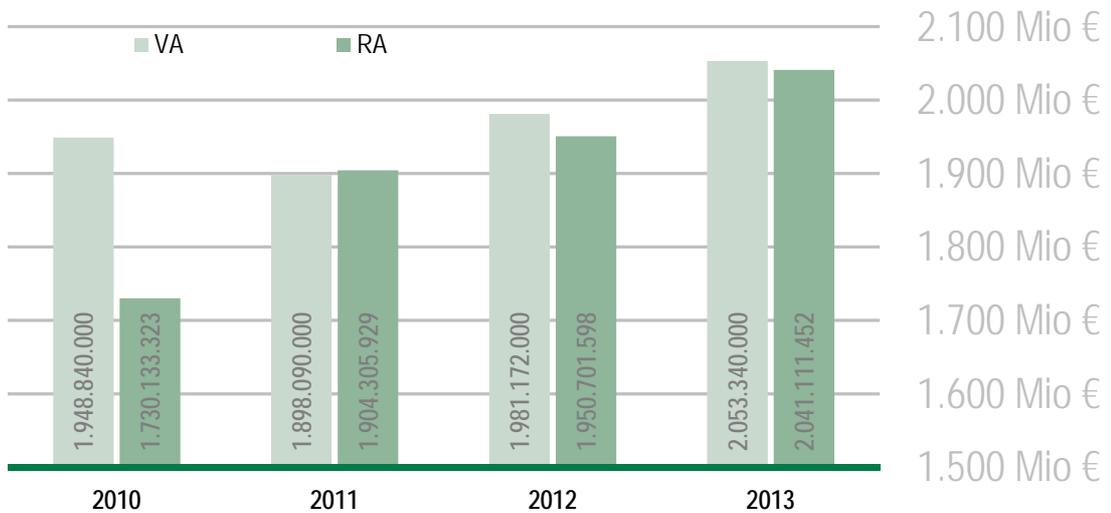
Einnahmen der laufenden Gebarung



Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben stellen die Haupteinnahmequelle des Landes dar und beeinflussen den Rahmen für budgetäre Vorhaben maßgeblich. Deshalb stellt der LRH die Entwicklung der Ertragsanteile gesondert dar:

Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben



Quelle: VA und LRA 2010 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Ertragsanteile hängen maßgeblich vom Wirtschaftswachstum und der Steuerrechtslage ab.

Im Jahr 2010 waren die Ertragsanteile noch weitaus höher veranschlagt als sie aufgrund der mit der Wirtschaftskrise verbundenen Folgen tatsächlich für dieses Jahr vereinnahmt werden konnten. Ein Vergleich der Jahre 2012 mit 2013 zeigt einen Anstieg der Ertragsanteile um 4,6 %. Die tatsächlichen Einnahmen aus Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben waren 2012 und 2013 niedriger als im VA ausgewiesen, im Jahr 2013 um rund € 12,2 Mio. Laut Angaben der A4 wurden den Ertragsanteilen die Prognosen des Bundesministeriums für Finanzen zugrunde gelegt.

4.3.2 Rechnungsquerschnitt – Ausgaben

Die Ausgaben des Landeshaushaltes gliedern sich in

- laufende Ausgaben (Personal- und Pensionsaufwand, Verwaltungs- und Betriebsaufwand, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Transferzahlungen, Zinsen für Verwaltungsschulden und sonstige Ausgaben),
- Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen (Erwerb von Vermögen und Rechten, Kapitaltransferzahlungen an Träger öffentlichen Rechts und sonstige Kapitaltransfers) und
- Ausgaben aus Finanztransaktionen (Erwerb von Wertpapieren und Beteiligungen, Zuführung an Rücklagen, Rückzahlung von Finanzschulden, Gewährung von Darlehen, Ausgaben aus der Inanspruchnahme von Finanzhaftungen und Rückzahlung von sonstigen Schulden).

Nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Ausgaben seit 2010 auf Basis des in den LRA abgebildeten Rechnungsquerschnittes zur Berechnung des Maastricht-Ergebnisses:

	2010	2011	2012	2013
laufende Ausgaben	4.504.907.571	3.990.129.655	4.292.068.845	4.288.589.510
Ausgaben der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen	545.325.906	606.161.608	594.834.696	620.847.383
Ausgaben aus Finanztransaktionen	387.976.212	767.419.082	625.807.426	493.885.982
Gesamtausgaben	5.438.209.689	5.363.710.345	5.512.710.967	5.403.322.874

Quelle: LRA 2010 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die laufenden Ausgaben nehmen einen wesentlichen Anteil an den Gesamtausgaben ein. Diese haben sich im Zeitverlauf nach unten entwickelt. Den größten Anteil an den laufenden Ausgaben nehmen Zahlungen für Personalleistungen und Zahlungen für sonstige Transferleistungen ein.

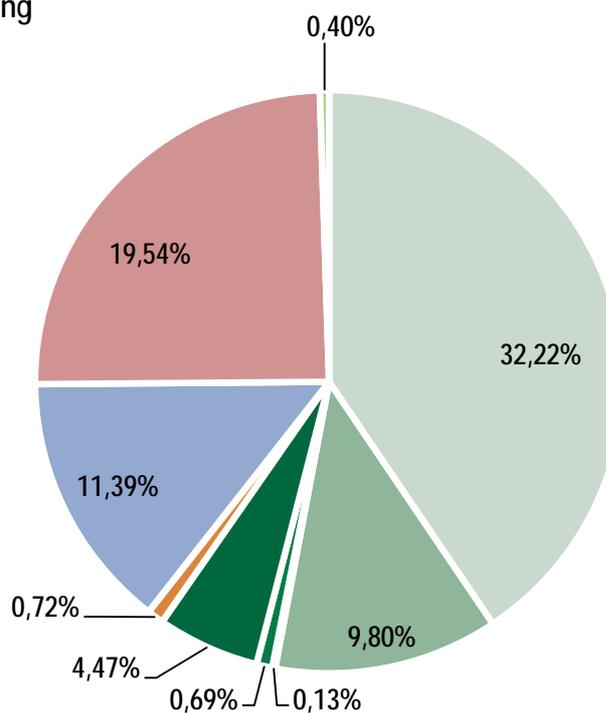
Ausgaben

Ausgaben	2013	in %
laufende Gebarung		
<i>Leistungen für Personal</i>	1.741.022.878	32,2 %
<i>Pensionen und sonstige Ruhebezüge</i>	529.271.425	9,8 %
<i>Bezüge der gewählten Organe</i>	7.078.148	0,1 %
<i>Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren</i>	37.336.377	0,7 %
<i>Verwaltungs- und Betriebsaufwand</i>	241.792.300	4,5 %
<i>Zinsen für Finanzschulden</i>	39.122.452	0,7 %
<i>laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts</i>	615.317.025	11,4 %
<i>sonstige laufende Transferausgaben</i>	1.056.001.902	19,5 %
<i>Veranschlagungsanpassungen: Ausgaben Deckungskredite</i>	21.647.002	0,4 %
Summe Ausgaben laufende Gebarung	4.288.589.510	79,4 %
Vermögensgebarung		
<i>Veräußerung von unbeweglichem Vermögen</i>	107.363.286	2,0 %
<i>Veräußerung von beweglichem Vermögen</i>	11.512.608	0,2 %
<i>Veräußerung von aktivierungsfähigen Rechten</i>	1.455.716	0,0 %
<i>Veräußerung von Ersatzteilen</i>	-	0,00 %
<i>Kapitaltransferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts</i>	241.462.047	4,5 %
<i>sonstige Kapitaltransfereinnahmen</i>	259.053.726	4,8 %
Summe Ausgaben Vermögensgebarung	620.847.383	11,5 %
Finanztransaktionen		
<i>Erwerb von Beteiligungen und Wertpapieren</i>	1.500.000	0,0 %
<i>Investitions- und Tilgungszuschüsse zwischen Unternehmungen und marktbestimmenden Betrieben des Landes und dem Land</i>	1.050.700	0,0 %
<i>Zuführungen an Rücklagen</i>	45.980.295	0,9 %
<i>Gewährung von Darlehen an Träger des öffentlichen Rechts</i>	9.369.136	0,2 %
<i>Gewährung von Darlehen an sonstige Unternehmungen und Haushalte</i>	334.476.676	6,2 %
<i>Rückzahlung von Finanzschulden bei sonstigen Unternehmungen und Haushalten</i>	101.463.400	1,9 %
<i>Rückzahlung von sonstigen Schulden</i>	45.775	0,0 %
Summe Ausgaben aus Finanztransaktionen	493.885.982	9,1 %
Summe Ausgaben	5.403.322.874	100,0 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Ausgaben der laufenden Gebarung

- Leistungen für Personal
- Pensionen und sonstige Ruhebezüge
- Bezüge der gewählten Organe
- Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, Handelswaren
- Verwaltungs- und Betriebsaufwand
- Zinsen für Finanzschulden
- Laufende Transferzahlungen an Träger des öffentlichen Rechts
- Sonstige laufende Transferausgaben
- Veranschlagungsanpassungen: ausgaben Deckungskredite



Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

4.3.3 Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt

Zinsen für Finanzschulden

	2013
Ergebnis der laufenden Gebarung ohne Zinsaufwand	387.696.879
Zinsen für Finanzschulden	39.122.452
Zinsquote	10 %

Quelle: lt. Rechnungsquerschnitt im LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Etwa 10 % des Ergebnisses der laufenden Gebarung wurden für die im Rechnungsquerschnitt ausgewiesenen Zinszahlungen verwendet. Allerdings sind die Zahlungen von Zinsen für ausgegliederte Rechtsträger, mit denen Finanzierungsvereinbarungen⁷ bestehen, nicht berücksichtigt.

Wesentlich in diesem Zusammenhang sind die Schuldenaufnahmen in den ausgliederen Gesellschaften KIG in Verbindung mit der KAGES sowie in der Landesimmobilien-Gesellschaft mbH (LIG).

Der Zinsaufwand für die Anleihen der KIG (siehe Kapitel 4.6.7) betrug im Jahr 2013 € 51,5 Mio. Die LIG wies in ihrem Jahresabschluss 2013 einen Zinsaufwand in Höhe von € 13,2 Mio. aus.

dem Land zurechenbarer Zinsaufwand	2013
LIG	13.226.306
KIG	51.475.000
Land Steiermark	39.122.452
Summe	103.823.758

Quelle: Jahresabschlüsse der LIG und KIG und LRA Land Steiermark, aufbereitet durch den LRH

Der Zinsaufwand für ausgelagerte Schulden überstieg somit jene Zinsen für Finanzschulden, die das Land Steiermark direkt in seinem LRA auswies.

Das Land Steiermark profitierte 2013 im Zinsbereich, wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum, vom tiefen Zinsniveau. Aufgrund des Schuldenstandes stellen daher allfällige künftige Zinserhöhungen für den Landeshaushalt ein Risiko dar (siehe Kapitel 7.2.4.).

⁷ Verlust- bzw. Cashflow-Deckungsvereinbarungen, Betriebsabgangsdeckungsvereinbarungen

Innenfinanzierungsgrad

Der Innenfinanzierungsgrad sagt aus, in welchem Ausmaß Investitionen durch Überschüsse der laufenden Gebarung finanziert werden konnten und betrug 2013 rund 59 %.

	2013
Ergebnis der laufenden Gebarung	348.574.427
Ergebnis aus der Vermögensgebarung	-593.885.575
Ergebnis der laufenden Gebarung und aus der Vermögensgebarung (= Finanzierungserfordernis Investitionen)	-245.311.148
Innenfinanzierungsgrad	59 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Nettoneuverschuldung von € 373,9 Mio. musste daher rechnerisch zu rund 66 % für Nettoneuinvestitionen (Ausgaben für Neuinvestitionen minus Einnahmen aus der Vermögensgebarung) herangezogen werden.

	2013
Aufnahme von Finanzschulden (inkl. Sollstellungen)	475.337.279
Tilgungen	-101.463.400
Nettokreditaufnahme (inkl. Sollstellungen)	373.873.879
Finanzierungserfordernis Investitionen	245.311.148
in Prozent	66 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Öffentliche Sparquote: Ertragskraft

	2013
Ergebnis der laufenden Gebarung (Öffentliches Sparen)	348.574.427
laufende Ausgaben	4.288.589.510
Öffentliche Sparquote	8 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Je höher die öffentliche Sparquote ist, desto mehr Mittel stehen für die Finanzierung der Ausgaben für die Vermögensbeschaffung zur Verfügung.

Die Quote für das öffentliche Sparen beträgt für das Finanzjahr 2013 8 %.

Eigenfinanzierungsquote

	2013
laufende Einnahmen	4.637.163.937
Einnahmen der Vermögensgebarung o. Finanztransaktionen	26.961.808
Summe 1	4.664.125.745
laufende Ausgaben	4.288.589.510
Ausgaben der Vermögensgebarung o. Finanztransaktionen	620.847.383
Summe 2	4.909.436.893
Eigenfinanzierungsquote	95 %
Fremdmittelbedarf	5 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Eigenfinanzierungsquote sagt aus, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben und die Ausgaben für die Vermögensbeschaffung ohne Finanztransaktionen durch laufende Einnahmen sowie Einnahmen aus der Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen gedeckt werden können. Für das Finanzjahr 2013 ergibt sich ein Fremdmittelbedarf von 5 % der laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung.

Verschuldungsdauer

	2013
Kreditschuldenstand lt. Schuldenverzeichnis	2.822.035.572
offene Leasingverpflichtungen	n.a.
wirtschaftliche Schulden (KIG, LIG, Wohnbauförderung)	1.757.000.000
Summe 1	4.579.035.572
Ergebnis der laufenden Gebarung (Öffentliches Sparen)	348.574.427
Leasingraten	n.a.
Gesellschafterzuschüsse an die LIG	24.105.024
Summe 2	372.679.451
Verschuldungsdauer in Jahren	12

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Diese Kennzahl zeigt basierend auf dem Ergebnis der laufenden Gebarung auf, wie lange es dauern würde, Schulden und schuldenähnliche Verpflichtungen zu tilgen, **ohne gleichzeitig Neuinvestitionen zu tätigen**. Mit dem Ergebnis aus der laufenden Gebarung 2013 würde die Tilgung der Schulden einschließlich der wirtschaftlichen Schulden gerundet 12 Jahre dauern, wenn in diesem Zeitraum keine Investitionen getätigt würden. Unter Einrechnung der Eventualverbindlichkeiten aus vorzeitig aufgelösten Gebührstellungen, CHF-Wechselkursverlusten und Wohnbauförderungsdarlehen wäre die Verschuldungsdauer rund 13 Jahre.

Quote freie Finanzspitze

	2013
Ergebnis der laufenden Gebarung (Öffentliches Sparen)	348.574.427
minus Tilgungen 2013	- 101.463.400
Summe 1	247.111.027
laufende Einnahmen	4.637.163.937
Quote freie Finanzspitze	5 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Quote der freien Finanzspitze gibt die Höhe des finanziellen Spielraumes für neue Projekte und Investitionen unter Berücksichtigung der finanziellen Belastung aus Tilgungen an.

Der LRH hat dabei die 2013 getätigten Tilgungen von Finanzschulden berücksichtigt. Die Quote beträgt für 2013 5 %.

Würde man das Bewertungsschema des KDZ zur Anwendung bringen, dann wäre diese Quote als mittelmäßig zu bezeichnen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Landesrechnungshof stellt im Zusammenhang mit den Kennzahlen aus dem Rechnungsquerschnitt fest, dass bei Anwendung des Bewertungsschemas des KDZ die Quote der freien Finanzspitze als mittelmäßig zu bezeichnen wäre.

Hierzu wird festgehalten, dass die durch das KDZ entwickelten Bewertungsschemata auf österreichische Gemeinden angewendet werden, nicht aber auf die Haushalte der Länder. Für die Länder ist dieses Bewertungsschema wegen der Unterschiede zwischen den Gemeinden und Ländern nicht aussagekräftig.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hierzu führt der LRH an, dass die kompakte Darstellung des Landeshaushaltes in Form des Rechnungsquerschnitts es ermöglicht, aussagekräftige Kennzahlen zur Finanzkraft des Landes zu errechnen. Auch andere Landesrechnungshöfe errechnen derartige Kennzahlen und treffen in Folge Feststellungen zur finanziellen Lage des jeweiligen Landes.

Der LRH wird auch künftig diese Kennzahlen ermitteln und somit auch deren Entwicklung über mehrere Jahre darstellen.

4.4 Einnahmen und Ausgaben nach funktionellen Gruppen

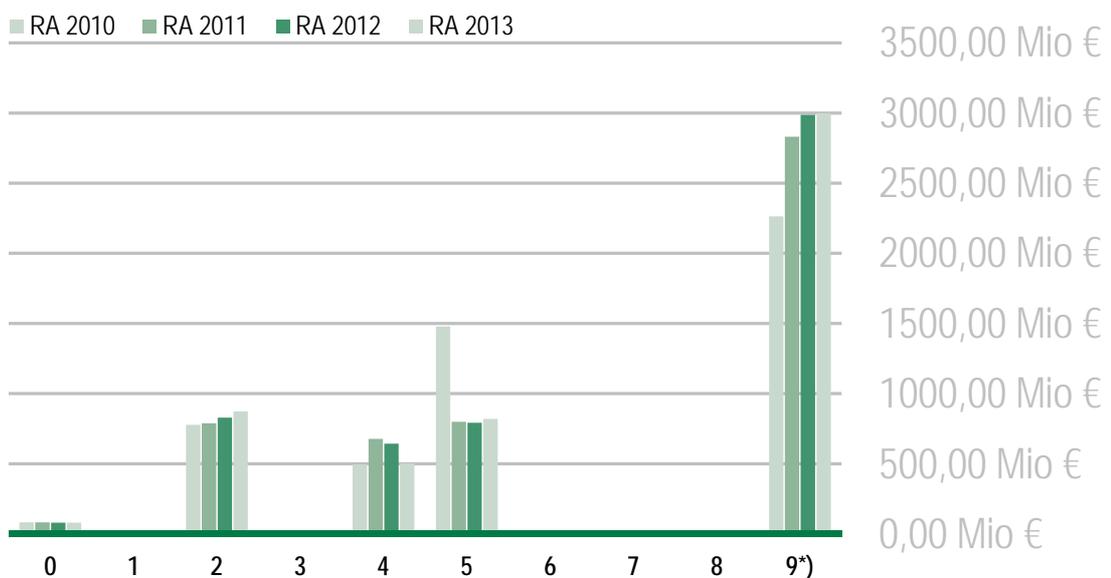
4.4.1 Einnahmen nach funktionellen Gruppen

Die Einnahmen und Ausgaben des Landes sind nach funktionellen Gesichtspunkten in Gruppen von 0 bis 9 unterteilt.

	Gruppe
Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1
Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	2
Kunst, Kultur und Kultus	3
Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	4
Gesundheit	5
Straßen- und Wasserbau, Verkehr	6
Wirtschaftsförderung	7
Dienstleistungen	8
Finanzwirtschaft	9

Quelle: VRV

Einnahmen 2010 bis 2013 nach funktionellen Gesichtspunkten



*) inkl. Abwicklung der Vorjahre

Quelle: LRA 2010 bis 2013, ordentlicher Haushalt; aufbereitet durch den LRH

Gruppe	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
0	82.279.096	81.325.023	79.607.027	79.305.330
1	1.223.856	1.098.394	969.424	788.591
2	776.737.562	788.888.836	828.270.754	872.438.327
3	9.117.916	8.366.647	8.081.252	9.339.113
4	494.401.774	677.456.225	642.305.667	501.510.449
5	1.478.311.304	799.095.474	791.749.252	819.726.057
6	26.511.956	26.818.191	24.491.491	19.557.578
7	14.995.053	15.301.192	13.125.055	6.742.213
8	5.715.183	11.218.771	5.227.207	4.703.697
9*)	2.263.009.583	2.831.603.292	2.987.068.607	2.998.661.710
Summe	5.152.303.283	5.241.172.045	5.380.895.735	5.312.773.066

*) inkl. Abwicklung der Vorjahre

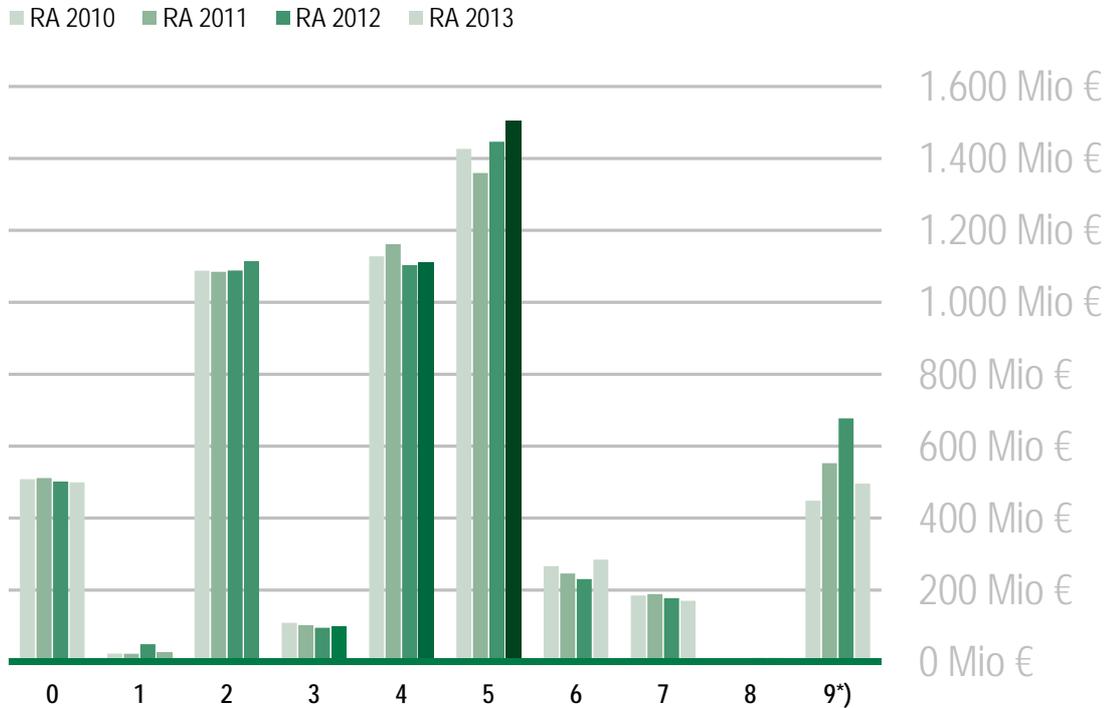
Quelle: LRA 2010 bis 2013, ordentlicher Haushalt, aufbereitet durch den LRH

Zu den wesentlichen Einnahmequellen (Gruppen 2, 4, 5 und 9) wird folgendes erläutert:

- Die Einnahmen der Gruppe 2 resultieren vorwiegend aus der Refundierung von Lehrerbezügen durch den Bund.
- Die Einnahmen der Gruppe 4 ergeben sich hauptsächlich aus den Rückflüssen der Wohnbauförderung und Wohnhaussanierung. Bedeutsam sind noch die Rückersätze aus der allgemeinen Sozialhilfe und den Pensionen der Gemeindebediensteten und Bürgermeister.
- Die Einnahmen der Gruppe 5 werden vorwiegend aus Personalkostenersätzen der KAGes erzielt. Im Finanzjahr 2010 spielte auch die Liegenschaftstransaktion mit der KIG eine bedeutende Rolle.
- Die höchsten Einnahmen werden in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft verbucht. Die Gruppe 9 bewegte auch im Finanzjahr 2013 ein Budgetvolumen von rund €3 Mrd. Darin sind buchhalterische Maßnahmen für den Haushaltsausgleich im Ausmaß von rund €0,5 Mrd. (2012: €0,6 Mrd.) enthalten. Von den somit verbleibenden €2,5 Mrd. stellen alleine die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einen Anteil von €2,04 Mrd. (2012: €1,95 Mrd).

4.4.2 Ausgaben nach funktionellen Gruppen

Ausgaben 2010 bis 2013 nach funktionellen Gesichtspunkten



*) inkl. Abwicklung der Vorjahre

Quelle: LRA 2010 bis 2013, ordentlicher Haushalt, aufbereitet durch den LRH

Gruppe	RA 2010	RA 2011	RA 2012	RA 2013
0	508.221.393	511.411.897	501.521.990	499.418.499
1	23.491.919	22.774.311	49.492.244	25.767.022
2	1.087.895.207	1.084.901.742	1.088.113.314	1.113.353.578
3	108.876.860	102.485.681	95.174.813	98.472.914
4	1.127.794.265	1.161.658.850	1.103.568.948	1.109.876.777
5	1.426.335.691	1.359.249.503	1.446.440.993	1.502.955.745
6	266.647.308	245.914.680	230.669.100	284.525.588
7	184.840.043	188.877.761	177.394.089	170.423.812
8	10.864.727	11.082.219	11.231.544	12.212.645
9*)	448.324.389	552.815.401	677.288.700	495.766.487
Summe	5.193.291.803	5.241.172.045	5.380.895.735	5.312.773.067

*) inkl. Abwicklung der Vorjahre

Quelle: LRA 2010 bis 2013, ordentlicher Haushalt; aufbereitet durch den LRH

Im Vergleich der Jahre 2012 mit 2013 sind insbesondere die Senkung der Ausgaben der Gruppe 9 um € 181,5 Mio. (ordentlicher Haushalt) und die Steigerungen in den Gruppen 5 (+ € 56,5 Mio.) und 6 (+ € 53,9 Mio.) wesentlich.

Die Veränderung gegenüber 2012 in der Gruppe 9 – Finanzwirtschaft wurde im Wesentlichen in folgenden Positionen verzeichnet:

- 900 Gesonderte Verwaltung
Steigerung der Ausgaben für die Zuführung an die Rücklage Wohnbauförderung aus dem Verkauf von Wohnbauförderungsdarlehen um € 8,2 Mio. (der einnahmenseitig eine Rücklagenentnahme in derselben Höhe gegenübersteht).
- 910 Geldverkehr
Steigerung der Geldverkehrsausgaben gegenüber 2012 durch die Verbuchung einer nicht budgetierten Disagio Darlehenszuzählung für zwei OeBFA-Darlehen in Höhe von € 6,7 Mio.
- 940 Bedarfszuweisungen
Es erfolgte eine Senkung von € 4,8 Mio. gegenüber 2012, allerdings lagen die Ausgaben € 32 Mio. über bzw. außer dem geplanten Betrag.
- 950 Aufgenommene Darlehen und Schuldendienst
Gegenüber 2012 erfolgte eine Senkung von € 128,8 Mio., die sich im Wesentlichen aus geringeren Darlehenstilgungen ergaben. In dieser Position ist auch die Bildung einer Reserve für allfällige Kursverluste für die Schweizer-Franken (CHF)-Darlehensschuld in Höhe von € 13 Mio. ausgewiesen.
Die bezahlten Zinsen und Spesen unterschritten den VA um € 18,8 Mio.
- 970 Verstärkungsmittel
Die veranschlagten € 6,8 Mio. wurden um € 1,7 Mio. unterschritten. Gegenüber 2012 sanken die herangezogenen Verstärkungsmittel um € 69,8 Mio.
Im Vorjahr wurde in dieser Position ein Deckungskredit für Unvorhergesehenes in Höhe von € 30 Mio. dotiert, worin nach Angaben der A4 auch eine Reserve für Kursschwankungen in Höhe von € 6 Mio. für die CHF-Fremdmittel enthalten war.

4.5 Einnahmen und Ausgaben nach finanzwirtschaftlicher Gliederung

Pflicht- und Ermessensausgaben

Die Ausgaben des Landes werden im LRA gemäß der VRV nach Pflicht- und Ermessensausgaben nach den jeweiligen funktionellen Gruppen summarisch dargestellt.

Die Pflichtausgaben beinhalten

- Personalausgaben, die auf alle funktionellen Gruppen umgelegt werden,
- Pflichtausgaben, die durch die unterschiedliche Bezifferung der 6. Dekade (2, 4, 6, und 8) in Ausgaben für Anlagen, Förderungsausgaben für die laufende Gebarung und Vermögensgebarung sowie sonstige Sachausgaben aufgegliedert werden.

Pflichtausgaben sind laut der VRV Ausgaben, zu deren Leistung die Gebietskörperschaft aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen dem Grunde und der Höhe nach verpflichtet ist. In der Praxis wurden darüber hinaus auch solche Leistungen als Pflichtleistungen budgetiert und verbucht, die aufgrund von langfristigen Verträgen zu erbringen waren.

Diesbezüglich erfolgte eine Klarstellung im StLHG:

„§ 30: Gesetzliche Verpflichtungen

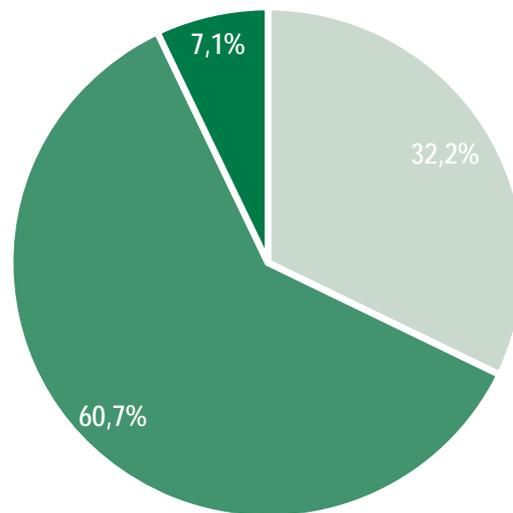
(1) Als gesetzliche Verpflichtungen sind jene Mittel zu budgetieren, die sich auf Ansprüche gründen, die dem Grunde und der Höhe nach in Gesetzen sowie anderen Normen in Gesetzesrang festgelegt sind und unmittelbar auf deren Grundlage erfüllt werden müssen.“

Durch diese Definition wird sich die haushaltmäßige Darstellung der Pflichtausgaben daher stark vermindern. Im Maßnahmenbericht zum Prüfbericht „Haushaltsführung 2012“ (GZ: LRH 10 H 4/2013) gibt die Landesfinanzreferentin an, dass **die gesetzlichen Verpflichtungen** mit dem **Budget 2015 rund 56 %** betragen werden.

2013 entfielen 92,9 % auf Pflichtausgaben und 7,1 % auf Ermessensausgaben.

Gesamtausgaben 2013

- Leistungen für Personal
- Pflichtausgaben
- Ermessensausgaben inkl. Amtssachausgaben



Quelle: LRA 2010 bis 2013, ordentlicher Haushalt, aufbereitet durch den LRH

Für das Jahr 2012 hat der LRH festgestellt, dass die Ermessensausgaben im Vergleich zu den definierten Pflichtausgaben einen Anteil von nur 8 % einnehmen und empfohlen, den Anteil der Pflichtausgaben zu senken und jenen der Ermessensausgaben zu erhöhen.

Gesellschafterzuschüsse an Landesgesellschaften waren 2013 noch als Pflichtausgaben definiert. Ab dem Rechnungsjahr 2015 stellen Zuschüsse, welche aufgrund von (Finanzierungs-)Verträgen gewährt werden, keine Pflichtausgaben mehr dar.

Um Ausgaben für Gesellschaften zu senken, sollte regelmäßig das Einsparungspotential bzw. deren tatsächlicher Mittelbedarf überprüft werden.

Beispielsweise hat eine Überprüfung der FH JOANNEUM Gesellschaft mbH (GZ: LRH 20 J 5/2013) durch den LRH im Jahr 2014 gezeigt, dass im geprüften Zeitraum 2008 bis 2013 eine Überbudgetierung von etwa 10 % vorlag.

Bei der Überprüfung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H. (GZ: LRH 20 B 6/2012) wurde ein Einsparungspotential von zumindest € 440.000,-- pro Jahr errechnet.

Zuschussmodelle für Landesgesellschaften sollten auf deren tatsächlichen Mittelbedarf basieren. Abgangsdeckungen sollten anhand von Geldflussrechnungen kalkuliert und nicht auf Basis von Jahresergebnissen gewährt werden.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach Zuschussmodelle für Landesgesellschaften auf deren tatsächlichen Mittelbedarf basieren und Abgangsdeckungen anhand von Geldflussrechnungen kalkuliert werden sollen, schließt sich die Finanzabteilung an.

4.6 Vermögensübersicht

Eine Übersicht über das Vermögen, die Passivposten (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie die Haftungen des Landes zum Ende jedes Rechnungsjahres sollte ermöglichen, den finanziellen Status innerhalb kurzer Zeit zu erfassen.

Während der Wertansatz von nicht veräußerlichen Anlagegütern (z. B. Kulturgütern, Immobilien für die Hoheitsverwaltung) wenig Aussagekraft über die Finanzkraft des Landes besitzt, gewährt die Darstellung

- der Liquidität,
- der Forderungen,
- der Schulden,
- deren Fristigkeiten,
- der wahrscheinlich zu erwartenden finanziellen Belastungen aus Haftungen
- sowie des Budgets der Folgejahre

eine wichtige Information über die aktuelle und künftige finanzielle Lage des Landes.

Im LRA 2013 ist eine Vermögensübersicht inkludiert, die der VRV sowie dem Gesetz vom 7. Oktober 1969 über die Führung des Landeshaushaltes (LGBl. 217/1969⁸) zu entsprechen hat. Demnach muss eine Übersicht über

- das Landesvermögen,
- die Rücklagengebarung,
- die noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und Schulden,
- den Stand an Wertpapieren, Beteiligungen und Haftungen

enthalten sein.

Die derzeitige Vermögensübersicht des LRA bietet allerdings **keine vollständige und transparente Darstellung des Landesvermögens** bzw. des Kapitals.

Die auf Basis der Haushaltsreform vorgesehene „Vermögensrechnung“, die nach doppelbuchhalterischen Grundsätzen direkt aus der Buchhaltung aus den Bestandskonten abzuleiten sein wird, sollte Vollständigkeit und Transparenz gewährleisten.

Art. 19a Abs. 3 L-VG (in Kraft seit 1. Jänner 2014⁹):

„Bei der Haushaltsführung des Landes sind die Grundsätze der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage des Landes, der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele, der Transparenz und der Effizienz zu beachten.“

⁸ tritt mit 31. Dezember 2014 außer Kraft und wird durch eine umfassende Vermögensrechnung nach dem StLHG ersetzt

⁹ erstmals für die Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesfinanzrahmens für das Finanzjahr 2015 und die drei nächstfolgenden Finanzjahre sowie für die Erstellung, Beschlussfassung und Vollziehung des Landesbudgets für das Jahr 2015 und den Landesrechnungsabschluss 2015 anzuwenden

Zu diesem Zweck muss eine **Eröffnungsbilanz** erstellt werden, die das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Schulden des Landes möglichst getreu und vollständig wiedergibt.

§ 62 Abs. 9 StLHG:

*„Das im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständige Regierungsmitglied hat zum Stichtag **1. Jänner 2016** erstmalig eine Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes zu erstellen. Jedes haushaltsleitende Organ hat die für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) erforderlichen Daten seines Wirkungsbereiches dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied zu übermitteln. Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) sind insbesondere die Daten aus der Bestands- und Erfolgsverrechnung heranzuziehen.“*

Da landesrechtlich noch keine gültigen Vorschriften betreffend der Erstellung der Eröffnungsbilanz gelten, könnte zur Bewertung der zum 1. Jänner 2016 bestehenden Posten (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) die für den Bund gültige Eröffnungsbilanzverordnung herangezogen werden.

Der LRA 2013 weist in seiner Vermögensübersicht Aktiva in Höhe von € 4,2 Mrd. aus. Die Positionen der Passiva bestehen aus Verbindlichkeiten aus der allgemeinen Verwaltung in Höhe von € 3,6 Mrd., Anleihen und Darlehen in Höhe von € 2,8 Mrd., Rücklagen in Höhe von € 60,3 Mio. sowie negativem Kapital von € - 2,4 Mrd.

Der LRH hat bereits in seinem Bericht „Haushaltsführung 2012“ Bezug auf die im LRA dargestellte Vermögensübersicht genommen und entsprechende Empfehlungen abgegeben. Im Bericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“¹⁰ hat der RH ebenfalls Empfehlungen betreffend die Darstellung und Vervollständigung der abgebildeten Posten abgegeben.

Analog zur Darstellung des RH im oben genannten Bericht, welche die LRA-Daten bis einschließlich 31. Dezember 2011 beinhaltet, hat der LRH nachfolgend die in der Vermögensübersicht des LRA abgebildeten Posten neu geordnet, um eine Gliederung gemäß der üblichen unternehmensrechtlichen Form herzustellen. Zudem wurden auch Bezeichnungen von Positionen abgeändert.

¹⁰ RH, „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“, Reihe Steiermark 2014/4

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Aktiva					
I. Anlagevermögen	359,2	349,7	335,8	327,1	322,5
Sachanlagen	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0
Beteiligungen	279,5	267,7	252,2	241,1	235,6
Verwaltungsfonds Rücklagen	9,7	10,5	10,5	11,5	12,4
Reinvermögen Wirtschaftsbetriebe	36,9	38,5	40,0	41,5	41,5
Wertpapiere des Anlagevermögens	0,1	0,1	0,1	0,0	0,0
II. Umlaufvermögen	3.497,3	3.697,8	3.909,1	3.876,4	3.912,7
Vorräte (nicht inventarisiert)					
liquide Mittel	22,2	31,2	20,3	29,6	29,1
Forderungen aus Darlehen	2.691,9	2.811,9	2.905,9	2.662,4	2.765,3
sonstige Forderungen	783,3	854,6	982,8	1.184,5	1.118,3
Summe Aktiva	3.856,5	4.047,5	4.244,9	4.203,5	4.235,2
Passiva					
I. Eigenkapital	-712,0	-794,7	-1.136,7	-1.912,1	-2.248,3
der Verwaltung gewidmetes Kapital	391,8	450,9	551,5	165,2	210,4
dem Finanzvermögen gewidmetes Kapital	-1.145,3	-1.288,2	-1.731,3	-2.121,0	-2.501,7
dem Sondervermögen gewidmetes Kapital	4,7	4,1	3,0	2,1	1,5
den Wirtschaftsbetrieben gewidmetes Kapital	36,9	38,5	40,0	41,5	41,5
II. Rücklagen	0,0	0,0	42,6	50,5	60,3
III. Schulden	4.119,1	4.618,0	4.941,7	5.255,8	5.583,4
Finanzschulden	988,4	1.343,7	1.595,9	1.560,7	1.904,1
Innere Anleihen	95,4	78,1	78,1	78,1	78,1
nicht fällige Verwaltungsschulden	2.442,2	2.454,6	2.579,9	2.581,2	2.631,1
sonstige Schulden	593,0	741,6	687,8	1.035,8	970,1
IV. Sollstellungen	449,4	224,1	397,3	809,3	839,8
Summe Passiva	3.856,5	4.047,5	4.244,9	4.203,5	4.235,2

Quellen:

2012 und 2013: LRA des Landes Steiermark, aufbereitet durch den LRH

2009 bis 2011: Bericht des RH, Reihe Steiermark 2014/4: Konsolidierungsmaßnahmen der Länder
Oberösterreich, Salzburg und Steiermark

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Betreffend alle Anmerkungen, Kritikpunkte und Anregungen zur Darstellung des Landesvermögens wird generell bemerkt, dass per 1. Jänner 2016 erstmals eine Vermögensrechnung erstellt werden wird; die exakten Regelungen hierzu befinden

sich gegenwärtig noch in Ausarbeitung. Eine Kategorisierung der Sollstellungen in Rücklagen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen wird – wie anlässlich der erfolgten Umsetzung der Haushaltsreform im Budget 2015 bereits vorgesehen – im Rahmen des Budgetvollzugs 2015 erfolgen.

Die Darstellung der Aktiva und Passiva im Mehrjahresvergleich 2009 bis 2013 ergibt folgendes Bild:

4.6.1 Anlagevermögen

Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen wurde im betrachteten Zeitraum weder neu bewertet noch dessen Wertentwicklung fortgeschrieben, sondern mit einem gleichbleibenden Wert von € 33 Mio. ausgewiesen. Zu- und Abgänge wurden im Vermögensverzeichnis nicht ausgewiesen.

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Sachanlagen	33,0	33,0	33,0	33,0	33,0

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Der LRH weist darauf hin, dass in der Vergangenheit Sachanlagevermögen von wesentlichem Wert an die LIG und KAGes, welche zu 100 % im direkten Eigentum des Landes stehen, übertragen wurden. Die Werte dieses Vermögens scheinen in der Vermögensübersicht des Landes lediglich bei den im Finanzvermögen ausgewiesenen Beteiligungen, in Höhe des jeweiligen Anteils am Stammkapital, auf.

Beteiligungen

Der Wert des ausgewiesenen Beteiligungsvermögens betrug 5,6 % des angeführten Gesamtvermögens und ist von 2009 bis 2013 um 15,7 % gesunken. Dies beruhte zum einen auf der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen als auch auf Kapitalkontenbewegungen bei Personengesellschaften bzw. stillen Gesellschaften.

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Beteiligungen	279,5	267,7	252,2	241,1	235,6

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt in Höhe des Anteiles am Stamm- bzw. Nennkapital, ohne deren tatsächlichen Unternehmenswert bzw. zumindest den Anteil des Landes an deren Eigenkapital zu berücksichtigen.

Der LRH hat in seinem Bericht über die Haushaltsführung 2012 empfohlen, künftig eine Bewertung von Beteiligungen „at equity“ gemäß der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes vorzunehmen. Mit dieser Darstellungsweise würde der Beteiligungsansatz an Unternehmen mit dem Anteil am Nettovermögen erfolgen.

Auch der RH stellte in seinem Bericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ bereits fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens nicht aussagekräftig sei, da es mit dem Anteil am Nominalkapital bewertet wurde¹¹:

„Die Darstellung des Beteiligungsvermögens in den Rechnungsabschlüssen des Landes war nicht aussagekräftig, weil es mit dem Anteil am Nominalkapital bewertet wurde. Der Gesamtwert des Unternehmens war jedoch in der Regel deutlich höher als die Summe des Nominalkapitals.“

Die Bewertung auf Basis des Anteiles am Nennkapital führt dazu, dass in Fällen, in denen Gesellschaften nachhaltige Fehlbeträge erwirtschaften, die zu einer Schmälerung des Eigenkapitals führen, die Beteiligung zu hoch angesetzt wird. Umgekehrt sind Beteiligungen, die nachhaltig Gewinne erwirtschaften und diese thesaurieren, durch die derzeitige Ausweismethode unterbewertet.

Bei den stillen Beteiligungen sollte bei der LRA-Erstellung die Werthaltigkeit der Anteile anhand der Entwicklung der vereinbarten Abschichtungen bzw. der Jahresergebnisse überprüft und gegebenenfalls eine Abschreibung vorgenommen werden.

Der Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen zum 31. Dezember 2013 enthielt 33 direkte Gesellschafts- bzw. Genossenschaftsanteile, 13 stille Beteiligungen und eine Position über Genussrechte. Diese Positionen werden an die A4 zum Zwecke der LRA-Erstellung gemeldet. Eine zentrale Stelle, die die Beteiligungen laufend evident hält, gab es trotz mehrfacher Kritik in Berichten des RH sowie des LRH nicht.

Die indirekten Beteiligungen des Landes scheinen im LRA 2013 nicht auf. Der LRH hat in seinem Bericht „Beteiligungsverwaltung“ (2010) u. a. folgende Empfehlungen abgegeben:

„Auch bei indirekten Beteiligungen, deren Umfang geeignet ist das Gesamtergebnis des Konzerns nachhaltig zu beeinflussen, sollte das Land über ausreichende Informationen verfügen, damit es seine Rechte als Gesellschafter wahrnehmen kann.“

Aus Gründen der Transparenz wären nicht nur wie bisher alle direkten, sondern genauso auch alle indirekten Beteiligungen, die der Prüfkompetenz des LRH unterliegen, mit ihren Werten im Landesrechnungsabschluss aufzulisten.“

¹¹ RH „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“, 2014/3, Seite 40

In der Regierungssitzung vom 3. Juli 2014 wurde nunmehr eine Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie) beschlossen. Nach § 13 Abs. 1 hat jede beteiligungsverwaltende Stelle einmal pro Jahr über den Stand und die Entwicklung der von ihr verwalteten Beteiligungen zu berichten, woraus in Folge ein Gesamtbericht, der alle vom Land eingegangenen Beteiligungen enthält, erstellt werden soll.

In § 14 Abs. 2 ist vorgesehen, dass Beteiligungsunternehmen, die ihrerseits Beteiligungen an anderen Unternehmen eingehen, die Bestimmungen dieser Richtlinie sinngemäß anzuwenden und diese Verpflichtung wiederum auch auf die Unternehmen, an denen sie beteiligt sind, nach Möglichkeit zu überbinden haben.

Mit der Beteiligungs-Richtlinie wurde daher eine Grundlage für die Evidenzhaltung von indirekten Beteiligungen geschaffen. Der LRH empfiehlt, die indirekten Beteiligungen zumindest ab einer Beteiligungshöhe von 25 % in künftigen Rechnungsabschlüssen anzuführen.

Auch wenn Beteiligungen ab 2016 „at equity“ ausgewiesen sind, sollten indirekte Beteiligungen, deren Wert aufgrund von Konzernrechnungslegungsvorschriften bereits bei ihren Gesellschaftern erfasst ist, zu Informationszwecken als Beilage im LRA angeführt sein.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Für die Gestaltung des Rechnungsabschlusses ist derzeit die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997 idgF) in Rechtskraft. Gemäß § 17 Abs. 2 Z. 7 ist als Beilage zum Rechnungsabschluss ein Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen anzuschließen. Als Beteiligungen zählen alle kapitalmäßig begründeten Rechte an anderen Unternehmungen. Somit sind gemäß VRV nur die direkten Beteiligungen auszuweisen.

Zu einer Ausweisung von Beteiligungen ab 2016 „at equity“ kann auf die Stellungnahme zum Prüfbericht Haushaltsführung 2012 (Seite 77) verwiesen und nochmals betont werden, dass die Vorarbeiten derzeit erfolgen und mit der Eröffnungsbilanz 2016 sichtbar werden.

Zu Bewertung von Beteiligungen:

Eine Bewertung von Beteiligungen „at equity“ kann erstmals mit der Eröffnungsbilanz 2016 erfolgen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Auch wenn die VRV bezüglich der indirekten Beteiligungen keine Regelungen enthält, empfiehlt der LRH zur Erhöhung der Transparenz, die indirekten Beteiligungen zumindest ab einer Beteiligungshöhe von 25 % in künftigen Rechnungsabschlüssen anzuführen. Aufgrund der Beteiligungsrichtlinie müsste die Information bezüglich der indirekten Beteiligungen künftig ohnehin vorliegen.

Verwaltungsfonds Rücklagen

In der Vermögensübersicht sind Rücklagen der Verwaltungsfonds in Höhe von € 12.384.108,34 sowohl aktiv- als auch passivseitig ausgewiesen. Die Hauptposition bildet die Rücklage aus dem Tourismusförderungsfonds in Höhe von € 12.377.256,36.

Aktiva		Passiva	
Anlagevermögen	Mio. €	Rücklagen	Mio. €
Verwaltungsfonds Rücklagen	12,4	Rücklage für die Fondsgebarung	12,4
Umlaufvermögen			
Kassenbestand (liquide Mittel)	29,1		
<i>davon Tourismusförderungsfonds</i>	12,1		

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Das Kassenkonto des Tourismusförderungsfonds ist Bestandteil der Kassenrechnung des Landes, das entsprechende Konto wird in der Beilage zum Kassenabschluss (Band 1, Seite 7) mit einem Stand zum 31. Dezember 2013 von € 12.060.216,- ausgewiesen. Der Bestand aller Kassen ist in der Vermögensrechnung als gesonderte Position in Summe ausgewiesen.

In der Vermögensübersicht des LRA 2013 ist der aus dem Tourismusförderungsfonds erwirtschaftete kumulierte Überschuss an liquiden Mitteln aktivseitig sowohl in der Rücklage als auch im Kassenstand und somit doppelt ausgewiesen.

Dadurch wird das Vermögen des Landes um €12,1 Mio. zu hoch dargestellt. Der LRH empfiehlt, eine entsprechende Korrektur durchzuführen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Es ist richtig, dass auf der Aktivseite der Vermögensübersicht des Landes der Tourismüsförderungsfonds – wie auch die anderen Fonds – bei den Kassenbeständen (€ 29.134.603,35) und bei den Rücklagen der Fondsgebarung (€ 12.384.108,34) dargestellt ist; gleichzeitig sind jedoch auch auf der Passivseite der Vermögensübersicht die Rücklagen für die Fondsgebarung (€ 12.384.108,34) angeführt.

Diese Darstellung erfolgte (wie auch in den Vorjahren) aus Gründen der Transparenz, da es sich bei den Rücklagen der Fondsgebarung um durch vorhandene Kassenbestände finanzierte Rücklagen handelt.

Aus der saldierten Betrachtung der Aktiv- und Passivseite der Vermögensübersicht ergibt sich, dass das Vermögen des Landes korrekt dargestellt ist und eher von einer nach dem kamerale System nicht gebräuchlichen „Bilanzverlängerung“ gesprochen werden könnte.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH stellt nochmals fest, dass die durch den Tourismusfonds erwirtschafteten Überschüsse an liquiden Mitteln in der Vermögensübersicht auf der Aktivseite doppelt – sowohl als Teil des Kassenbestandes als auch als Rücklage - angeführt sind, obwohl die liquiden Mittel des Fonds bereits den Hauptbestandteil von dessen Rücklagen bilden. Dadurch wird passivseitig das Eigenkapital, welches als Differenzgröße zwischen Aktivposten und den übrigen Passivposten errechnet wird, zu hoch dargestellt. Der LRH empfiehlt, diese Darstellung künftig zu korrigieren.

Reinvermögen Wirtschaftsbetriebe

Das Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe umfasste das jeweilige Eigenkapital der Steiermärkischen Landesforste, der Landesforstgärten sowie der Steiermärkischen Landesbahnen. Hier wird somit ein Wertansatz „at equity“ durchgeführt.

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe	36,9	38,5	40,0	41,5	41,5
<i>davon Steiermärkische Landesforste</i>	26,5	27,0	27,3	27,4	27,5
<i>davon Landesforstgärten</i>	1,4	1,7	1,8	1,9	1,6
<i>davon Steiermärkische Landesbahnen</i>	9,0	9,8	10,9	12,2	12,4

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Hierzu ist anzumerken, dass die Wirtschaftsbetriebe ihre Jahresabschlüsse nicht einheitlich gliedern. Die Landesforstgärten weisen Rückstellungen im Eigenkapital aus, den Gewinn bzw. Verlust allerdings nicht. Dadurch ergibt sich eine unmittelbare, betragsmäßig unwesentliche Auswirkung auf die Darstellung im LRA.

Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Gliederung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe herbeizuführen, um in Folge eine korrekte Darstellung des Reinvermögens im LRA des Landes zu gewährleisten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofes eine einheitliche Gliederung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe herbeizuführen wird begrüßt; die Bemühungen in diese Richtung werden forciert.

4.6.2 Umlaufvermögen

Vorräte

Das Land weist in seinem LRA keine Vorräte aus. Da Vorräte des Landes Bestandteil des Vermögens sind, sind diese gemäß dem Gesetz über die Führung des Landeshaushaltes Bestandteil der Vermögensrechnung.

Der LRH empfiehlt, eine Inventarisierung der Vorräte durchzuführen und in die Vermögensübersicht (bzw. künftig in die Vermögensrechnung) aufzunehmen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Vorräte werden erstmals in der Eröffnungsbilanz 2016 aufgezeigt. Gemäß § 17 StLHG ist der Vermögenshaushalt als Vermögensrechnung zu führen, in welcher unter anderem Bestände und laufende Änderungen des Vermögens verzeichnet werden.

Liquide Mittel

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
liquide Mittel	22,2	31,2	20,3	29,6	29,1

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die liquiden Mittel bestanden zum 31. Dezember 2013 aus folgenden Positionen:

Barbestände in Höhe von	€	239.704,23
Kassenbestände bei Geldinstituten in Höhe von	€	28.894.014,92
Bankomat und Kreditkarten in Höhe von	€	884,20
Summe	€	29.134.603,35

In der Darstellung der Vermögensrechnung wurden positive und negative Kassenbestände bei Geldinstituten saldiert. In der nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB) gegliederten Vermögensübersicht wurde dieser Saldo durch den LRH ebenso dargestellt. Bei einer Jahresabschlussstellung nach dem UGB wären aufgrund des Saldierungsverbotes die positiven Kassenbestände unter den Guthaben bei Kreditinstituten sowie die negativen Kassenbestände unter den Verbindlichkeiten gegenüber den Kreditinstituten auszuweisen.

Feststellungen und Empfehlungen des LRH zur Kassenrechnung sind in Kapitel 5 angeführt.

Forderungen aus Darlehen

Forderungen aus Darlehen bestanden aus Wohnbauförderungsdarlehen, Darlehen für die Wohnhaussanierung sowie für Wohnbausonderprogramme.

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Forderungen aus Darlehen	2.691,9	2.811,9	2.905,9	2.662,4	2.765,3

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Forderungen aus Darlehen bestanden zum 31. Dezember 2013 aus folgenden Positionen:

Wohnbauförderungsdarlehen	€	2.553.510.047,32
Darlehen für die Wohnhaussanierung	€	208.031.068,11
Wohnbausonderprogramme	€	3.779.501,75
Summe	€	2.765.320.617,18

Laut schriftlicher Anfragebeantwortung durch die A4 fanden seit 1. Jänner 2013 keine Forderungsverkäufe statt.

Im Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2013 sind diese Darlehen nicht analog zu ihrer Gliederung in der Vermögensübersicht angeführt.

Der LRH empfiehlt, künftige Nachweise (aus verwaltungsökonomischen Gründen ab 2015) nach Maßgabe der VRV-neu so zu gestalten, dass die jeweils beschrie-

benen Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ohne erheblichen Rechenaufwand nachvollziehbar sind.

Sonstige Forderungen

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
sonstige Forderungen	783,3	854,6	982,8	1.184,5	1.118,3

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die **sonstigen Forderungen** zum 31. Dezember 2013 bestanden aus folgenden Positionen:

in Mio. €	2013
Einnahmenrückstände	991.359.702,21
sonstige nicht fällige Darlehensforderungen	36.629.288,73
nicht fällige Darlehensforderungen von Verwaltungsfonds	1.524.584,31
Forderungen gegenüber dem Haushalt (Innere Anleihen)	78.134.574,84
sonstige dem Finanzvermögen gewidmete Forderungen	3.141.388,03
Forderungen aus der Durchlaufgebarung	7.475.615,19
Summe	1.118.265.153,31

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die **Einnahmenrückstände** sind aus der Gesamtübersicht zur Haushaltsrechnung ableitbar und bestehen aus den schließlichen Zahlungsrückständen bei den Einnahmen

im ordentlichen Haushalt in Höhe von	€	945.915.548,58
und im außerordentlichen Haushalt in Höhe von	€	45.444.153,63,
in Summe	€	991.359.702,21.

Sie sind bezüglich ihrer Höhe von Wesentlichkeit und betragen **18,3 % der gesamten Haushaltseinnahmen.**

Der höchste Anteil der Einnahmenrückstände besteht in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft mit	€	851.366.455,86.
Diese beziehen sich in der Hauptsache auf ausstehende Darlehensaufnahmen in Höhe von	€	839.833.965,22.

Die Entwicklung der Einnahmenrückstände, die Darlehen betreffen, ist im Sammelnachweis Nr. 4 über den Schuldendienst und Schuldenstand 2013 in Summe nachvollziehbar dargestellt.

1. Jänner 2013	Zugang Sollstellungen	Abstattungen (tatsächliche Neuaufnahmen)	31. Dezember 2013
809.345.086,69	475.337.278,53	- 444.848.400,00	839.833.965,22

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Im Entwurf der Landesfinanzreferentin zum Landesbudget 2015 sind diese Sollstellungen gemeinsam mit den Inneren Anleihen als **Liquiditätsreserve** bezeichnet. Tatsächlich handelt es sich dabei **um bereits durch den Landtag genehmigte Fremdmittel**, die **noch nicht aufgenommen** wurden. Im Jahr 2013 wurde der vom Landtag genehmigte Nettoabgang nahezu genau erreicht.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

4.6.2 Umlaufvermögen (Seite 45) und 4.6.5 Schulden (Seite 52)

Der Begriff „Liquiditätsreserve“ wurde in Anlehnung an das Bundeshaushaltsgesetz erstmals in das neue Landeshaushaltsgesetz 2014 (LHG 2014, § 43 Abs. 3) aufgenommen, wonach die Landesregierung zur Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft eine Liquiditätsplanung durchzuführen und mittels einer erforderlichen Liquiditätsreserve eine ausreichende Liquidität zu halten hat.

Unter den Begriff „Liquiditätsreserve“ fallen daher im Landeshaushalt auch die jährlich durch den Landtag Steiermark genehmigten Darlehensaufnahmen, die aber auf Basis des umfassenden Liquiditätsmanagements aus Gründen der Zinsensparnis erst zu einem späteren Zeitpunkt aufgenommen werden müssen.

Die **sonstigen nicht fälligen Darlehensforderungen** bestehen aus folgenden Einzelpositionen:

in Mio. €	2013
sonstige nicht fällige Darlehensforderungen	36.629.288,73
<i>davon Unternehmungen mit Beteiligung des Landes</i>	<i>16.672.503,69</i>
<i>davon Revitalisierung</i>	<i>17.424.474,79</i>
<i>davon Errichtung von Müllvernichtungsanlagen</i>	<i>1.715.895,70</i>
<i>davon Hilfe in besonderen Lebenslagen</i>	<i>57.427,75</i>
<i>davon Beschaffung von Wohnraum</i>	<i>758.986,80</i>

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Diese sind im Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen und -schulden 2013 nicht analog zu ihrer Gliederung in der Vermögensübersicht angeführt.

Der LRH empfiehlt, künftige Nachweise (aus verwaltungsökonomischen Gründen ab 2015) nach Maßgabe der VRV-neu so zu gestalten, dass die jeweils beschriebenen Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ohne erheblichen Rechenaufwand nachvollziehbar sind.

Der RH hat in seinem Bericht Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark (Reihe 2014/3) festgestellt, dass die Verwaltungsforderungen zum 31. Dezember 2011 an „Unternehmungen mit Beteiligung des Landes“ in Summe ausgewiesen waren und empfohlen, die gegebenen Darlehen je Darlehensnehmer zur Erhöhung der Transparenz und Nachvollziehbarkeit einzeln auszuweisen.

Auch der LRH empfiehlt, diese Positionen künftig detailliert entsprechend den einzelnen Darlehensnehmern aufzugliedern.

Forderungen gegenüber dem Haushalt in Höhe von € 78.134.574,84 entsprechen den auf der Passivseite ausgewiesenen **Inneren Anleihen**. Seit dem Jahr 2010 fand keine Veränderung der ausgewiesenen Höhe der Inneren Anleihen statt. Die ausgewiesenen Inneren Anleihen sind im Nachweis über den Rücklagenstand und dessen Veränderungen während des Rechnungsjahres 2013 in die zwei Einzelpositionen „Innere Anleihe 1997“ und „Innere Anleihe 2004“ aufgegliedert.

Die **nicht fällige Darlehensforderung von Verwaltungsfonds** bezieht sich auf eine Position im Jahresabschluss des Tourismusförderungsfonds, in dessen Bilanz eine entsprechende Forderung aktivseitig ausgewiesen ist.

Die sonstigen dem Finanzvermögen gewidmeten **Forderungen** resultieren aus Bezugsvorschüssen gegenüber Bediensteten.

Die **Forderungen aus der Durchlaufgebarung** in Höhe von € 7.475.615,19 sind im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung aufgegliedert.

in Mio €	2013
Bevorschussung der Reisegebühren Land	13.591,01
a-Conto-Zahlungen für das Personal	241.796,91
Übergüsse aus der Bezugsverrechnung	122.545,25
Mütterberatung – BH Murau	68,40
Barauszahlung SHV – BH Bruck/Mur	44.425,78
Kraftfahrzeugsteuer, Bund	17.806,31
Lastschriften	358.985,72
aktive Rechnungsabgrenzung	6.676.396,11
Summe Forderungen aus der Durchlaufgebarung	7.475.615,19

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Der LRH empfiehlt, die sonstigen Forderungen hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen durchzuführen.

4.6.3 Eigenkapital

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
I. Eigenkapital	-712,0	-794,7	-1.136,7	-1.912,1	-2.248,3
der Verwaltung gewidmetes Kapital	391,8	450,9	551,5	165,2	210,4
dem Finanzvermögen gewidmetes Kapital	-1.145,3	-1.288,2	-1.731,3	-2.121,0	-2.501,7
dem Sondervermögen gewidmetes Kapital	4,7	4,1	3,0	2,1	1,5
den Wirtschaftsbetrieben gewidmetes Kapital	36,9	38,5	40,0	41,5	41,5

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Das in der Vermögensübersicht dargestellte Eigenkapital ist negativ mit € - 2,2 Mrd.

Im LRA wird das Eigenkapital verschiedenen Einheiten zugeordnet. Eine eindeutige Zuordnung findet hinsichtlich des dem Sondervermögen bzw. den Wirtschaftsbetrieben gewidmeten Kapitals statt, welches der Forderung des Tourismusförderungsfonds bzw. die Summe des Eigenkapitals der Wirtschaftsbetriebe darstellt und den aktivierten Rücklagen derselben entspricht.

Das der Verwaltung und dem Finanzvermögen gewidmete Kapital wird gemäß den Erläuterungen zur Vermögensübersicht einerseits aus der Differenz zwischen dem allgemeinen Vermögen und den Schulden der allgemeinen Verwaltung, andererseits

aus der Differenz zwischen Finanzvermögen und den ausgewiesenen Anleihen und Darlehen abgeleitet.

Das Eigenkapital stellt nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen eine Differenzgröße zwischen dem Vermögen und den un versteuerten Rücklagen sowie Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen dar. Es verändert sich grundsätzlich jährlich u. a. durch die Verbuchung des Jahresergebnisses. Die Höhe des Eigenkapitals lässt, sofern die Positionen möglichst getreu dargestellt sind, auf die Höhe des bilanziellen Netto-Reinvermögens bzw. die buchmäßige Überschuldung einer wirtschaftlichen Einheit schließen.

Die Vermögensübersicht im LRA des Landes wird derzeit weder nach doppelten Grundsätzen erfasst noch direkt bebucht, sondern ist eine manuelle Zusammenstellung von Positionen, die in teils ebenfalls manuell erstellten Nachweisen näher erläutert sind. Die Vermögensübersicht ist nicht vollständig.

Dadurch ist das dargestellte Eigenkapital eine rein rechnerische Differenzgröße zwischen den erfassten Vermögenswerten und den erfassten Passivposten. Der dargestellte Wert besitzt daher auch deshalb keine Aussagekraft.

Die Höhe des Eigenkapitals ist mangels Vollständigkeit bzw. getreuer Bewertung (siehe dazu auch Kapitel 9.2) zwar nicht aussagekräftig, **dessen Entwicklung zeigt aber den jährlichen Vermögensverlust des Landes bezüglich jener Positionen, die in der Vermögensübersicht ausgewiesen sind.** Von 2009 bis 2013 hat sich das negative Eigenkapital von gerundet €- 712 Mio. auf gerundet €- 2.248 Mio., somit um €1.536 Mio. vergrößert. In dieser Entwicklung sind die wirtschaftlichen Schulden (siehe Kapitel 4.6.7) nicht berücksichtigt.

4.6.4 Rücklagen

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
II. Rücklagen	0,0	0,0	42,6	50,5	60,3
<i>davon für den ordentlichen Haushalt</i>	68,8	67,7	110,2	117,2	126,0
<i>davon für die Fondsgebarung</i>	9,7	10,5	10,5	11,5	12,4
<i>davon für die Wohnbauförderung</i>	17,0	0,0	0,0	0,00	0,0
<i>davon für den außerordentlichen Haushalt</i>	0,0	0,0	0,0	0,00	0,0
<i>abzüglich Innere Anleihen</i>	-95,4	-78,1	-78,1	-78,1	-78,1

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Rücklagen abzüglich der inneren Anleihen haben sich im Jahr 2013 leicht nach oben entwickelt.

4.6.5 Schulden

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
III. Schulden	4.119,1	4.618,0	4.941,7	5.255,8	5.583,4
<i>davon Finanzschulden</i>	988,4	1.343,7	1.595,9	1.560,7	1.904,1
<i>davon Innere Anleihen</i>	95,4	78,1	78,1	78,1	78,1
<i>davon nicht fällige Verwaltungsschulden</i>	2.442,2	2.454,6	2.579,9	2.581,2	2.631,1
<i>davon sonstige Schulden</i>	593,0	741,6	687,8	1.035,8	970,1

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die detaillierte Entwicklung der Finanzschulden ist gesondert in den Kapiteln 7 und 8 dargestellt.

Nicht fällige Verwaltungsschulden

in Mio €	2009	2010	2011	2012	2013
nicht fällige Verwaltungsschulden	2.442,2	2.454,6	2.579,9	2.581,2	2.631,1
<i>davon bewilligte Darlehen und Beihilfen</i>	69,2	57,3	60,6	54,1	50,0
<i>davon Annuitäten und Zinszuschüsse</i>	2.122,1	2.125,2	2.162,6	2.073,1	2.051,2
<i>davon Zinsvorausbelastung für laufende Darlehensschulden</i>	63,1	130,8	177,9	188,0	245,0
<i>davon sonstige Verpflichtungen</i>	187,9	141,3	178,8	266,0	284,9

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die nicht fälligen Verwaltungsschulden betreffen Finanzierungsverpflichtungen für künftige Finanzjahre und sind im „Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsforderungen- und schulden“ aufgliedert.

Demnach bestanden diese aus bewilligten Darlehen und Beihilfen für die Wohnbauförderung, Wohnhaussanierung und Ortserneuerung, aus bewilligten Annuitäten- und Zinsenzuschüssen, Zinsenvorausbelastungen für laufende Darlehensschulden sowie sonstigen Verpflichtungen von Abteilungen und gegenüber Landesunternehmungen.

Die sonstigen Verpflichtungen von Abteilungen und gegenüber Landesunternehmungen umfassen folgende Detailpositionen:

in Mio €	2013
Sonstige Verpflichtungen	284,9
<i>davon Abteilung 7</i>	<i>65,3</i>
<i>davon Abteilung 14</i>	<i>0,4</i>
<i>davon Abteilung 16</i>	<i>206,6</i>
<i>davon Grazer Messe – Förderungszusage</i>	<i>1,5</i>
<i>davon Steirisches Beschäftigungs- und Wachstumspaket 2005</i>	<i>11,0</i>

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Sonstige Schulden:

in Mio €	2009	2010	2011	2012	2013
sonstige Schulden	593,0	741,6	687,8	1.035,8	970,1
<i>davon Verbindlichkeiten aus der Durchlaufgebarung</i>	<i>55,4</i>	<i>157,4</i>	<i>100,5</i>	<i>300,9</i>	<i>208,2</i>
<i>davon Auszahlungsrückstände</i>	<i>537,6</i>	<i>584,2</i>	<i>587,3</i>	<i>734,9</i>	<i>761,9</i>

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Verbindlichkeiten aus der Durchlaufgebarung sind im Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung gemeinsam mit den Rücklagen angeführt und betreffen im Wesentlichen Verwahrgelder, Abgabenverbindlichkeiten zum 31. Dezember (Lohnsteuer, Sozialversicherungsabgaben) und die passive Rechnungsabgrenzung.

Der Saldo der Verbindlichkeiten aus der Durchlaufgebarung beinhaltet auch Positionen mit negativem Vorzeichen, die daher eigentlich Forderungen darstellen. Der LRH empfiehlt, solche Positionen im LRA 2014 in den korrekten Nachweis einzugliedern.

Die **Auszahlungsrückstände** sind aus der Summe der ausgabenseitigen schließlichen Zahlungsrückstände der ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushaltsrechnung ableitbar und betreffen überwiegend die Gruppe Finanzwirtschaft, in welcher auch sämtliche, das heißt alle Gruppen betreffende, schließlichen Zahlungsrückstände des vorangegangenen Jahres ausgewiesen werden.

Auszahlungsrückstände im LRA ergeben sich, wenn eine Sollstellung erfolgt, diese aber zum 31. Dezember nicht oder nur teilweise bezahlt (abgestattet) wurde.

Ausgabenseitige Sollstellungen erhöhen den Gebarungsabgang und führen zu einem höheren Bedarf an Fremdmitteln, um einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können.

Fremdmittel müssen dafür zwar vorläufig nicht aufgenommen, aber vom Landtag im Vorfeld durch den Beschluss des Budgets genehmigt worden sein¹².

Solcherart genehmigte Fremdmittel sind in Folge als einnahmenseitige Sollstellungen im LRA 2013 (Vermögensübersicht, Band II, Seite 343, Position VII), als auch in der Landtagsvorlage zum LRA 2013 dargestellt und als ordentliche bzw. außerordentliche Einnahme in der Gruppe 9 verbucht. Einnahmenseitige **Sollstellungen betreffend Fremdmittel** werden¹³ im Entwurf zum Landesbudget 2015 als **Liquiditätsreserve** bezeichnet.

Der LRH zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass der Begriff Liquiditätsreserve nicht mit dem in der betriebswirtschaftlichen Literatur als liquide Mittel bezeichneten Begriff vergleichbar ist. **Liquide Mittel** umfassen demnach den **Kassenbestand, Schecks** sowie **Guthaben bei Kreditinstituten**. Im LRA 2013 werden derartige Positionen im „Kassenbestand“ mit € 29,13 Mio. ausgewiesen.

Nicht alle erfolgten ausgabenseitigen Sollstellungen werden für den ursprünglichen Zweck abgestattet, sondern

- entweder auf Basis entsprechender Regierungssitzungsbeschlüsse (RSB) umgewidmet,
- als tatsächliche Einsparungen einnahmenwirksam ausgebucht,
- oder sollten analog zu den Vorgaben des Landtagsbeschlusses zum Budget weiterhin als Auszahlungsrückstände ausgewiesen werden.

Der LRH hat von der A4 eine detaillierte Liste über die im LRA 2013 ausgewiesenen schließlichen Auszahlungsrückstände erhalten, deren Summe mit dem im LRA ausgewiesenen Betrag übereinstimmt.

¹² Für den LRA 2013: Landtagsbeschluss Nr. 536 vom 11. Dezember 2012

¹³ gemeinsam mit den inneren Anleihen

Daraus ist ersichtlich, dass per 31. Dezember 2013 Auszahlungsrückstände aus im Zeitraum 2005 bis 2013 erfolgten Sollstellungen bestanden. Daraus ist nicht ersichtlich, welche Positionen für diesen Zweck tatsächlich noch zur Auszahlung gelangen werden, und welche Positionen für eine allfällige Umwidmung bzw. einnahmenseitige Ausbuchung vorzumerken wären.

Gemäß den Übergangsbestimmungen zur L-VG Novelle LGBl. 175/2013 sind die im LRA für das Jahr 2014 enthaltenen Gebührstellungen aufzulösen und für das Finanzjahr 2015 als Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen oder Rücklagen den jeweiligen Detailbudgets zuzuweisen.

Die Liste der Auszahlungsrückstände enthält zwei Minuspositionen in Höhe von gesamt € - 60,3 Mio. (2009: € -28,9 Mio., 2010: € - 31,4 Mio.).

Diese reduzieren den Auszahlungsrückstand in Summe und sind keiner Position der gelisteten Auszahlungsrückstände direkt zugeordnet. Die Summe der zum 31. Dezember 2013 offenen Gebührstellungen (Auszahlungsrückstände) ist somit um diesen Betrag zu gering dargestellt. Korrespondierend zu diesen Minuspositionen wurden in den Rechnungsabschlüssen 2009 und 2010 beim Ansatz „Einnahmen zum Haushaltsausgleich“ außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Gebührstellungen in Höhe von € 49,6 Mio. (2009) und € 31,4 Mio. (2010) verbucht, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. In der Landtagsvorlage zum LRA 2013 wurden diese rückzuführenden Beträge beim konsolidierten Schuldenstand bei den **Eventualverbindlichkeiten** in gleicher Höhe (€ 60,3 Mio.) angeführt.

Bei der Umstellung auf die doppelte Buchführung sollte eine entsprechende Bereinigung erfolgen. Letztendlich sollte eine Kategorisierung in „Verbindlichkeiten“, „Rücklagen“ sowie „Rückstellungen“ durchgeführt bzw. jene Positionen, welche weder umgewidmet noch für den ursprünglich bestimmten Zweck zur Auszahlung gelangen, einnahmenwirksam ausgebucht werden.

Die in den Jahren 2009 und 2010 vorläufig aufgelösten und im Landtagsbeschluss zum LRA als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Gebührstellungen sind bei dieser Bereinigung entsprechend zu berücksichtigen.

4.6.6 Sollstellungen

in Mio €	2009	2010	2011	2012	2013
Sollstellungen	449,4	224,1	397,3	809,3	839,8

Quelle: LRA 2009 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Sollstellungen sind im Sammelnachweis über den Schuldendienst aufgegliedert und betreffen genehmigte Darlehensaufnahmen für bereits in Gebühr verrechnete

Ausgaben (siehe auch o. a. Erläuterung zu den einnahmenseitigen Zahlungsrückständen). Sie korrespondieren zu den aktivseitig ausgewiesenen Einnahmerückständen.

Die Entwicklung der Sollstellungen im Jahr 2013 ist in der Tabelle auf Seite 47 dargestellt. In Summe hat sich der Stand der Sollstellungen im Jahr 2013 um €30,5 Mio. erhöht.

4.6.7 Wirtschaftliche Schulden

Im LRA des Landes werden die Schulden und Haftungen in den entsprechenden Nachweisen angeführt. In der Vermögensübersicht werden die Schulden in Summe dargestellt, allerdings ohne jene Positionen, die nicht direkt dem Land zuzurechnen sind, wirtschaftlich betrachtet allerdings hinzuzurechnen wären.

In der Landtagsvorlage zum Beschluss des LRA 2013 wird der Schuldenstand des Landes (inklusive wirtschaftliche Schulden und Eventualverbindlichkeiten) per 31. Dezember 2013 folgendermaßen dargestellt:

Schuldenstand zum 31. Dezember 2013 (in Mio. €)	2.822,04
"Wirtschaftliche" Schulden"	
LIG	462,00
KAGes/KIG-Anleihen	1.200,00
Wohnbauförderung (Rückführung)	95,00
Gesamtschuldenstand	4.579,04
Eventualverbindlichkeiten	
Wohnbauförderung (Rückführung)	254,10
Gebührstellungen (Rückführung)	60,30
CHF-Darlehen	33,50
Gesamtschuldenstand inkl. Eventualverbindlichkeiten	4.926,94

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Die Entwicklung der Gesamtschulden einschließlich der „wirtschaftlichen Schulden“ von 2004 bis 2013 ist in der Grafik auf Seite 16 dargestellt.

Die höchste Position bei den „wirtschaftlichen Schulden“ nehmen die KAGes/KIG – Anleihen ein. Die Ausgliederung von Liegenschaften an die KAGes/KIG in Zusammen-

hang mit der Begebung von Anleihen wurde in den Berichten des RH, Reihe Steiermark 2014/4 und des LRH („Haushaltsführung 2012“) umfangreich kritisiert. Der RH hat auch kritisch auf die dadurch entstandenen Transferkosten (Beratungsleistungen, Immobilienbewertungen, Rechtsberatungen sowie Kosten aus der Anleiheemission) in Höhe von € 1,75 Mio. verwiesen.

Der LRH schließt sich der Kritik des RH an, dass die in den Jahren 2009 und 2011 durchgeführte Finanzierungsmaßnahme nicht dem Prinzip der Sparsamkeit entsprach und lediglich zu einer Verlagerung von Fremdmittelaufnahmen in einen ausgegliederten Rechtsträger führten.

In den Folgejahren bedeutet die Begebung dieser Anleihen erhebliche finanzielle Belastungen. Die durch die KAGes/KIG – Anleihen entstehende zusätzliche Tilgungsverpflichtung für das Land beträgt 63 % der bereits aufgenommenen Finanzschulden.

Im LRA 2013 sind die für die Anleihen der KAGes/KIG übernommenen Haftungen im Nachweis über den Stand an Sonderhaftungen 2013¹⁴ enthalten. Der Haftungsnachweis ist nicht Bestandteil der Vermögensübersicht.

In der durch den LRH nach dem UGB gegliederten Vermögensübersicht auf Seite 39 sind per 31. Dezember 2013 Schulden (ohne Sollstellungen) von gesamt € 5.583,4 Mio. ausgewiesen, ohne die künftigen Schulden aus der Tilgung dieser Anleihen zu berücksichtigen. Darin sind die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten sowie Auszahlungsrückstände und die Verbindlichkeiten aus der Durchlaufgebarung enthalten.

Mittels Landtagsbeschluss Nr. 814 aus der 38. Sitzung der XVI. Gesetzgebungsperiode vom 10. Dezember 2013 wurde

„die Transferierung der bereits seit dem Jahr 2010 durch die Statistik Austria dem Land Steiermark zugerechneten und bisher in den Rechnungsabschlüssen des Landes als wirtschaftliche Schulden dargestellten Anleihefinanzierung der KAGes/KIG in den Landeshaushalt“

beschlossen.

Zudem wurde zustimmend zur Kenntnis genommen,

„dass die Refinanzierung eine buchmäßige Darstellung einer Nettoneuverschuldung im Jahr 2014 im Ausmaß von € 700 Mio. bei gleichbleibendem Gesamtschuldenstand des Landes Steiermark bedingt.“ Die Steiermärkische Landesregierung wurde gleichzeitig ermächtigt, *„die für die Tilgung der Anleihe der KAGes/KIG in der Höhe von € 700 Mio. erforderlichen Fremdmittel aufzunehmen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.“*

¹⁴ LRA 2013, Band 2, Seite 314 und 315

Somit wurde die Steiermärkische Landesregierung dazu ermächtigt, die für die Tilgung der 2009 begebenen Anleihe der KAGes/KIG in Höhe von €700 Mio. erforderlichen Fremdmittel im Jahr 2014 aufzunehmen und der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen¹⁵. Laut der mittelfristigen Finanzplanung (siehe Kapitel 8) wird auch die Tilgung der zweiten Tranche i.H.v. €500 Mio. im Jahr 2017 durch das Land übernommen.

¹⁵ die zweite Anleihe wird im Jahr 2017 zu tilgen sein.

5. DIE KASSENRECHNUNG

Die Kassenrechnung stellt sicher, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen auf den Geldkonten entsprechenden Niederschlag in der Haushaltsrechnung finden. Diese Saldenprobe ist laut VRV nachzuweisen und wurde durch den LRH analysiert.

In der Kassenrechnung 2013 wurden einnahmen- und ausgabenseitig jeweils unter der Position III „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ bzw. „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ angesetzt. Diese Position bzw. Berechnungsmethode ist in der VRV nicht vorgesehen, aber wegen der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung des Landes Steiermark zur Berechnung des Kassenendbestandes erforderlich.

Der LRA 2013 enthält erstmalig – aufgrund einer entsprechenden Empfehlung des LRH zur Prüfung „Haushaltsführung 2012“ – als Beilage zur Kassenrechnung eine Teilberechnung zu den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ bzw. „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“, auf der die jeweiligen Sammelkonten ausgewiesen sind.

5.1 Nachweis aller Geld- und Kassenbestände

Im Bericht über die „Haushaltsführung 2012“ hat der LRH empfohlen, in den LRA wieder einen Nachweis über die geführten Geldkonten aufzunehmen.

Der LRH stellt fest, dass dies im LRA 2013 umgesetzt wurde.

5.2 Darstellung der voranschlagsunwirksamen Gebarung

Die voranschlagsunwirksame Gebarung ist eine Teilposition zur Berechnung des Kassenabschlusses. Folgende Teile des LRA stehen mit dem Kassenabschluss in Zusammenhang:

- Der Kassenabschluss im Band I auf Seite 7 mit der Teilposition „Einnahmen – 3 I b Rücklagen und Ausgaben – 2 I b Rücklagen“.
- Der „Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung“ im Band II ab Seite 270, insbesondere die Summen der Klasse 9 – (Rücklagen) auf Seite 272.
- Der „Nachweis über den Rücklagenstand und deren Veränderung während des Rechnungsjahres“ im Band II ab Seite 274, insbesondere die Summendarstellung der Seiten 280 und 281.

Die angesetzten Teilpositionen der voranschlagsunwirksamen Gebarung des Kassenabschlusses sind im „Nachweis über die voranschlagsunwirksame Gebarung“ ersichtlich. Die Darstellung der Summe 9 – Rücklagen (Band II Seite 272) ist mit den Summen des gesonderten Nachweises über die Rücklagen (Band II Seiten 280 und 281) aus folgendem Grund nicht ident:

Rücklagenkonten werden im Verlauf des Finanzjahres für die Bedeckung von Ausgaben insofern bebucht, als die Landesbuchhaltung bei Bedarf eine Entnahmebuchung durchführt. Die weitere Entwicklung des Budgetvollzuges kann dazu führen, dass die seinerzeitige Entnahme obsolet wird und spätestens im Zuge der LRA-Arbeiten wieder zugeführt werden kann.

Diese Buchungsvorgänge sind im **Nachweis der voranschlagsunwirksamen Gebarung** dokumentiert. Im **Nachweis der Rücklagen** werden die Entnahmen bzw. Zuführungen saldiert dargestellt.

Der LRH hat eine Aufstellung über die jeweils bebuchten Konten erhalten, um o. a. Differenz zu plausibilisieren, und empfiehlt, eine entsprechende Aufstellung den künftigen LRA beizulegen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes dem Rechnungsabschluss eine entsprechende Aufstellung über die jeweils bebuchten Konten beizulegen wird für 2014 entsprochen. Die Rechnungsabschlüsse ab 2015 werden nach den Regelungen gemäß Haushaltsreform, die hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse derzeit ausgearbeitet werden, zu erstellen sein.

5.3 Bankverbindungen

Konform zum Bericht über die Haushaltsführung 2012 wurde die Kassengebarung des Landes auch für den gegenständlichen Bericht anhand von eingeholten Bankbriefen überprüft.

Die Überprüfung wurde aus zwei Betrachtungsweisen vorgenommen:

1. Dem Nachweis zur Kassenrechnung werden die Bankbriefe gegenübergestellt, um eventuelle Abweichungen zum LRA festzustellen.
2. Die Bankbriefe werden dem Nachweis zur Kassenrechnung gegenübergestellt, um festzustellen, ob alle gemeldeten Girokonten über ein entsprechendes Sachkonto im Rechnungswesen verfügen.

5.3.1 Gegenüberstellung der Sachkonten des Rechnungswesens zu Bankbriefen

In der Landesbuchhaltung werden laut Beilage zur Kassenrechnung 112 Geldkonten geführt. Davon weisen 13 Sachkonten einen Saldo mit €0,00 aus. Die verbleibenden 99 Sachkonten wurden mit dem Saldo aus den Bankbriefen verglichen.

Der Saldo eines Buchhaltungskontos im Kassenabschluss stimmte nicht mit dem bestätigten Saldo überein, da ein wesentlicher Anteil des Saldos laut Bankbrief im Schuldennachweis ausgewiesen wurde. In Summe stimmte der im LRA ausgewiesene mit dem vom Bankinstitut bestätigten Betrag überein.

Aus dem Rücklauf der Bankbriefe können 84 Geldkonten bzw. ein Gesamtsaldo von rund €28,2 Mio. bestätigt werden.

Ident mit Bankbrief	Saldo laut LRA	Kontenanzahl	Anteil
JA	28.231.764,62	84	98,3 %
NEIN	500.269,83*)	15	1,7 %
SUMME	28.894.014,92	99	100,0 %

*) ohne BH-Liezen, da Endsumme korrekt, siehe unten

Quelle: Quelle: LRA 2013 und Bankbestätigungen, aufbereitet durch den LRH

Bezüglich der verbleibenden 15 Sachkonten werden folgende Feststellungen getroffen:

1. In geringem Ausmaß liegen zwar noch Bankbriefe vor, die einem Sachkonto zuordenbar sind, der gemeldete Saldo ist jedoch nicht mit dem Saldo des Sachkontos ident.
2. Es sind nicht zu allen bestehenden Sachkonten Bankbriefe der Geldinstitute eingetroffen. Aus Gründen der Wesentlichkeit wurden diese Bankbriefe im Prüfungsverlauf nicht weiter eingefordert, sondern empfiehlt der LRH der zuständigen Abteilung, die jeweiligen Kassensalden durch die korrespondierenden Kontoauszüge zum 31. Dezember zu verifizieren.
3. Für Bankkonten laut Buchhaltung sind Leermeldungen von Seiten der Bankinstitute eingegangen.

Buchhaltungskonten, die nicht mit den Bankbriefen ident sind bzw. für die keine Bankbestätigungen vorgelegt wurden:

Kurztext	Sachkonto	Saldo
Heilpäd. Wetzelsdorf	2100966	1.002,60
Miethäuser Land	2100952	300.000,00
St. Martin	2100143	39.356,47
Oberlorenzen	2100141	139,34
BHLI	2100011	212.648,03
Haidegg	2100137	14.870,14
BHVO	2100015	69.667,65
Großlobming	2100136	5.053,94
Feistritz	2100135	4.456,88
Silberberg	2100133	30.441,00
Kobenz	2100130	5.988,72
Hatzendorf	2100128	5.879,92
Hafendorf	2100127	9.949,04
Großwilfersdorf	2100125	4.961,97
Grabnerhof	2100123	6.247,85
Gleisdorf	2100122	2.254,31
Summe		712.917,86

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Aus den Bankbestätigungen ist ersichtlich, dass die Bezirkshauptmannschaft Liezen über zwei Girokonten verfügt, dem nur ein Sachkonto (2100011) im Rechnungswesen gegenübersteht:

Saldo	Institut	KontoWortlaut
45.822,30	Bank 1	Bezirkshauptmannschaft Liezen
166.825,73	Bank 2	Bezirkshauptmannschaft Liezen
212.648,03		Summe

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Unter der Bezeichnung „FS für Land- und Ernährungswirtschaft“ wurden vier Bankverbindungen gemeldet, für die im Kassenabschluss kein entsprechendes Buchhaltungskonto ausgewiesen ist.

Bereits im Bericht zur Haushaltsführung 2012 stellte der Landesrechnungshof fest, dass **sämtliche Kontenbezeichnungen des Landes zu hinterfragen sind. Dabei ist darauf zu achten, dass der Bezug zum Landesbudget klar erkennbar ist.**

Der Kontowortlaut laut den Bankbriefen lässt noch immer keinen Rückschluss auf die Bezeichnungen der Sachkonten laut LRA zu. Um eine Linearität und Zuordenbarkeit der Sach- zu Bankkonten sicherzustellen, **empfiehlt der LRH zumindest den IBAN in die Bezeichnung des Sachkontos aufzunehmen.**

Auffällig ist der differierende Bestand der landwirtschaftlichen Fachschule Schloss Stein. Das Sachkonto 2100142 Schloss Stein verfügt laut LRA über einen Endsaldo von € 2.459,26, der durch einen korrespondierenden Bankbrief bestätigt ist.

Laut vorliegender Bankbestätigung verfügt sie über weitere Konten mit einem zusätzlichen Gesamtbestand von € 64.052,57. Im Vergleich zu den verbliebenen 15 Sachkonten des LRA, deren Saldo sich mit Bankbriefen nicht deckt, existiert kein einziges Sachkonto einer nachgeordneten Dienststelle mit ähnlich hohem Endsaldo.

Ebenfalls im Bericht über die Haushaltsführung 2012 empfahl der LRH, **dass die Landesbuchhaltung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Kompetenzen bei ihren unvermuteten Kassenprüfungen verstärkt Augenmerk auf die vorhandenen Kassenbestände lenkt.**

Die Landesfinanzreferentin hatte diesbezüglich folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Fachabteilung Landesbuchhaltung weist darauf hin, dass die Überprüfung der baren und unbaren Kassenbestände in den nachgeordneten Dienststellen ein wesentlicher Bestandteil der unvermuteten Kassen-, Gebarungs- und Bestandsprüfungen durch die Landesbuchhaltung ist. In Verbindung damit gehört es auch zum Standard

abzuklären, ob den Prüfungsbeamten sämtliche Kassenbestände vorgewiesen wurden. Dies ist in allen Revisionsberichten der Landesbuchhaltung mit dem Wortlaut ‚Auf Befragen wurde erklärt, dass neben den in der SAP-Buchhaltung erfassten Beständen keine ungebuchten Geldmittel bzw. Guthaben irgendwelcher Art vorhanden sind und auch keine Kompensationsgeschäfte getätigt werden‘ dokumentiert.“

Der LRH empfiehlt, dass die Landesbuchhaltung eine Prüfung bezüglich der differierenden Bestände vornimmt.

Das Sachkonto „2100952 Miethäuser Land“ war bereits im Bericht über die Haushaltsführung 2012 auffällig. Die Differenz zu den Bankbriefen des Jahres 2012 betrug damals € 29.952,31.

Saldo	Sachkonto	Kurztext
300.000,00	2100952	Miethäuser Land

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Aus dem Rücklauf der Bankbriefe ergibt sich per 31. Dezember 2013 ein Saldo von € 1.238.177,12, der somit wesentlich vom Saldo laut LRA abweicht:

Saldo	Institut	KontoWortlaut
44.123,83	Bank 3	Land Steiermark Vertr. d. LIG (Erm.TH)
75.065,80	Bank 3	Land Steiermark Vertr. d. LIG (Erm.TH)
- 6.185,34	Bank 3	Land Steiermark Vertr. d. LIG (Erm.TH)
1.125.172,83	Bank 3	Land Steiermark Vertr. d. LIG (Erm.TH)
1.238.177,12		Summe

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Aus der Stellungnahme der Landesfinanzreferentin zum vorangehenden Bericht des Haushaltsjahres 2012 ging hervor:

„Nach Mitteilung der Fachabteilung Landesbuchhaltung wurde im Jahr 2003 von der Finanzabteilung die Eröffnung eines Treuhandkontos unter dem Titel ‚Treuhand Miet-häuser Land‘ genehmigt. Über dieses Konto werden die Ausgaben für Miethäuser direkt von der LIG getätigt. Zu diesem Zweck wurde das Konto mit € 300.000,-- dotiert. Aufgrund monatlicher Abrechnungen der LIG erfolgt über die Abteilung 2 die haus-haltmäßige Verrechnung und eine Zahlungsanweisung zur Auffüllung des Treuhand-kontos. Durch diese Vorgangsweise wird immer eine Differenz zwischen Kontostand und Dotierung bestehen.“

Die Stellungnahme der Landesfinanzreferentin lässt darauf schließen, dass die Auffül-lung des o. a. Treuhandkontos über das Hauptkonto des Landes (Sachkonto 2100900) erfolgt. Somit wird das Sachkonto 2100952 nicht durch zahlungswirksame Buchungen

der Landesverrechnung verändert. Folglich ergibt sich die Frage, inwieweit das Sachkonto 2100952 dem Landeshaushalt zuzuordnen ist.

Der LRH empfiehlt der Landesbuchhaltung die verrechnungstechnischen Zusammenhänge sowie die Eingliederung des Kontos 2100952 zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

5.3.1 Gegenüberstellung der Sachkonten des Rechnungswesens zu Bankbriefen

Den Empfehlungen des LRH,

- *sämtliche Kontenbezeichnungen des Landes zu hinterfragen, wobei darauf zu achten ist, dass der Bezug zum Landesbudget klar erkennbar ist, sowie den IBAN in die Bezeichnung des Sachkontos aufzunehmen sowie*
- *eine Prüfung bezüglich der differierenden Bestände vorzunehmen, die verrechnungstechnischen Zusammenhänge sowie die Eingliederung des Kontos 2100952 zu prüfen und gegebenenfalls zu korrigieren,*

wird entsprochen.

5.3.2 Gegenüberstellung der Bankbriefe zu geführten Sachkonten des Rechnungswesens

Die Geldinstitute wurden aufgefordert, den

„Stand aller Konten und Wertpapierdepots, welche im Namen eines Vertreters des Landes Steiermark eröffnet worden sind bzw. unter Hinweis auf das Land Steiermark oder einer Dienststelle des Landes Steiermark geführt werden, ...“

darzulegen.

Eine Gegenüberstellung der Bankbriefe zu den geführten Sachkonten des Rechnungswesens ergab einen Überschuss an vorhandenen Girokonten bei den Geldinstituten, denen kein geführtes Sachkonto im LRA zuordenbar war.

In den Bankbriefen waren Konten enthalten, die nicht den zentral verwalteten Bankkonten zuordenbar waren. In den Baubezirksleitungen und Bezirkshauptmannschaften werden Girokonten geführt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Bundesagenden stehen und somit keinen Bezug zur Landesverrechnung haben.

Ähnliches gilt für den Bereich der „Abteilungskonten“. In diesem Bereich ist beispielsweise die Interessentenbuchhaltung enthalten, auf deren Konto Gelder von Gemeinschaftsprojekten (Land, Bund, Gemeinden, private Interessenten) verwaltet werden.

Obige Konten sind nicht der zentralen Verwaltung mit Bezug zum LRA des Landes zuzuordnen, aber Organe des Landes verfügen über eine entsprechende Zeichnungs- bzw. Verfügungsberechtigung.

Der LRH stellt fest, dass im Bereich der zentralen Verwaltung Banksalden bestätigt wurden, für die keine Übereinstimmung mit den laut Kassenabschluss dargestellten Salden der Sachkonten besteht. Der LRH verweist hierzu auf seine Feststellungen in Kapitel 5.3.1 (Seite 61 ff.).

5.4 Zeichnungsberechtigungen

Basierend auf den eingeholten Bankbestätigungen hat der LRH festgestellt, dass für zahlreiche Bankverbindungen, vor allem im Bereich der nachgeordneten Dienststellen, Einzelzeichnungsberechtigungen bestehen.

Zu dieser Situation hatte die Landesfinanzreferentin bereits im Vorbericht Stellung genommen:

„Im Zusammenhang mit der Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Bestimmungen der ZVO hinsichtlich der Einhaltung des Grundsatzes der Kollektivzeichnung und die Form der Unterfertigung der Unterschriftenprobenblätter nicht durchgängig von allen nachgeordneten Dienststellen des Landes eingehalten werden, wird mitgeteilt, dass es in den vergangenen Jahren bei den nachgeordneten Dienststellen zu Personalreduktionen im Verwaltungsbereich gekommen ist. Dies führte u. a. dazu, dass in einigen Dienststellen keine Rechnungsführer mehr eingesetzt sind und die Kassen- und Buchführung vom Dienststellenleiter besorgt wird, wobei in diesen Fällen auch für die Kollektivzeichnung nicht genügend geeignetes Personal vorhanden ist. Für diese Dienststellen wurde bei der Landesbuchhaltung um eine Ausnahme-genehmigung im Sinne des § 11 (3) der ZVO angesucht und nach entsprechender Prüfung durch die Landesbuchhaltung von dieser auch erteilt. In diesem Zusammenhang darf aber darauf hingewiesen werden, dass seit Einführung der SAP-Buchhaltung der Zahlungsvollzug für die Dienststellen des Landes und somit auch für die nachgeordneten Dienststellen grundsätzlich über das Hauptkonto des Landes erfolgt.“

Der LRH regt an, die Notwendigkeit bestehender Einzelzeichnungsberechtigungen regelmäßig zu evaluieren. Zudem wird auf die Rechtsvorschrift des § 36 Steiermärkische Organisation und Aufgaben der Haushaltsführung – Verordnung (StOAH-VO) verwiesen, nach welcher der Grundsatz der Kollektivzeichnung vorgesehen ist.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Anregung des LRH, die Notwendigkeit bestehender Einzelzeichnungsberechtigungen regelmäßig zu evaluieren, wird entsprochen.

5.5 Zusammenfassende Feststellungen zur Kassenrechnung

Seit der Anwendung des Grundsatzes, dass sämtliche Ein- und Auszahlungen über Debitoren- und Kreditoren gebucht werden, ergaben sich in der Landesbuchhaltung neue Verrechnungstechniken mit Auswirkung auf die Berechnungsmodalitäten der Kassenrechnung. Der LRH empfiehlt zur nachvollziehbaren Darstellung der Kassenrechnung, zum LRA einen Nachweis über die zu den „Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ bzw. „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ korrespondierenden Konten beizulegen.

Der LRH hat die laut Kassenabschluss des LRA 2013 dargestellten Banksalden anhand von Bankbestätigungen überprüft. Dadurch wurden die Salden von 84 von 99 Sachkonten bestätigt.

Umgekehrt hat der LRH Bestätigungen für Bankverbindungen erhalten, denen kein entsprechendes Buchhaltungskonto gegenübersteht.

Die A4 hat sämtliche Bankbestätigungen, die dem LRH übermittelt wurden, in Kopie erhalten. Der LRH empfiehlt, die im LRA ausgewiesenen Sachkonten mit den Bankbestätigungen abzustimmen.

Umgekehrt sollte anhand der eingegangenen Bankbestätigungen die Vollständigkeit des Kassenabschlusses überprüft werden. Kassensalden, für die keine Bankbestätigungen eingegangen sind, sollten zumindest anhand der Kontoauszüge zum 31. Dezember nachgeprüft werden.

Jede Bankverbindung soll eindeutig einem buchhalterischen Konto zuordenbar sein.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der LRH empfiehlt im Punkt 5.5, die im Landesrechnungsabschluss ausgewiesenen Sachkonten mit den Bankbestätigungen abzustimmen sowie umgekehrt die Vollständigkeit des Kassenabschlusses anhand der eingegangenen Bankbestätigungen zu überprüfen und jene Kassensalden, für die keine Bankbestätigungen eingegangen sind, anhand der Kontoauszüge zum 31. Dezember nachzuprüfen.

Dazu wird bemerkt, dass es Aufgabe der jeweils zuständigen Abteilungen (nach dem LHG 2014 der haushaltsführenden Stellen) ist, derartige Abstimmungen und Prüfungen vorzunehmen, eventuell aufscheinende Differenzen ehestens aufzuklären und gegebenenfalls zu korrigieren.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes folgend, werden die haushaltsführenden Stellen auf diese Aufgabe gesondert hingewiesen werden.

6. STABILITÄTSPAKT UND HAFTUNGEN

Die Rechtsgrundlagen zum Österreichischen Stabilitätspakt 2011 (ÖStP 2011) sowie zum Österreichischen Stabilitätspakt 2012 (ÖStP 2012) wurden im Bericht des LRH „Haushaltsführung 2012“ erläutert.

6.1 Maastricht-Saldo

Das Land Steiermark hat sich im Rahmen des ÖStP 2012 verpflichtet, bestimmte Beiträge zur Erreichung der gesamtstaatlichen Maastricht-Ergebnisse (Stabilitätsbeiträge) zu erbringen. Diese Beiträge werden in Form von Defizitquoten im Stabilitätspakt ausgewiesen.

Im ÖStP 2012 sind die höchst zulässigen Werte für den Haushaltssaldo (Maastricht-Saldo) in Prozenten des Bruttoinlandsproduktes (BIP) für den Bund und die Länder für die Jahre 2012 bis 2016 festgeschrieben:

	Bund	Länder	Gemeinden	gesamth
2012	-2,47	-0,54	0	-3,01
2013	-1,75	-0,44	0	-2,19
2014	-1,29	-0,29	0	-1,58
2015	-0,58	-0,14	0	-0,72
2016	-0,19	+0,01	0	-0,18

Quelle: ÖStP 2012, aufbereitet durch den LRH

Der jeweilige Beitrag je Bundesland wurde im ÖStP 2012 festgelegt. Nach diesen Vorgaben sollen die Länder spätestens bis zum Jahr 2016 einen ausgeglichenen Haushalt erreichen.

Die Landesregierung hat für die Steiermark bereits für das Jahr 2015 das Ziel eines ausgeglichenen Haushaltes festgelegt. Diese Zielsetzung in der Steiermark erfüllt somit die bundesweiten Vorgaben aus dem ÖStP.

Das Land Steiermark hat im Jahr 2013 laut LRA einen Nettoabgang von €-373.873.878,53 und ein Maastricht-Defizit von €-246.361.848,26 erzielt. Gemäß der Landtagsvorlage zum LRA 2013 vom 5. Juni 2014 ergibt sich für die Erstellung des LRA 2013 einschließlich aller außerbudgetären Einheiten, die gemäß ESVG dem Land zuzurechnen sind, ein höchst zulässiges Maastricht-Defizit i.H.v. €242,84 Mio.

Bei der Einhaltung des höchst zulässigen Maastricht-Defizits wird nicht nur das Maastricht-Ergebnis des Landeshaushaltes, sondern auch jenes der außerbudgetären Einheiten berücksichtigt. Welche außerbudgetären Einheiten miteingerechnet werden, legt die Statistik Austria jährlich fest.

Für das Jahr 2013 wurden folgende außerbudgetäre Einheiten ausgewiesen:

Name	ESVG-Ergebnis
Landesfeuerwehrverband Steiermark	3.751.714,00
Landesimmobilien-Gesellschaft mbH	-22.841.349,00
Gesundheitsfonds Steiermark	22.350.020,00
Steirischer Patientenentschädigungsfonds	563.916,00
Steirischer Herbst Festival GmbH	11.079,00
Universalmuseum Joanneum GmbH	0,00
Kultur Service Gesellschaft mbH	27.075,00
Steirische Tourismus GmbH	-7.225,00
Steirische Wirtschaftsförderungs GmbH	4.991.151,00
Nationalpark Gesäuse GesmbH	-243.281,00
Summe	8.603.100,00

Quelle: Landtagsvorlage zum LRA 2013 vom 5. Juni 2014, aufbereitet durch den LRH

Die außerbudgetären Einheiten haben demgemäß einen Maastricht-Überschuss in Höhe von rund € 8,6 Mio. erzielt.

Unter Zugrundelegung oben angeführter ESGV-Ergebnisse errechnet sich das Ergebnis für den Teilsektor Land Steiermark im Jahr 2013 wie folgt:

Maastricht-Ergebnis	
Landeshaushalt	-246.361.848,26
Maastricht-Ergebnis außerbudgetäre Einheiten	8.603.100,00
Maastricht-Ergebnis Teil-Sektor Land (gesamt)	-237.758.748,26

Quelle: Landtagsvorlage zum LRA 2013 vom 5. Juni 2014, aufbereitet durch den LRH

Gemäß Landtagsvorlage ergibt sich somit unter Berücksichtigung des Maastricht-Defizites im Landeshaushalt i.H.v. rund € -246,36 Mio. sowie des Maastricht-Überschusses der außerbudgetären Einheiten von rund € 8,6 Mio. ein Gesamt-Maastricht-Defizit von rund € -237,76 Mio. Demnach wurde die maximal zulässige Maastricht-Defizitquote für das Land Steiermark gemäß Artikel 3 Abs. 2 des ÖStP 2012 nicht überschritten bzw. eingehalten.

6.2 Haftungsobergrenze

Gemäß dem ÖStP 2011 sind von den Gebietskörperschaften Bund und Länder (für die Gemeinden erfolgt dies durch die Länder) Haftungsobergrenzen zu bestimmen.

Zudem sind auch das Verfahren bei Haftungsübernahmen, jedenfalls vorzusehende Bedingungen sowie Informationspflichten gegenüber dem allgemeinen Vertretungskörper festzulegen. Haftungen sind im Rechnungsabschluss sowohl hinsichtlich Haftungsrahmen als auch Ausnützungsstand auszuweisen.

Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest mit überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden.

Weiters können gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammengefasst werden.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Bildung von Risikoklassen sowie bei der Berechnung der Haftungsobergrenze wird im ÖStP 2011 somit nicht vorgegeben, dies obliegt den einzelnen Ländern.

Der Landtag Steiermark hat mit Beschluss vom 13. Dezember 2011 den ÖStP 2011 umgesetzt. Im entsprechenden LT-Beschluss wurden u. a. folgende Regelungen getroffen:

Alle Haftungen müssen im LRA übersichtlich aufgelistet werden.

Zu jeder Haftung sind folgende Informationen anzuführen:

- Haftungsrahmen (das ist jene dem Kreditnehmer bekannt gegebene Höchstgrenze, bis zu der ihm Kredit gewährt wird oder Haftungen seitens einer Bank übernommen werden);
- Ausnützungsstand (das ist jener vom Kreditnehmer tatsächlich beanspruchter Betrag);
- Wert der Haftung und Angabe der Haftungskategorie;
- Angabe, ob und welche Risikovorsorgen für den Fall der Inanspruchnahme aus der Haftung gebildet werden.

Weiters wurden im Beschluss die Berechnung der Haftungsobergrenze sowie die Einteilung der Haftungskategorien festgelegt. Demnach beträgt die Haftungsobergrenze 50 % der Einnahmen nach den Abschnitten 92 (öffentliche Abgaben) und 93 (Umlagen) des LRA des zweitvorangegangenen Jahres.

Haftungen gemäß § 3 des Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetzes und gemäß § 2 des Pfandbriefstelle-Gesetzes werden nach den Bestimmungen des LT-Beschlusses auf die Obergrenze nicht angerechnet und somit keiner Haftungskategorie zugeteilt, sind jedoch jedenfalls im Rechnungsabschluss auszuweisen.

Die Haftungen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Haftungskategorie I

Dies betrifft Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen das Land direkt mit mehr als 50 % oder indirekt zu 100 % beteiligt ist. Der Haftungsfaktor (die Risikogewichtung) in der Kategorie I beträgt 0,25. Dies bedeutet, dass vom Ausnutzungsstand zum Jahresende ein Anteil von 25 % als Haftungswert in die Obergrenzenberechnung eingeht.

Haftungskategorie II

In diese Kategorie fallen Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, an denen das Land direkt unter 50 % oder indirekt unter 100 % beteiligt ist. Der Haftungsfaktor der Kategorie II beträgt 0,50.

Haftungskategorie III

Diese Kategorie betrifft alle anderen Haftungen. Diese Haftungen gehen mit einem Haftungsfaktor von 1 zur Gänze in die Obergrenzenberechnung ein.

Der im LRA abgebildete Haftungsrahmen des Landes beträgt per 31. Dezember 2013 € 4.436.370.823,21 mit einem korrespondierenden Ausnutzungsstand von € 4.205.566.528,44.

Neue Haftungen dürfen gemäß dem LT-Beschluss vom 13. Dezember 2011 nur dann übernommen werden, wenn durch ihre Übernahme die vorgegebene Haftungsobergrenze nicht überschritten wird. Der Wert der Haftungen zur Anrechnung an die Obergrenze wird ermittelt, indem der Betrag, für den gehaftet wird, mit dem Haftungsfaktor je Kategorie vervielfacht wird.

Die Haftungsobergrenze betrug für das Jahr 2013 € 1.028.924.835,86.

Für die Einhaltung dieser Obergrenze ist gemäß den Vorgaben aus dem LT-Beschluss vom 13. Dezember 2011 somit **nicht** der Ausnutzungsstand der vom Land übernommenen Haftungen von Relevanz, sondern jener gewichtete Wert der Haftungen, welcher aufgrund der Risiko-Klassifizierung bestimmt wird (im Sinne einer aushaftenden Risikosumme).

Für den 31. Dezember 2013 werden im LRA risikogewichtete Haftungsübernahmen im Wert von € 490.392.393,31 ausgewiesen. Der Ausnutzungsstand der Haftungsobergrenze beträgt demnach gemäß dem LRA 2013 47,7 %.

Nicht im Nachweis über den Stand der Haftungen sowie im Nachweis über den Stand an Sonderhaftungen des LRA ausgewiesen sind Haftungen gegenüber drei Kreditinstituten für zederte Forderungen aus Wohnbaurdarlehen mit einem Ausnützungsstand per 31. Dezember 2013 i.H.v. ca. € 1,08 Mrd.

- Von drei Bankinstituten wurden dem LRH erworbene Wohnbauförderungsdarlehen mit einem per 31. Dezember 2013 aushaftenden Stand i.H.v. insgesamt € 1.077.760.462,48 gemeldet. Diese Haftungen sind im Haftungsnachweis des LRA nicht ausgewiesen.
- Gemäß den zwischen den Banken und dem Land Steiermark abgeschlossenen Zessionsverträgen trägt das Land Steiermark die Haftung für die Richtigkeit, Übertragbarkeit, Lastenfreiheit und Einbringlichkeit der eingelösten Forderungen zum Einlösungsstichtag. Das Land Steiermark haftet gegenüber den Banken für die zeitgerechte und vollständige Zahlung der jeweiligen Forderung als Bürge und Zahler.
- Der Aushaftungsstand der per 31. Dezember 2013 erworbenen Wohnbauförderungsdarlehen betrifft mit € 880.595.574,08 die Bank 5, mit € 134.526.698,05 die Bank 4 sowie mit € 62.638.190,48 die Bank 6.

Eventuelle Ausfälle bei den vom Land Steiermark verkauften Forderungen aus Wohnbaurdarlehen sind daher durch das Land zu tragen.

Die A4 hat gegenüber dem LRH im Zuge der Prüfung zum nicht erfolgten Ausweis dieser Haftungen aus dem Verkauf der Wohnbaurdarlehen folgende Stellungnahme abgegeben:

„Wie aus dem Regierungsbeschluss vom 24. November 2011 (GZ: FA4A-1264/2011-11) zum Forderungsverkauf 2011/2012 hervorgeht und Ihnen die Bank bereits mitgeteilt hat, handelt es sich bei den ‚Darlehenskonten‘ um verkaufte Forderungen des Landes aus gewährten Wohnbauförderungsdarlehen. Die Verwaltung der daraus resultierenden Geldflüsse liegt aus verfahrenstechnischen Gründen beim Land Steiermark. Die an die Bank abzuführenden Beträge werden jährlich seitens der Abteilung 15 budgetiert, sodass ein Ausweis im Haftungsnachweis wie auch bei anderen Zahlungsverpflichtungen nicht zu erfolgen hat.“

Die von der A4 in obiger Stellungnahme beschriebene Verbuchung der Geldflüsse aus Forderungsveräußerungen von Wohnbaudarlehen stellt sich für die Jahre 2011 bis 2013 wie folgt dar:

	RA 2011	VA 2011	RA 2012	VA 2012	RA 2013	VA 2013
Einnahmen						
2/482112-2454 Annuitäten (WFG68)	42.108.008	41.963.700	37.757.087	38.664.900	30.074.757	42.728.900
2/482132-2454 Annuitäten (WFG84)	21.367.809	17.890.000	45.633.388	17.867.600	44.173.804	34.479.800
2/482172-2454 Annuitäten (WFG89)	23.901.359	21.772.800	30.027.393	25.418.700	37.877.236	33.180.000
2/483112-2454 Annuitäten (WFG93)	---	---	5.690.183	0	14.605.141	11.560.400
Summe	87.377.176	81.626.500	119.108.052	81.951.200	126.730.937	121.949.100
Ausgaben						
1/482116-2454 Annuitäten (WFG68)	42.459.273	42.459.300	40.359.286	40.359.300	38.282.602	38.282.602
1/482136-2454 Annuitäten (WFG84)	34.769.943	34.769.900	54.481.802	34.742.100	55.123.943	55.124.000
1/482176-2454 Annuitäten (WFG89)	19.344.249	19.344.200	23.499.884	23.499.900	31.695.273	31.695.300
1/483006-2454 Annuitäten (WFG93)	---	---	5.682.026	0	11.568.750	11.568.900
Summe	96.573.465	96.573.400	124.022.998	98.601.300	136.670.567	136.670.802
Delta €	-9.196.289	-14.946.900	-4.914.947	-16.650.100	-9.939.630	-14.721.702
Delta %	-9,5%	-15,5%	-4,0%	-16,9%	-7,3%	-10,8%

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Wie im Schreiben an den LRH von der A4 bereits angeführt, liegt die Verwaltung der aus dem Geschäft resultierenden Geldflüsse aus verfahrenstechnischen Gründen beim Land Steiermark. Da die Kreditinstitute die Schuldner (Wohnungseigentümer) nicht kennen, erfolgt die Abwicklung der Geldflüsse über die Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik. Das Land übernimmt für die Einbringlichkeit der Annuitäten die Haftung. Der Vergleich der Einnahmen und Ausgaben der Annuitäten für Forderungsveräußerungen für die Jahre 2011 bis 2013 zeigt, dass sowohl in den Voranschlägen als auch in den Rechnungsabschlüssen die Ausgaben jeweils zwischen ca. 4 % und ca. 17 % über den Einnahmen liegen. Hier ist allerdings zu berücksichtigen, dass das Land Steiermark in der Vergangenheit Nachlässe bei vorzeitigen Rückzahlungen von Wohn-

baudarlehen gewährt hat. Diese Nachlässe führen in Folge zu einer Veränderung der Zahlungsströme. Die vorzeitigen Rückzahlungen stellen für das Land vorgezogene Einnahmen dar. In Folge kommt es im Gegenzug zu einer Reduktion der Einnahmen.

Die budgetäre Darstellung der Einnahmen und Ausgaben zeigt aus Sicht des LRH aufgrund der vorzeitigen Rückzahlungen nur bedingt das Risiko von Wohnbendarlehen und ersetzt nicht den Ausweis der Haftungen im LRA. Die Zahlungsströme stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den aufgrund der Zessionen übernommenen Haftungen und sind getrennt von diesen zu betrachten.

Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Haftungen im LRA auszuweisen sind. Dies erhöht die Transparenz und sichert dessen Informationsgehalt.

Diese Vorgehensweise würde auch den Bestimmungen der VRV sowie des LT-Beschlusses vom 13. Dezember 2011 entsprechen, der unter dem Punkt „Ausweisung im LRA“ Folgendes vorsieht:

„Alle Haftungen müssen im Rechnungsabschluss übersichtlich aufgelistet werden.“

Ein Ausschluss von bestimmten Arten von Haftungen vom Ausweis im LRA ist im Landtagsbeschluss nicht vorgesehen.

Da Haftungen für verkaufte Forderungen aus Wohnbendarlehen gemäß LT-Beschluss vom 13. Dezember 2011 weder in die Haftungskategorie I (Beteiligung des Landes mit mehr als 50 %) noch in die Haftungskategorie II (Beteiligung des Landes unter 50 %) fallen, sind sie der Kategorie III (alle anderen Haftungen) zuzurechnen. Somit sind diese Haftungen – obwohl diesen besicherte Wohnbendarlehen zugrunde liegen – nach den derzeitigen Bestimmungen des Landes zu 100 % in die Berechnung der Haftungsobergrenzen aufzunehmen. Dies hat zur Folge, dass unter Einbeziehung dieser Haftungen iHv ca. € 1,08 Mrd. die derzeit vom Land festgelegte Haftungsobergrenze überschritten wird.

Die Zuordnung von hypothekarisch besicherten Wohnbendarlehen in die Haftungskategorie III entspricht allerdings nicht dem tatsächlichen Risikogehalt dieser Haftungen.

Der LRH empfiehlt daher grundsätzlich, hypothekarisch besicherte Wohnbendarlehen entsprechend den Möglichkeiten des ÖStP explizit als eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung auszuweisen.

Der ÖStP sieht die Möglichkeit vor, gleichartige Haftungen hinsichtlich Risikovorsorgebildung zu Gruppen vergleichbaren Risikos zusammenzufassen.

In einer Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses vom Mai 2013¹⁶ wurden u. a. die Einteilung der Landeshaftungen (inkl. Wien) in Risikoklassen sowie die Gewichtung der Risiken (Risikofaktoren) einem Vergleich unterzogen. Demnach werden in fünf Bundesländern hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen explizit als eigene Haftungskategorie ausgewiesen. Die Risikofaktoren für diese Darlehen betragen zwischen 0,0 und 0,1. Hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen werden in diesen Bundesländern somit mit maximal 10 % in die Berechnung der Haftungsobergrenze einbezogen.

Folgende fünf Bundesländer weisen demnach hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen explizit aus.

Land	Risiko- klasse	Risiko- faktor	Haftungen für ...
Burgenland	1	0,05	hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen, österreichische Gebietskörperschaften
Kärnten	1	0,00	hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen, Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände
Niederösterreich	1	0,10	hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen
Salzburg	1	0,00	hypothekarisch besicherte (Wohnbau-) Darlehen
Wien	1	0,00	hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen, Gebietskörperschaften, eigene Fonds, Rechtsträger, an denen die Stadt zu 100 % oder ausschließlich mit anderen Gebietskörperschaften beteiligt ist

Quelle: Hauth E. und Grossmann B.; Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko? Studie im Auftrag des Staatsschuldenausschusses, Mai 2013, Seite 35, aufbereitet durch den LRH

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die auf Ebene der Länder sehr unterschiedliche Interpretation und Umsetzung der Bestimmungen des ÖStP zur Regelung der Haftungsobergrenzen.

In den Ländern wurden zur Gänze ungleiche Risikoklassen bzw. Risikofaktoren zur Risikovorsorge gebildet, ebenso werden die Haftungsobergrenzen zum Teil unterschiedlich bestimmt.

Derzeit führt der RH eine Prüfung zu den Haftungsobergrenzen im Bereich der Länder und Gemeinden durch.

Der LRH hält fest, dass derzeit keine einheitlichen und verbindlichen Bestimmungen zu den Haftungsobergrenzen bestehen. Eine gesamtstaatliche Vergleichbarkeit ist daher bisher nur eingeschränkt gegeben.

¹⁶ Hauth E. und Grossmann B. „Haftungen der Gebietskörperschaften für Dritte: Inwieweit limitieren die neuen Obergrenzenbestimmungen deren Haftungsrisiko?“, Wien, Mai 2013;

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Von Seiten des LRH wird empfohlen, hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen als eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung im Haftungsnachweis auszuweisen.

Dazu wird bemerkt, dass es unüblich ist, gewährte Darlehen auch nochmals im Haftungsnachweis anzuführen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH verweist auf die bereits im Bericht ausführlich vorgenommenen Begründungen für den Ausweis im Landesrechnungsabschluss von vom Land Steiermark eingegangenen Haftungen aus dem Verkauf von hypothekarisch besicherten Wohnbaudarlehen. Insbesondere entspricht eine derartige Vorgehensweise auch den rechtlichen Bestimmungen der VRV, nach denen als Bestandteil des Rechnungsabschlusses ein Nachweis über den Stand an Haftungen am Beginn und Schluss des Finanzjahres sowie über die Veränderungen während des Finanzjahres (Zugänge und Abgänge) vorgesehen ist. Ein Ausschluss von bestimmten Arten von Haftungen vom Ausweis im LRA ist nach den geltenden Bestimmungen nicht vorgesehen.

Die Empfehlung des LRH, Haftungen für hypothekarisch besicherte Wohnbaudarlehen als eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung im Haftungsnachweis auszuweisen – wie im Bericht angeführt erfolgt dies bereits in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien – würde dem tatsächlichen geringen Risikogehalt dieser vom Land Steiermark übernommenen Haftungen entsprechen.

6.3 Haftungen im LRA

Im LRA sind zum 31. Dezember 2013 im Nachweis über den Stand der Haftungen sowie im Nachweis über den Stand an Sonderhaftungen bestehende Haftungen sowie deren Entwicklung im Verlauf des Rechnungsjahres dargestellt.

Der Nachweis über den Stand im LRA ist zwar gegliedert in einzelne Haftungsarten, z. B. „kleine Finanzierungshilfen“ oder „Haftungen für Gesellschaften“, weist für diese Haftungsarten allerdings keine Teilsummen aus.

Der LRH empfiehlt daher, künftig entsprechende Teilsummen im Nachweis zu führen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Empfehlung des LRH, künftig entsprechende Teilsummen im Haftungsnachweis auszuweisen, wird entsprochen.

Ausnützungsstand Haftungen und Sonderhaftungen	31. Dezember 2013		
Haftungen	Ausnützungsstand	Haftungs-kategorie	Haftungswert
<i>kleine Finanzierungshilfen</i>	129.724,66	III	129.724,66
<i>Haftung für Gesellschaften</i>	1.482.704,18	III	1.482.704,18
<i>Haftungen für die STUG*) (in Folge: SFG**)</i>	136.603,00	III	136.603,00
<i>Haftungen für die StBFG***) (in Folge: SFG), diverse Programme</i>	8.137.340,22	III	8.137.340,22
Summe Haftungen	9.886.372,06		9.886.372,06
Sonderhaftungen			
<i>LIG</i>	462.045.255,96	I	115.511.313,99
<i>KAGes/KIG</i>	1.200.000.000,00	I	300.000.000,00
<i>Konvent der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg</i>	25.969.640,74	III	25.969.640,74
<i>Evangelisches Diakoniewerk Gallneukirchen Schladming</i>	37.128.668,80	III	37.128.668,80
<i>SFG (inklusive IFG****), in Folge: SFG)</i>	7.585.590,88	I	1.896.397,72
<i>Landes-Hypothekenbank Steiermark AG</i>	2.462.951.000,00	-	0,00
Summe Sonderhaftungen	4.195.680.156,38		480.506.021,25
Gesamtsumme Haftungen und Sonderhaftungen	4.205.566.528,44		490.392.393,31

*)Steirische Umstrukturierungsgesellschaft mbH

**Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH

***Steirische Beteiligungsfinanzierungsgesellschaft m.b.H.

****Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft m.b.H.

Die vier o. a. Gesellschaften der steirischen Wirtschaftsförderungsgesellschaften wurden aufgrund laufender Umgründungsprozesse zum 30. September 2014 rückwirkend zum 1. Jänner 2014 zusammengeführt.

Insgesamt ist der Ausnützungstand der Haftungen und Sonderhaftungen im LRA mit ca. € 4,2 Mrd. dargestellt.

Bei der Überprüfung der Finanzdarlehen anhand der an den LRH versandten Bankbriefe (Kapitel 5.3) wurde vom LRH festgestellt, dass in Summe im LRA 2013 Haftungen für zederte Forderungen aus Wohnbaudarlehen per 31. Dezember 2013 gegenüber drei Bankinstituten i.H.v. zumindest € 1.077.760.462,61 nicht ausgewiesen worden sind.

Zählt man diese Haftungen zum Ausnützungstand gemäß LRA hinzu, so ergibt sich ein Gesamtstand von € 5.283.326.991,05.

Zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen

Die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes sieht im § 20 (Rückstellungen für Haftungen) die Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor,

„bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, [...] Rückstellungen sind

- 1. für einzelne Haftungen oder*
- 2. für gleichartige Haftungen nach bestimmten Risikogruppen zusammengefasst zu bilden.*

(2) Die Ermittlung der Rückstellungen gemäß Abs. 1 Z. 1 erfolgt anhand einer Risikoeinschätzung der jeweiligen Haftung.

(3) Für Risikogruppen gemäß Abs. 1 Z. 2 ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit anzunehmen, wenn der Bund in der Vergangenheit häufig, regelmäßig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Rückstellungen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.“

Der vorliegende Entwurf der VRV-neu sieht ebenfalls eine Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor. Weiters ist dem Jahresabschluss ein Haftungsspiegel mit einer Gliederung nach Bereichsbudgets beizufügen.

Der LRH empfiehlt, in den Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine aufwandswirksame Bildung von Rückstellungen für Haftungen vorzusehen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der LRH empfiehlt, in den Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine aufwandswirksame Bildung von Rückstellungen für Haftungen vorzusehen.

Das ist schon jetzt geübte Praxis. Die als Risikovorsorge bisher in Gebühr gestellten Mittel werden gemäß den Anmerkungen zu Punkt 4.6, soweit sie nicht jährlich budgetiert werden, kategorisiert.

6.4 Abschmelzen der Haftungen für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG

Die Haftungen für Schulden der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG nahmen zum 31. Dezember 2013 den größten Anteil am gesamten Haftungsstand des Landes ein und reduzierten sich gegenüber dem Vorjahr um € 307,8 Mio.

Im Mehrjahresvergleich ist der Stand der Haftungen gemäß LRA zwar gesunken, in Relation zu den Gesamtausgaben des Landes war er jedoch stets als hoch zu beurteilen.

	2009	2010	2011	2012	2013
Entwicklung der Haftungen des Landes	4.690,1	5.110,4	4.780,2	4.509,9	4.205,6
Haftungen in % der Gesamtausgaben	75,4 %	93,7 %	88,9 %	81,8 %	77,8 %

Quelle: LRA 2009 bis 2013; Nachweis über den Stand an Haftungen/Sonderhaftungen, aufbereitet durch den LRH; ohne Haftung für zederte Forderungen i.H.v. € 1,08 Mrd.

Bezieht man die im LRA nicht ausgewiesenen Haftungen i.H.v. ca. € 1,08 Mrd. ein, so erhöht sich das Verhältnis der Haftungen zu den Gesamtausgaben auf 97,8 %.

Ausschlaggebend für die Reduktion des Haftungsstandes des Landes ist der Rückgang der Haftungen für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG. Diese Haftungen haben sich im Zeitablauf von 2009 bis 2013 absolut, im Vergleich zur Gesamtsumme der Haftungen des Landes sowie im Vergleich zu den Gesamtausgaben wie folgt entwickelt:

in Mio. €	2009	2010	2011	2012	2013
Entwicklung der Haftungen des Landes	4.690,1	5.110,4	4.780,2	4.509,9	4.205,6
davon Hypo Stmk AG	3.475,8	3.410,1	3.072,7	2.770,70	2.463,0
%-Anteil Landes-Hypo an Haftungen des Landes	74,1 %	66,7 %	64,3 %	61,4 %	58,6 %
Hypo-Haftungen in % der Gesamtausgaben	55,9 %	62,5 %	57,1 %	50,3 %	45,6 %

Quelle: LRA 2009 bis 2013; Nachweis über den Stand an Haftungen/Sonderhaftungen, aufbereitet durch den LRH; ohne Haftung für zederte Forderungen i.H.v. € 1,08 Mrd.

Der LRH hat bereits in seiner Prüfung der „Haushalts- und Wirtschaftsführung“ (GZ: LRH 10 H 2/2011) aus dem Jahr 2012 die Haftungssituation für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG rückwirkend bis zum Jahr 2000 betrachtet. Es zeigte sich, dass diese Haftungen im Jahr 2006 einen Höchststand von ca. € 4,9 Mrd. aufwiesen und seitdem rückläufig sind. Demnach erfolgte von 2006 bis 2013 eine Reduktion um ca. € 2,5 Mrd.

Im Sinne einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich wurde im Jahr 2004 vom Landtag Steiermark eine Novelle zum Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz beschlossen.

Die Europäische Kommission betrachtete zeitlich und der Höhe nach uneingeschränkte Ausfallhaftungen als eine verbotene staatliche Beihilfe. Aufgrund dessen wurde das Landes-Hypothekenbank Steiermark-Einbringungsgesetz entsprechend geändert. Es wurden Befristungen und Beschränkungen aufgenommen sowie Haftungsprovisionen festgesetzt.

Auf Basis dieser Gesetzesgrundlage kam es in weiterer Folge nach dem Jahr 2006 zu einer sukzessiven Reduktion („Abschmelzung“) der Haftungen des Landes für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG.

Das Haftungsportfolio des Landes besteht trotz des Abschmelzprozesses nach wie vor überwiegend aus Haftungen gegenüber der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG mit einem Stand zum 31. Dezember 2013 von € 2.463,0 Mio.

6.5 Überprüfung der Haftungen

Der LRA weist bezüglich übernommener Haftungen zwei Nachweisarten aus:

1. Die „Sonderhaftungen“ beziehen sich auf Haftungen des Landes für nahestehende Einrichtungen.
2. Die „Haftungen“ betreffen übernommene Haftungen für diverse Firmen.

Haftungsbereich	Ausnützungsstand	Anteil
Summe der Sonderhaftungen	4.195.680.156,38	99,76 %
Summe der Haftungen (ohne Sonderhaftungen)	9.886.372,06	0,24 %
Summe der Haftungen	4.205.566.528,44	100,00 %

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch den LRH

Folgende Differenzen zwischen dem Haftungsnachweis im LRA und den Bankbestätigungen bzw. sonstigen Belegen über bestehende Haftungen hat der LRH festgestellt:

- In drei von einer Bank gemeldeten Fällen differierte der Nachweis des LRA gegenüber der eingetroffenen Bestätigung.
- Der im LRA ausgewiesene Ausnützungsstand für Haftungen von Bankverbindlichkeiten der LIG gegenüber einem Bankinstitut unterscheidet sich von dem in Summe bestätigten Betrag.
- Eine Ausfallhaftung für die LIG, die diese in ihrem Jahresabschluss ausweist, ist nicht im LRA des Landes enthalten.

Bankbriefergebnis	Ausnützungsstand	Saldo laut Bankbrief	Differenz
Innofinanz-Steiermärkische Forschungs- und Entwicklungsförderungsgesellschaft mbH; Haftung gegenüber der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG über € 2.000.000,00	1.356.475,08	1.367.527,85	-11.052,77
Konvent der Barmherzigen Brüder Graz-Eggenberg; Steiermärkische Bank und Sparkassen AG Graz; Drogentherapiestation Walkabout Kainbach;	16.373,57	35.935,91	-19.562,34
LIG Haftung gegenüber der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank AG	21.133.470,76	21.249.565,65	-116.094,89
Summe	22.506.319,41	22.653.029,41	-146.710,00

Quelle: LRA 2013 und externe Bestätigungen, aufbereitet durch den LRH

Eine laut Bankbestätigung bestehende Garantie des Landes Steiermark gegenüber einer privaten Gesellschaft im Wert von €216.000,-- ist im Haftungsnachweis nicht enthalten. Der LRH hat dies bereits in seinem Bericht Haushaltsführung 2012 bemängelt und eine entsprechende Empfehlung abgegeben. Die Landesfinanzreferentin

berief sich in ihrer seinerzeitigen Stellungnahme darauf, dass die in die Haftungsgewährung involvierte Abteilung ihren Meldeverpflichtungen nicht nachgekommen sei und die A4 daher mangels Information über das Bestehen dieser Haftung keine entsprechende Position im LRA ausgewiesen hat.

In seiner Replik hat der LRH damals darauf hingewiesen, dass das Risiko eines Darstellungsfehlers im LRA, welches sich durch Meldefehler bezüglich Haftungsübernahmen ergibt, in das Risikomanagementsystem der A4 zu integrieren sei.

Nach Angaben der A4 wurde dieser Haftungsfall nach der Berichterstattung des LRH dem Grunde nach nachvollzogen und mit den involvierten Personen besprochen. Es handle sich letztlich nicht um eine Haftung des Landes, da die Rechtsvorschriften für das Eingehen von Haftungen (RSB bzw. LT-Beschluss) nicht eingehalten wurden. Im Fall einer Inanspruchnahme werde diese Rechtsansicht auf Basis dieses Mangels auch konsequent vertreten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Zu den vom LRH festgestellten Differenzen zwischen dem Haftungsnachweis im Landesrechnungsabschluss und den Bankbestätigungen bzw. sonstigen Belegen haben die zuständigen Stellen Folgendes mitgeteilt:

- Innofinanz / Differenz in der Höhe von € -11.052,77:

Mitteilung der SFG vom 7. Jänner 2015:

„Die Bankauszüge zum 31. Dezember 2013 weisen für das Konto 00007-162852 einen Betrag in der Höhe von € 916.878,12 und für das Konto 00007-162886 einen Betrag in der Höhe von € 439.596,96 aus. Die Differenz von € 11.052,77 zu dem von der Bank an den Landesrechnungshof gemeldeten Saldo ergibt sich aus den Ratenzahlungen für den Monat Jänner 2014 von € 8.912,41 und € 2.140,36; welche beim Kontostand per 31. Dezember 2013 bereits abgezogen wurden, aber erst am 01. Jänner 2014 abzuziehen sind.“

- Konvent der Barmherzigen Brüder / Differenz in der Höhe von € -19.562,34:

Email der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG vom 8. Jänner 2015:

„Im Bankbrief wurde Ihnen der aktuelle Rahmen des Haftungskontos bekanntgegeben, die Ausnützung war aber zum Zeitpunkt 31. Dezember 2013 nur mehr in Höhe von € 16.373,57 gegeben.“

(Anmerkung A4 – Finanzen: Aktueller Rahmen des Haftungskontos: € 35.935,91)

- LIG / Differenz in der Höhe von € -116.094,89:

Email der LIG vom 12. Jänner 2015:

„Die Differenz über € 116.094,89 betrifft die Zinsverbindlichkeit (€ 116.042,65) bzw. die Bankspesen (€ 52,24) zum 31. Dezember 2013 für den Kredit in der Höhe von € 11.800.000,00. Der Betrag wurde 2014 bezahlt.“

Zur Feststellung des LRH, dass das Risiko eines Darstellungsfehlers im Landesrechnungsabschluss, welches sich durch Meldefehler bezüglich der Haftungsübernahmen ergibt, in das Risikomanagementsystem der A4 zu integrieren sei, wird Folgendes angemerkt:

Sollte der Landesrechnungshof die Auffassung vertreten, dass es zum Internen Kontrollsystem der Abteilung 4 gehört, die Einhaltung von Vorschriften durch andere Abteilungen zu überwachen, würde das weit über die Kompetenz der Abteilung 4 hinausgehen und die Zuständigkeit des Landesamtsdirektors berühren. Das derzeit in der Abteilung 4 – Finanzen eingerichtete Risikomanagement bezieht sich auf das Liquiditäts-, Finanzierungs- und Veranlagungsmanagement. Eine Integration der Haftungsübernahmen ins Risikomanagementsystem würde bedeuten, dass die Abteilung 4 ein komplettes Risikomanagement über alle Risiken des Landes einzuführen hätte (wie bspw. operationales Risiko, etc.). Aufgrund der geltenden Geschäftseinteilung liegt das jedoch nicht im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 4.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der LRH begrüßt es, dass die im Rohbericht angeführten Differenzen zwischen Haftungsnachweis und den Bankbestätigungen nunmehr aufgeklärt wurden.

Zu Meldefehlern von Abteilungen hat der LRH im Rohbericht angeführt, dass das Risiko eines Darstellungsfehlers im LRA, welches sich durch Meldefehler bezüglich Haftungsübernahmen ergibt, in das Risikomanagementsystem der A4 zu integrieren sei.

Anlassfall zu dieser Feststellung war eine von Seiten eines Bankinstitutes gemeldete Haftung des Landes zum 31. Dezember 2013, die nicht im LRA 2013 angeführt war, nachdem der LRH bereits bei der Überprüfung der Haushaltsführung 2012 eine entsprechende Feststellung getroffen hatte. Im Zuge der Überprüfung der Haushaltsführung 2013 wurde dem LRH mitgeteilt, dass es sich letztlich nicht um eine Haftung des Landes handle, da die Rechtsvorschriften für das Eingehen von Haftungen (RSB bzw. LT-Beschluss) nicht eingehalten wurden. Im Fall einer Inanspruchnahme werde diese Rechtansicht auf Basis dieses Mangels auch konsequent vertreten. Demnach lag auch kein Meldefehler von der betroffenen Abteilung vor.

Der LRH empfiehlt dennoch, im Fall von offensichtlichen Meldefehlern von Abteilungen, z. B. wenn der A4 das Bestehen einer Haftung bekannt ist, diese aber nicht gemeldet wurde, standardmäßig bei der betroffenen Abteilung rückzufragen, um das Risiko eines Darstellungsfehlers im LRA zu verkleinern.

7. FINANZMANAGEMENT

7.1 Liquiditätssteuerung 2013

Mit RSB vom 11. Mai 2009 hat sich das Land Steiermark für die Umsetzung einer Strategie der Teilfinanzierung entschieden (siehe dazu auch Kapitel 7.3). Diese Strategie sieht vor, dass nur die jeweils unbedingt erforderlichen Minussalden im täglichen Cash-Management (Barvorlagen, Kontokorrent) finanziert und bei Liquiditätsüberhängen sofort wieder zurückbezahlt werden.

Die Strategie beinhaltet weiters, dass die restlichen Finanzierungsnotwendigkeiten über langfristige Darlehen erfolgen.

Für das Jahr 2012 betrug der geplante Barvorlagenrahmen zur Umsetzung der Teilfinanzierungsstrategie € 600 Mio.

Diese Strategie wurde mit RSB vom 9. Februar 2012 insofern geändert, als die Finanzierung über kurzfristige Barvorlagen sukzessive auf € 200 Mio. reduziert worden ist. Mit RSB vom 20. Dezember 2012 wurde die Finanzierung über kurzfristige Barvorlagen durch eine Finanzierungsgesellschaft bis auf weiteres auf € 350 Mio. erhöht.

Mit RSB vom 21. November 2013 wurde die Finanzierungsstrategie dahingehend geändert, dass ergänzend zum bestehenden Barvorlagenrahmen von € 350 Mio. die A4 ermächtigt worden ist, zusätzliche Kontokorrentrahmen bei zwei Bankinstituten in der Gesamthöhe von € 175 Mio. mit Laufzeitende 31. Dezember 2014 einzurichten. Die Ausnützung der Kontokorrentkredite erfolgt jeweils nach Maßgabe des tatsächlichen Finanzierungserfordernisses.

Als langfristige Refinanzierungsmaßnahmen wurden im Jahr 2013 zwei Darlehen über insgesamt € 250 Mio. bei einer Finanzierungsgesellschaft sowie ein weiteres Darlehen über € 100 Mio. bei einer ausländischen Bank aufgenommen.

Die Finanzierungssituation per 31. Dezember 2013 stellt sich wie folgt dar:

<u>Genehmigter Schuldenstand:</u>	€	2.822.035.572
<u>bestehend aus:*)</u>		
Langfristigen Darlehen	€	1.809.218.632
Inneren Anleihen und Sollstellungen	€	917.968.540
Kontokorrent-Ausnützung	€	94.848.400
Barvorlage	€	0

*) Nicht ausgenützter Kontokorrentrahmen € 80.151.600

*) Nicht ausgenützter Barvorlagen-Rahmen: € 350.000.000

7.2 Finanzschulden zum 31. Dezember 2013

Gemäß LRA zum 31. Dezember 2013 werden folgende Finanzschulden bzw. sonstigen Schulden des Landes ausgewiesen:

Schuld in €	Stand 1.1.2013	Zugang 2013	Tilgung 2013	Stand 31.12.2013
Inlands-Darlehen	1.176.463.400,00	344.848.400,00	-76.463.400,00	1.444.848.400,00
Auslands-Darlehen*) <i>Wert der Auslandsdarlehen zum EUR/CHF-Kurs 1,2277 per 31.12.2013</i>	182.343.632,00	0,00	0,00	182.343.632,00 <i>(215.850.777,88)</i>
Darlehen für Sonstige Rechts- träger	201.875.000,00	100.000.000,00	-25.000.000,00	276.875.000,00
Summe aufgenommene Finanzschulden	1.560.682.032,00	444.848.400,00	-101.463.400,00	1.904.067.032,00
Innere Anleihen	78.134.574,84	0,00	0,00	78.134.574,84
Sollstellung Gebarung- Abgang 2011	197.309.047,23	0,00	-197.309.047,23	0,00
Sollstellung Gebarung- Abgang 2012	612.036.039,46	0,00	-247.539.352,77	364.496.686,69
Sollstellung Gebarung- Abgang 2013	0,00	475.337.278,53	0,00	475.337.278,53
Summe Sollstellungen	809.345.086,69	475.337.278,53	Abstattung 444.848.400,--	839.833.965,22
Gesamtsumme genehmigter Fremdmittel	2.448.161.693,53	920.185.678,53	Abstattung -444.848.400,00 Tilgung -101.463.400,00	2.822.035.572,06

Quelle: LRA 2013, aufbereitet durch LRH

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Auslandsdarlehen betreffen vier variabel verzinsten endfällige Darlehen mit einem Gesamtvolumen in Höhe von CHF 265.000.000,--.

Die bestehenden vier CHF-Darlehen wurden 2011 bei insgesamt zwei Kreditinstituten aufgenommen und haben eine Laufzeit bis 2016. Mit RSB vom 15. September 2011 erfolgte eine Verlängerung eines bereits von 2006 bis 2011 bestehenden CHF-Darlehens in gleicher Höhe.

7.2.1 Zur Bewertung der CHF-Darlehen in der Vermögensrechnung

Der LRH hat in der Prüfung „Haushaltsführung 2012“ folgende Empfehlung ausgesprochen:

„Der LRH empfiehlt aus Gründen der Bilanzwahrheit die tatsächliche Schuld aus dem CHF-Darlehen im Rechnungsabschluss auf Basis des tatsächlichen Wechselkurses zum 31. Dezember darzustellen.

Damit die tatsächliche Schuld aus dem CHF-Darlehen sofort erkennbar ist, sollte der tatsächliche Wechselkurs zum 31. Dezember auch im Sammelnachweis über den Schuldendienst erläutert werden.“

Diese Empfehlung wurde im LRA 2013 umgesetzt und die tatsächliche Schuld aus diesen Darlehen zum Wechselkurs vom 31. Dezember 2013 im Sammelnachweis über den Schuldendienst und Schuldenstand erläuternd angeführt.

Das Land Steiermark führt 2015 im Zuge der Haushaltsreform die doppelte Buchführung ein. Hinsichtlich der Bewertung der Aktiva und Passiva in der Bilanz des Landes bestehen noch keine verbindlichen Bewertungsregeln. Aufgrund der noch nicht umgesetzten VRV-neu gibt es bis dato weder bundesweite Vorgaben noch Landesvorschriften. Für den Bund gilt diesbezüglich das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sowie die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes.

Hinsichtlich des Ausweises von Verbindlichkeiten in der Bilanz hält der LRH Folgendes fest:

- Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung sehen für Verbindlichkeiten das strenge Höchstwertprinzip vor. Dies geht aus unternehmensrechtlichen Bestimmungen des § 211 Abs. 1 UGB wie folgt hervor:
„Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag, [...] anzusetzen. [...] Im Rahmen der Bewertung ist auf den Grundsatz der Vorsicht (§ 201 (2) Z4) Bedacht zu nehmen.“
Für eine Aufwertung von Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag sind auch kurzfristige Wertschwankungen zu berücksichtigen. Dieser Grundsatz der ordnungsgemäßen Buchführung (Höchstwertprinzip) besagt somit, dass im Falle von Fremdwährungsdarlehen ein Anstieg der fremden Währung zum Bilanzstichtag berücksichtigt und die Verbindlichkeit (Finanzschuld) aufgewertet werden müssen.
- Sowohl dem vorliegenden Entwurf der noch nicht beschlossenen VRV-neu (Stand März 2014) als auch der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes und dem Bundeshaushaltsgesetz (BHG) zufolge, ist ein Ausweis von Fremdwährungsschulden nach dem Höchstwertprinzip vorgesehen.

Der LRH empfiehlt daher, in den noch zu erstellenden Bewertungsregelungen des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine analoge Regelung zu den oben beschriebenen Bestimmungen vorzunehmen, um dadurch eine stichtagsbezogene Bewertung der Finanzschulden in der Bilanz zu gewährleisten.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Die Empfehlung des LRH, in den noch zu erstellenden Bewertungsregeln des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine analoge Regelung zu den Bestimmungen des Bundes vorzunehmen und dadurch eine stichtagsbezogene Bewertung der Finanzschulden in der Bilanz zu gewährleisten, wird berücksichtigt werden.

7.2.2 Rücklage für CHF-Kursverluste

In den LRA 2012 und 2013 wurden Ausgaben verbucht, welche im Zusammenhang mit dem Wechselkursrisiko stehen.

Im LRA 2013 ist unter der VSt 1/950118-apl. 2981 eine Zuführung an die Rücklage „Reserve zur Abdeckung von Kursverlusten“ in Höhe von insgesamt € 13 Mio. verbucht. Im Jahr 2013 wurde im LRA somit eine eindeutige Zuordnung getroffen und dieser Betrag als Ausgabe ausgewiesen. Auch in der Landtagsvorlage zum LRA 2013, Beilage 2, wird eine „Reserve zur Abdeckung von Kursverlusten“ in Höhe von € 13 Mio. ausgewiesen. Allerdings wird der Bestand dieser Rücklage zum 1. Jänner 2013 mit null angegeben, obwohl in derselben Landtagsvorlage unter Punkt 21 angeführt ist, dass bereits im LRA 2012 eine Vorsorge in Höhe von € 6 Mio. für allfällige Kursverluste getroffen wurde.

Die A4 gab gegenüber dem LRH an, dass für das Jahr 2012 eine „Gesamtvorsorge für möglicherweise eintretende Mindereinnahmen oder unvorhersehbare Ereignisse“ in Höhe von € 30 Mio. getroffen wurde und darin auch eine Reserve von € 6 Mio. für etwaige Kursschwankungen enthalten war. Somit wurde nach Angaben der A4 im Jahr 2012 eine Rücklage für Kursverluste in Höhe von € 6 Mio. gebildet, aber nicht explizit ausgewiesen.

Insgesamt wurde daher eine ausgabenwirksame Rücklage für Kursverluste in Höhe von € 19 Mio. gebildet, wovon € 13 Mio. in der Landtagsvorlage zum LRA 2013, Beilage 2, gesondert für diesen Zweck ausgewiesen sind.

Der LRH empfiehlt, Rücklagen für denselben Zweck einheitlich zu bilden und deren Summe nachvollziehbar sowohl im LRA als auch in der Landtagsvorlage zum LRA darzustellen.

Stellungnahme der Frau Landesrätin Dr. Bettina Vollath:

Der Empfehlung des LRH, Rücklagen für denselben Zweck einheitlich zu bilden und deren Summe nachvollziehbar sowohl im LRA als auch in der Landtagsvorlage zum LRA darzustellen, wird entsprochen.

7.2.3 Zur Risikosteuerung der CHF-Darlehen

Die Entwicklung des CHF-Wechselkurses sowie der €-Schuld aus den CHF-Darlehen seit 2006 ist wie folgt darzustellen:

LRA	Schuld in CHF	tats. Kurs zum 31.12.	„historischer“ Kurs lt. LRA	€-Schuld laut LRA	tatsächliche €-Schuld	nicht realisierter „Gewinn/Verlust“
31.12.2006	265.000.000	1,6069	1,4533	182.343.632	164.913.809	17.429.823
31.12.2007	265.000.000	1,6547	1,4533	182.343.632	160.149.876	22.193.756
31.12.2008	265.000.000	1,4850	1,4533	182.343.632	178.451.178	3.892.454
31.12.2009	265.000.000	1,4836	1,4533	182.343.632	178.619.574	3.724.058
31.12.2010	265.000.000	1,2504	1,4533	182.343.632	211.932.182	-29.588.550
31.12.2011	265.000.000	1,2156	1,4533	182.343.632	217.999.342	-35.655.710
31.12.2012	265.000.000	1,2074	1,4533	182.343.632	219.479.874	-37.136.242
31.12.2013	265.000.000	1,2277	1,4533	182.343.632	215.850.778	-33.507.146

Quelle: Wechselkurse der Europäischen Zentralbank (EZB) unter www.oenb.at sowie LRA 2006 bis 2013, aufbereitet durch den LRH

Die bestehenden CHF-Darlehensverträge liegen dem LRH vor. Diese Verträge sehen eine Kündigungsmöglichkeit durch das Land Steiermark – und damit die Möglichkeit der Konvertierung der CHF-Schuld in eine Euro (EUR)-Schuld – unter **Einhaltung einer dreimonatigen Frist** vor.

Bei allfälligen Neu-Abschlüssen der Verträge im Jahr 2016 („Rollierung“) sind aus Sicht des LRH jedenfalls entsprechende Ausstiegsmöglichkeiten (Möglichkeit der jederzeitigen Konvertierung) für das Land Steiermark unter Einbeziehung einer möglichst kurzen Kündigungsfrist als ein relevantes Kriterium für eine Vergabeentscheidung mit zu berücksichtigen. Je kürzer die Kündigungsfrist für das Land ist, desto geringer ist das verbleibende Wechselkursrisiko bei einer Kündigung vor Vertragsende.

Im Quartalsbericht 4/2013 zum Risikomanagement des Landes Steiermark wird zur Entwicklung des EUR/CHF-Wechselkurses sowie zur Zinsentwicklung in den beiden Währungen wie folgt Stellung genommen:

EUR/CHF

Quelle: Quartalsbericht 4/2013 zum Risikomanagement des Landes Steiermark (Seite 5)

Diese Grafik aus dem Risikobericht zeigt die historische Entwicklung des Wechselkurses Euro gegen CHF. Der Anstieg des CHF in Folge der Wirtschaftskrise 2008 und der sich daraus verschärfenden Schuldenkrise im Euro-Raum ist gut ersichtlich. Ebenso zeigt sich ab Ende 2011 die Stützung des CHF durch die Schweizer Nationalbank bei einem Wechselkurs von knapp über 1,20.

Der CHF ist somit seit 2008 wesentlich teurer geworden. Dies ist auch in obiger Tabelle aus den dargestellten Kursverlusten ersichtlich.

Weiters ist der Unterschied im Zinsniveau zwischen der Eurozone und der CHF-Währung seit 2012 stark zurückgegangen, so dass beinahe kein Zinsvorteil mehr aus einem CHF-Darlehen gegenüber einem EUR-Darlehen besteht.

Es verbleiben somit in den variabel verzinsten CHF-Darlehen des Landes aktuell einzig die Risiken aus der Entwicklung des Wechselkurses.

Im Risikobericht wird zudem auf einen langfristigen Vor- bzw. Nachteil einer CHF-Finanzierung gegenüber einer EUR-Finanzierung Bezug genommen. Ein 10-jähriges CHF-Darlehen führte demnach in diesem Zeitraum zu einer Gesamtbelastung von 36 %, ein 10-jähriges EUR-Darlehen dagegen zu einer Belastung von 22 % des Nominales.

Das Land Steiermark hat seit den 1970er-Jahren Finanzierungen in CHF aufgenommen. Im Jahr 2011 wurde eine Evaluierung der CHF-Finanzierungen des Landes durch ein inländisches Bankinstitut vorgenommen. Dabei wurden gemäß der vorliegenden „Finanzierungsstrategie Fremdwährungsfinanzierungen“ sowohl Effekte aus der Veränderung des Wechselkurses zwischen EUR (bzw. ATS) und CHF, als auch die

Zinsdifferenzen zu den Stichtagen 1. Jänner 1987 bis 12. September 2011 berücksichtigt.

In Summe haben sich Zinsvorteile i.H.v. rund € 112,3 Mio. ergeben.

Diesem Zinsgewinn ist ein Verlust aufgrund der Wechselkursentwicklung im Ausmaß von rund € 61,4 Mio. gegenüberzustellen.

Als Endergebnis wurde demnach festgestellt, dass im Bewertungszeitraum die CHF-Finanzierungen in Summe einen Nettovorteil (Wechselkursschwankungen und Zinsdifferential) i.H.v. rund € 50,9 Mio. für das Land Steiermark erbracht hätten.

Zinst man weiters die Vor- und Nachteile aus der Vergangenheit bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 auf, so ergebe sich ein gesamter Nettovorteil von rund € 62,0 Mio.

In der Evaluierung wird abschließend festgestellt:

„Somit ergab sich für das Land jedenfalls selbst unter Betrachtung der Wechselkursveränderungen ein beträchtlicher finanzieller Vorteil.“

Zur grundsätzlichen Ist-Situation bezüglich des Wechselkursrisikos aus den CHF-Darlehen hält der LRH fest:

- Aufgrund der Darlehen in Höhe von CHF 265 Mio. besteht für das Land Steiermark ein Fremdwährungsrisiko.
- Die Finanzschuld von CHF 265 Mio. ist nicht abgesichert. Hier gilt es aber auch anzumerken, dass eine Absicherung mit Hilfe von Finanzderivaten im Zusammenhang mit einem RSB aus dem Jahr 2007 zu sehen ist. Dieser untersagt grundsätzlich die Möglichkeit des Eingehens von Derivatengeschäften im Zuge der Finanzierung des Landeshaushaltes, somit auch für Absicherungsgeschäfte.
- Gemäß der Finanzierungsstrategie der A4 wurden mit Hilfe von CHF-Fremdfinanzierungen im Zeitraum zwischen 1987 bis 2011 Gewinne in Höhe eines Barwertes von rund € 62 Mio. erzielt.
- Historische Gewinne aus CHF-Finanzierungen sind aber den einzelnen Haushaltsjahren der Vergangenheit zugutegekommen. Cash-Rücklagen aus einer allfälligen Erzielung von Kursgewinnen wurden nicht gebildet.
- Aus heutiger ökonomischer Sicht ist daher einzig die künftige strategische Ausrichtung des Landes im Umgang mit der bestehenden CHF-Finanzierung von Relevanz.
- Die grundsätzliche Intention des Landes waren bisher regelmäßige Verlängerungen der CHF-Finanzschulden („Rollierungen“). Diese Verlängerungen

wurden praktiziert, um dauerhaft von signifikanten Zinsvorteilen profitieren zu können. Dadurch wurde gleichzeitig die Realisierung eines allfälligen Kursverlustes oder -gewinnes verhindert bzw. bis zur Konvertierung der CHF-Schuld in eine EUR-Schuld hinausgeschoben.

- Die Möglichkeit der Kündigung dieser CHF-Verträge kann genutzt werden, um entsprechend einer Strategie aus diesen Verträgen auszusteigen und in eine EUR-Schuld zu wechseln.

Mit RSB vom 12. Juni 2014 wurde eine Strategie des Landes für Fremdwährungsfinanzierungen beschlossen. Diese Strategie beinhaltet auch ein Ausstiegsszenario aus der CHF-Verschuldung.

Folgende Eckpunkte beinhaltet die Strategie:

- *„Bei einem EUR-CHF-Kurs von über 1,30 wird das Land die bestehenden CHF-Finanzierungen in Höhe von CHF 265,0 Mio. in €-Finanzierungen umschulden, die bestehende Rücklage in Höhe von € 19,0 Mio. verwenden und die Differenz im Zuge des Rechnungsabschlusses abdecken.“*

Bei einem Wechselkurs von 1,30 würden die CHF-Verbindlichkeiten des Landes €203.846.153,85 betragen, daraus würde sich ein Kursverlust i.H.v. €21.502.521,85 ergeben. Eine bestehende Rücklage in Höhe von €19,0 Mio. wird somit in diesem Fall herangezogen, um einen wesentlichen Teil des Verlustes bilanztechnisch auszugleichen, der restliche Verlust i.H.v. rund €2,5 Mio. müsste aus dem laufenden Haushalt abgedeckt werden.

- *„Bei einem EUR-CHF-Kurs von unter 1,20 und einem gleichzeitig [...] attestierten nachhaltig negativen Ausblick werden die bestehenden CHF-Finanzierungen in Höhe von CHF 265 Mio. in €-Finanzierungen bis zum Ausmaß der vorhandenen Rücklage umgeschuldet und der Restbetrag im Zuge der Bedeckung der Differenz aus den Rechnungsabschlüssen 2014 und 2015 umgeschuldet.“*

Bei einem Wechselkurs von 1,20 wird ein Kursverlust i.H.v. €38.489.701,33 realisiert. Dieser Verlust wird somit teilweise durch die gebildete Rücklage i.H.v. €19 Mio. bilanztechnisch abgedeckt. Der Rest i.H.v. rund €19,5 Mio. soll dann in den LRA 2014 und 2015 ausgeglichen werden.

- *„Auf Basis einer Anregung [...] wird im Falle klar ansteigender Kursprognosen das obere Ausstiegslimit von 1,30 auf 1,35 sowie zur selben Zeit das untere Ausstiegslimit von 1,20 auf 1,25 angehoben werden. Im Falle einer Trendumkehr unter 1,35 ist das obere und untere Ausstiegslimit wieder auf den Ursprungswert zurückzuführen.“*

- *„Bei einem EUR-CHF-Kurs zwischen 1,20 und 1,30 wird das Land Steiermark die bestehende Rücklage in Höhe von € 19,0 Mio. auf Basis der Ergebnisse der Rechnungsabschlüsse 2014 und 2015 weiter aufbauen bis zum Maximalbetrag, der sich bei einer Konvertierung zu einem EUR-CHF-Kurs von 1,20 ergeben würde.“*

Der LRH Steiermark begrüßt grundsätzlich, dass seitens des Landes eine Strategie für ein Ausstiegsszenario aus der CHF-Finanzschuld festgelegt worden ist. Der LRH kann sich grundsätzlich den Inhalten der Strategie und der Festlegung von Limits anschließen.

Auch von Seiten des Rechnungshofes (RH) besteht hinsichtlich der Installierung eines Limitsystems folgende Spruchpraxis:

RH, Reihe Oberösterreich 2013/1:

„Zur Risikobegrenzung der Tätigkeit im Bereich des Schuldenmanagements ist neben dem Berichtswesen ein Limitsystem über sämtliche Finanzgeschäfte einzuführen. Dieses Limitsystem ist laufend zu aktualisieren. Für den Fall starker Zins- und Währungstrends sollte auf Basis dieser Stop-Loss- bzw. Limit-Vorgaben bei Überschreiten der definierten Grenzen sofort reagiert werden, um bei möglichst geringem Gesamtrisiko eine Optimierung von Zins- und Tilgungszahlungen zu erreichen.“

Das vom Land Steiermark strategisch festgelegte Ausstiegsszenario entspricht in seinen Prinzipien im Wesentlichen auch den Ansichten des Rechnungshofes.

In der Vorlage zum RSB „Finanzierungsstrategie Fremdwährungsfinanzierungen“ vom 12. Juni 2014 wird auch wie folgt auf aktuelle Zinsvorteile aus einer CHF-Finanzierung eingegangen:

„Mit Stichtag 31. Dezember 2013 betrug die Durchschnittsverzinsung der bei der OeBFA aufgenommenen Inlandsdarlehen des Landes 2,423 %. Demgegenüber sind die CHF-Darlehen mit Stichtag 31. Dezember 2013 mit einem durchschnittlichen Zinssatz von 0,489 % verzinst. Dies ergibt einen Zinsvorteil von rund 1,9 %. Diese Zinsvorteile bei einer Finanzierung in CHF bestehen nach wie vor. Gegenüber dem aktuellen 3-Monats-Euribor von 0,319 % (Stichtag 21. Mai 2014) beträgt der 3-Monats-Libor CHF 0,013 % (Stichtag 21. Mai 2014). Somit kann aktuell auf Basis ermittelter Mischzinssätze ein jährlicher Zinsaufwand von rund EUR 5,0 Mio. beim gegebenen Finanzierungsvolumen in CHF für das Land eingespart werden.“

Obige Aussage, dass sich aktuell bei gegebenem Finanzierungsvolumen in CHF nach wie vor eine Einsparung an Zinsen für das Land in Höhe von jährlich rund €5 Mio. ergeben würde, wird vom LRH kritisch betrachtet. Diese Berechnung basiert auf Mischzinssätzen und ist daher aus Sicht des LRH nicht zulässig, da sowohl variable als auch fixe Zinssätze mit ungleichen Fristigkeiten und Refinanzierungszeitpunkten und daraus folgend auch unterschiedlichen Zinsänderungsrisiken herangezogen worden sind.

Der LRH hat den momentan am Markt erzielbaren Zinsvorteil aus einer CHF-Finanzierung für ein Finanzierungsvolumen in Höhe von CHF 265 Mio. – je nach Fristigkeit – mit einer Bandbreite von rund €0,2 Mio. bis €0,8 Mio. p. a. kalkuliert. Dem steht das oben beschriebene Wechselkursrisiko gegenüber.

7.2.4 Zur Zinsbelastung aus den Finanzschulden

Aufgrund der oben dargestellten Finanzschulden wurden vom Land Steiermark in den Jahren 2010 bis 2013 folgende Zinsen und Spesen bezahlt:

in €	Zinsen und Spesen 2010	Zinsen und Spesen 2011	Zinsen und Spesen 2012	Zinsen und Spesen 2013
Inlands-Darlehen	20.293.742,30	27.514.795,29	34.910.552,06	36.964.195,45
Auslands-Darlehen	316.556,47	253.153,83	1.181.644,00	1.069.747,62
Darlehen für sonstige Rechtsträger	1.999.791,02	3.276.182,63	2.080.991,03	639.182,95
Summe Zinsen und Spesen aus Finanzschulden	22.610.089,79	31.044.131,75	38.173.187,09	38.673.126,02

Quelle: LRA 2010 bis 2013; aufbereitet durch den LRH

Die Zinsen und Spesen stiegen von 2010 auf 2011 um 37,3 % und von 2011 auf 2012 um 22,96 %. Von 2012 auf 2013 betrug der Anstieg dagegen nur mehr 1,31 %.

Das Land Steiermark profitierte 2013 im Zinsbereich wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum von dem historischen tiefen Zinsniveau.

Der LRH verweist an dieser Stelle auf seine Darstellungen in Kapitel 4.3.3 zu den Zinsen für die ausgliederten Schulden der KAGes/KIG und LIG. Demnach betrug der Zinsaufwand, der dem Land Steiermark durch die KAGes/KIG und die LIG im Jahr 2013 zuzurechnen war, €65 Mio. Der konsolidierte Zinsaufwand 2013 betrug somit in Summe ca. €104 Mio.

Insgesamt zeigte die Zinsbindungsbilanz des Landes zum Jahresende 2013 einen fixen Anteil von ca. 84,5 %, der variable Anteil betrug ca. 15,5 %.

Das absolute Zinsänderungsrisiko bei einer Veränderung des Zinsniveaus um 1 % beträgt laut Risiko-Quartalsbericht 4/2013 €4,88 Mio. p. a.

Die Möglichkeit der Absicherung von Zinssatzänderungen bei Auslaufen von bestehenden Fixzinsvereinbarungen auf Basis des derzeit niedrigen Zinsniveaus besteht für das Land Steiermark aufgrund des RSB aus 2007 und dem Verbot von derivativen Absicherungsgeschäften nicht.

Der Risiko-Quartalsbericht empfiehlt aber grundsätzlich, die über die letzten Jahre eingeschlagene Strategie der Streuung von Zinsbindungszeitpunkten beizubehalten. Dieser Meinung schließt sich der LRH an.

7.3 Veranlagungen

In seinem Prüfbericht „Finanzierungsinstrumente der Gebietskörperschaften mit Schwerpunkt Land Steiermark“ aus 2010 wurde vom RH festgestellt, dass das Veranlagungsmanagement in der Steiermark auf kurz- bzw. mittelfristigen Finanz- und Liquiditätsplanungen basierte, wobei Vorgaben zum maximal tragbaren Marktrisiko, Messungen der erzielten Risiko–Ertragsverhältnisse und Benchmarks zur Performancebeurteilung fehlen würden.

Seitens der A4 wurde dazu in einer Stellungnahme festgehalten, dass
„beim Land Steiermark seit dem Jahre 2007 keine Veranlagungen vorgenommen werden und aufgrund der Budgetsituation auch in Hinkunft nicht geplant sind, sodass die Ausarbeitung von Veranlagungsrichtlinien derzeit nicht sinnvoll erscheint.“

Die im Jahr 2009 beschlossene Finanzierungsstrategie des Landes sieht vor, dass nur die jeweils unbedingt erforderlichen Minussalden im täglichen Cash-Management finanziert und bei Liquiditätsüberhängen sofort wieder zurückbezahlt werden. Folge dieser Strategie ist eine möglichst weitgehende Vermeidung von Habenständen mit Abzug der Kapitalertragssteuer. Der Sollzinsenaufwand wird möglichst gering gehalten, weil Barvorlagen nur im unbedingt notwendigen Ausmaß aufgenommen werden.

Durch die gewählte Finanzierungsstrategie werden übermäßige Liquiditätsbestände und somit auch eine erforderliche Veranlagung dieser Mittel vermieden.

Im vierten Quartalsbericht 2013 zum Risikomanagement wird zum Veranlagungsrisiko des Landes per 31. Dezember 2013 Folgendes festgehalten:

„Zum 31. Dezember bestanden keine Veranlagungen, damit ist eine Risikoanalyse in diesem Bereich nicht notwendig.“

7.4 Überprüfung von Finanzschulden, Wertpapierbeständen und Derivatgeschäften

Anhand der im Zuge der gegenständlichen Prüfung eingeholten Bankbriefe wurden vom LRH die Angaben aus dem LRA sowie aus dem vierten. Quartalsbericht 2013 zum Risikomanagement überprüft. Insbesondere wurden die Angaben zu den Wertpapierbeständen, zu den Finanzschulden sowie die Einhaltung des Verbotes von Abschlüssen von Derivatgeschäften gemäß RSB vom 29. Oktober 2007 kontrolliert.

Die Überprüfung bezog sich auf Geschäftsbeziehungen der angeschriebenen Kreditinstitute, welche diese zu den Abteilungen des Landes, zu den Wirtschaftsbetrieben sowie zu Personen im Namen/unter Auftrag des Landes unterhalten.

7.4.1 Überprüfung der Wertpapierbestände

Das Land Steiermark weist im LRA mit Ausnahme der Aktienanteile an der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und an der Energie Steiermark AG keine Wertpapierbestände aus.

Der LRH hat bezüglich den Wertpapierbestand im Bankbrief folgenden Inhalt abgefragt:

„[...] bei vorhandenen Wertpapierdepots den Depoteröffnungsvertrag sowie genaue Angaben aller Wertpapiere (Bezeichnung des Wertpapiers, Nennwert/Stückzahl, Wertpapierkennnummer sowie den Kurswert zum 31. Dezember 2013 in Euro. Zusätzlich ist anzugeben, ob das Wertpapier gesperrt ist oder als Sicherheit dient.) [...]

Sonstige Verpflichtungen des Landes ihrem Bankinstitut gegenüber aus Wertpapierleihgeschäften [...]“

Die beim LRH eingelangten Bankbriefe weisen zur Gänze Leermeldungen aus und entsprechen somit dem im LRA ausgewiesenen Bestand.

7.4.2 Überprüfung der Derivatgeschäfte

Im RSB vom 29. Oktober 2007 wurde folgender Beschluss gefasst (Verbot von Derivatgeschäften):

„Die Richtlinie, wie bei der Finanzierung des Landeshaushaltes durch Aufnahme von Darlehen vorzugehen ist, wird wie folgt genehmigt:

Es wird festgelegt, dass bei Fremdmittelaufnahmen zur Finanzierung des Landeshaushaltes keine Swaps oder sonstigen Derivatkonstruktionen mit Banken abgeschlossen werden dürfen. Wenn im Zuge der Darlehensausschreibung durch das Land Steiermark von einem Institut dennoch derartige Finanzierungsinstrumente angeboten werden, sind diese Angebote vom weiteren Ausschreibungsverfahren auszuscheiden.“

Der LRH hat im Bankbrief die Verpflichtungen des Landes gegenüber dem jeweiligen Bankinstitut aus derivativen Finanzinstrumenten abgefragt.

In sämtlichen eingelangten Bankbriefen wurde diesbezüglich eine Leermeldung abgegeben. Dies entspricht somit den Vorgaben des RSB vom 29. Oktober 2007.

7.4.3 Überprüfung der Finanzschulden

Für sämtliche – gemäß dem Sammelnachweis Nr. 4 über den Schuldendienst und Schuldenstand – bei Kreditinstituten aufgenommene Finanzschulden wurden dem LRH im Zuge dieser Prüfung Bankbriefe zugesandt. Es konnten vom LRH die Salden der im LRA zum 31. Dezember 2013 ausgewiesenen Finanzschulden zur Gänze überprüft werden.

Nr	Gläubiger	Laufzeit	Stand 1.1.2013 €	Zugang 2013 €	Tilgung 2013 €	Stand 31.12.2013 €
1	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 31.1.2018	100.000.000	0	0	100.000.000
2	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 31.3.2019	100.000.000	0	0	100.000.000
3	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 30.6.2020	70.000.000	0	0	70.000.000
4	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 30.6.2020	70.000.000	0	0	70.000.000
5	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 4.10.2016	(CHF 100.000.000) 68.808.918	(CHF 0) 0	(CHF 0) 0	(CHF 100.000.000) 68.808.918
6	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 4.10.2016	(CHF 100.000.000) 68.808.918	(CHF 0) 0	(CHF 0) 0	(CHF 100.000.000) 68.808.918
7	Bank AustriaUni-Credit, Wien	endfällig 4.10.2016	(CHF 15.000.000) 10.321.337	(CHF 0) 0	(CHF 0) 0	(CHF 15.000.000) 10.321.337
	Bank AustriaUni-Credit	Summe	487.939.173	0	0	487.939.173
8	OEBFA (Öst. Bundesfinanzier. Agentur)	-	76.463.400	0	76.463.400	0
9	OEBFA (Öst. Bundesfinanzier. Agentur)	endfällig 22.11.2022	200.000.000	0	0	200.000.000
10	OEBFA (Öst. Bundesfinanzier. Agentur)	endfällig 20.10.2023	0	150.000.000	0	150.000.000
11	OEBFA (Öst. Bundesfinanzier. Agentur)	endfällig 20.10.2023	0	100.000.000	0	100.000.000
	OEBFA (Öst. Bundesfinanz. Agentur)	Summe	276.463.400	250.000.000	76.463.400	450.000.000
12	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	endfällig 30.6.2014	300.000.000	0	0	300.000.000
13	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG	endfällig 30.6.2016	€ 50.000.000	0	0	50.000.000
	Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG		350.000.000	0	0	350.000.000

Nr	Gläubiger	Laufzeit	Stand 1.1.2013 €	Zugang 2013 €	Tilgung 2013 €	Stand 31.12.2013 €
14	Europäische Investitionsbank, Luxemburg	18 Jahre; 1. Tilgung 15.3.2009	80.000.000	0	10.000.000	70.000.000
15	Europäische Investitionsbank, Luxemburg	18 Jahre; 1. Tilgung 15.6.2009	61.875.000	0	7.500.000	54.375.000
16	Europäische Investitionsbank, Luxemburg	15 Jahre; 1. Tilgung 15.3.2009	60.000.000	0	7.500.000	52.500.000
17	Europäische Investitionsbank, Luxemburg	25 Jahre; 1. Tilgung 17.12.2018	0	100.000.000	0	100.000.000
	Europäische Investitionsb., Luxemburg	Summe	201.875.000	100.000.000	25.000.000	276.875.000
18	Kommunalkredit Austria AG, Wien	Endfällig 30.6.2015	100.000.000	0	0	100.000.000
	Kommunalkredit Austria AG	Summe	100.000.000	0	0	100.000.000
19	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	-	0	94.848.400	0	94.848.400
	Landes-Hypothekenbank Steiermark AG	Summe	0	94.848.400	0	94.848.400
20	Hypo NÖ Gruppe Bank AG, St. Pölten	endfällig 30.6.2016	50.000.000	0	0	50.000.000
21	Hypo NÖ Gruppe Bank AG, St. Pölten	endfällig 4.10.2016	(CHF 50.000.000) 34.404.459	(CHF 0) 0	(CHF 0) 0	(CHF 50.000.000) 34.404.459
	Hypo NÖ Gruppe Bank AG, St. Pölten	Summe	84.404.459	0	0	84.404.459
22	BAWAG PSK AG	endfällig 30.6.2020	60.000.000	0	0	60.000.000
	BAWAG PSK AG	Summe	60.000.000	0	0	60.000.000
	Überprüfte Darlehen	Summe	1.560.682.032	444.848.400	101.463.400	1.904.067.032

Quelle: LRA 2013 (Sammelnachweis Nr. 4 über den Schuldendienst und Schuldenstand 2013),
aufbereitet durch den LRH, Bewertung der CHF-Darlehen gemäß LRA (zum historischen Kurs)

Basierend auf den eingeholten Bankbestätigungen hat der LRH die Richtigkeit der im LRA ausgewiesenen Salden der Finanzschulden zum 31. Dezember 2013 festgestellt.

7.5 Management des Finanzrisikos

Mit RSB vom 10. Mai 2010 wurde ein Auftrag zur Implementierung eines Risikomanagementsystems des Landes Steiermark extern vergeben.

Ziel war es, einen systematischen Prozess zur betriebswirtschaftlichen Identifizierung, Messung, Steuerung und Begrenzung von Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Zinsrisiken festzulegen. Auftragsgrundlage war, dass das Risikomanagement sich dabei nicht auf die Risikoidentifizierung und Messung beschränkt. Der Schwerpunkt sollte in der Steuerung und Begrenzung von Risiken liegen.

Der LRH hat in die Risikomanagementberichte zum vierten Quartal 2013 sowie zum ersten Quartal 2014 Einsicht genommen.

Die Berichte geben im 1. Kapitel den für das Land Steiermark relevanten Marktüberblick mit einer Darstellung der vergangenen sowie prognostizierten Zinsentwicklung im Euroraum wieder.

Weiters wird auf die aktuelle und prognostizierte Entwicklung des Wechselkurses und des Zinses in CHF-Währung eingegangen.

Das 2. Kapitel beinhaltet eine Übersicht über die Finanzierung des Landeshaushaltes und die Finanzschulden des Landes zum 31. Dezember 2013.

Kapitel 3 bezieht sich auf die für das Land maßgeblichen Risikoarten:

- Liquiditätsrisiko (Sicherheit der Zahlungsfähigkeit)
- Zinsänderungsrisiko (Auswirkungen einer Erhöhung des Marktzinssatzes)
- Credit Spread Risiko (Erhöhung von Kreditaufschlägen für das Land)
- FX-Risiko (Wechselkursrisiko CHF/EUR)
- Veranlagungsrisiko

Jedes Risiko wird sowohl isoliert für das Land Steiermark (ohne KAGes) als auch für das Land gemeinsam mit der KAGes für einen Zeitraum bis 2023 dargestellt, analysiert und bewertet.

Dabei wird in Form eines Worst-Case-Szenarios für jedes Risiko ein Stresstest vorgenommen und anschließend dem Land in Form einer Conclusio-Vorgehensweisen empfohlen. Zum Teil beziehen sich die Empfehlungen auch auf den Abschluss von Derivatgeschäften zur Reduktion von Risiken. Im Bericht wird aber auch darauf hingewiesen, dass den handelnden Personen diese Alternative durch RSB untersagt ist.

Der LRH beurteilt die Erstellung dieser Quartalsberichte zum Risikomanagement grundsätzlich positiv, insbesondere da im Bericht nicht nur Risiken identifiziert und

gemessen werden, **sondern auch Steuerungsmaßnahmen zur Begrenzung** von Risiken im Sinne einer beratenden Begleitung **vorgeschlagen werden.**

Dieses Risikomanagement sollte aus Sicht des LRH jedenfalls beibehalten und als Handlungsanleitung zur Reduktion von Risiken herangezogen werden.

8. MITTELFRISTIGE PLANUNG

Mit Landtagsbeschluss vom 1. Juli 2014 wurden der Landesfinanzrahmen, der Strategiebericht gemäß StLHG 2014 sowie der Bericht zur mittelfristigen Finanz- und Budgetplanung und zur mittelfristigen Ausrichtungen der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012 genehmigt.

Laut Art. 15 Abs. 1 des ÖStP 2012 sind Bund, Länder und Gemeinden verpflichtet, jährlich bis zum 31. August über die mittelfristige Orientierung der Haushaltsführung an das Österreichische Koordinationskomitee zu berichten. Gemäß Art. 19 Abs. 2 L-VG hat die Landesregierung dem Landtag jährlich den Entwurf eines Finanzrahmens vorzulegen. Der Entwurf des Landesfinanzrahmens und dessen Zielsetzungen sind laut § 11 StLHG in einem jährlichen Strategiebericht zu erläutern.

Der LRH hat in den Strategiebericht 2015 bis 2018 sowie in die Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung 2013 bis 2018 Einsicht genommen. Zusätzlich hat der LRH von der A4 eine ergänzende Erläuterung zur mittelfristigen Planung erhalten.

8.1 Landesfinanzrahmen 2015 bis 2018

Gemäß Strategiebericht 2015 bis 2018 wurde der Landesfinanzrahmen auf Basis folgender Grundlagen erstellt:

„Als Grundlage für die Festlegung des Landesfinanzrahmens dienten die von allen Bereichen gemeldeten Einzahlungen und Auszahlungen für das Jahr 2015, die für die Jahre 2016 bis 2018 als Rahmen grundsätzlich fortgeschrieben wurden. Als Basis für die wesentlichste Einzahlungsposition im Landeshaushalt wurde die Ertragsanteilprognose des Bundes vom April 2014 zugrunde gelegt.“

	2014	2015	2016	2017	2018
Einzahlungsuntergrenzen	4.962.720.900	5.148.294.300	5.128.759.600	5.137.712.800	5.147.644.100
Auszahlungsobergrenzen*) **) ***)	5.477.406.100	5.273.061.600	5.435.219.500	5.161.800.200	5.273.594.900

Quelle: Strategiebericht 2015 bis 2018, aufbereitet durch den LRH

*) In den Auszahlungsobergrenzen sind auch die planmäßigen Tilgungen enthalten.

**) Berücksichtigung der Tilgungen im Finanzrahmen für 2015:

Gesamteinzahlungsobergrenze € 5.148.294.300 minus Gesamtauszahlungsobergrenze € 5.273.061.600,-- abzüglich Tilgungen von €- 125.000.000 ergibt Gesamtnettofinanzierungsüberschuss von € 232.700,--

***) Angaben im Budget 2015:

Gesamteinzahlungsobergrenze € 5.226.909.600,-- minus Gesamtauszahlungsobergrenze € 5.351.676.900 abzüglich Tilgungen von €- 125.000.000,-- ergibt Gesamtnettofinanzierungsüberschuss von € 232.700,--

Der Strategiebericht bezieht sich weiters auf die künftige Zurechnung von Rückstellungen und Rücklagen zu den Auszahlungsobergrenzen.

8.2 Wirtschaftliche Prognose

Im Strategiebericht wird davon ausgegangen, dass ab dem zweiten Halbjahr 2013 ein langsamer, aber stetiger Aufschwung begonnen hat, der sich ab 2015 stabilisieren wird und bis 2018 weiter zunimmt.

Für Österreich wird gemäß Strategiebericht ein Wachstum des BIP von 1,6 % im Jahr 2014 eingeplant; dieses soll 2015 auf 2,3 % und in weiterer Folge bis 2018 auf 3,2 % steigen. Es wird von einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark bis 2018 ausgegangen.

Die Prognosen für das BIP des laufenden Jahres 2014 in Österreich mussten in der zweiten Jahreshälfte nach unten korrigiert werden. So hat die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) die Wachstumsprognose für Österreich für das laufende Jahr 2014 im Oktober um 0,8 Prozentpunkte gesenkt. Für das Gesamtjahr 2014 ergibt sich demnach ein Wachstum von 0,8 %. Für 2015 erwartet die OeNB eine leichte Anhebung des BIP auf rund 1,25 %.

Die bedeutendsten Einnahmen des Landes stellen die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben dar. Wie in Kapitel 4.3 erläutert, beträgt der Anteil der Ertragsanteile an den Gesamteinnahmen des Landes knapp über 40 %.

Im Strategiebericht 2014 bis 2018 wird auf Basis der Ertragsanteil-Prognose des Bundes (April 2014) mit folgender Entwicklung dieser Einnahmen geplant.

	2014	2015	2016	2017	2018
Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben	2.136.800.000	2.184.390.000	2.266.620.000	2.349.300.000	2.438.460.000
jährliche Steigerungsrate gegenüber dem Vorjahr		+2,2 %	+3,8 %	+3,6 %	+3,8 %

Quelle: Strategiebericht 2015 bis 2018, aufbereitet durch den LRH

Es wird somit mit einem Zuwachs an Ertragsanteilen von 2014 bis 2018 im Ausmaß von €301.660.600,- gerechnet, dies ergibt ein durchschnittliches Wachstum der Ertragsanteile des Landes in diesem Zeitraum von ca. 3,35 % jährlich.

Im Strategiebericht wird wie folgt auf die konjunkturellen Annahmen der Planung der Ertragsanteile des Landes eingegangen:

„Zu den für die Entwicklung dieser Einnahmen maßgeblichen Daten erwartet das WIFO in seinen Monatsberichten 2/2014 für die Periode 2014 bis 2018 ein durchschnittliches Wachstum der österreichischen Wirtschaft von real 1,8 % p. a. Es wird damit weiterhin höher sein als im Durchschnitt des Euro-Raumes (+1,5 % p. a.).“

Im Strategiebericht wird bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage auf die Unsicherheit von Prognosen hingewiesen. Abschließend wird festgehalten:

„Für die Steiermark selbst wichtig sind die konsequente Fortsetzung der Sanierungsbemühungen und Reformen.“

Die jüngsten Konjunkturprognosen der OeNB (Stand Oktober 2014) für 2014 und 2015 liegen wie obenstehend erläutert deutlich unter den Annahmen des Strategieberichtes. Dies verstärkt aus Sicht des LRH den Bedarf, den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent fortzusetzen, um die Ziele des Stabilitätspaktes einzuhalten.

8.3 Voraussichtliche Entwicklung budgetpolitischer Kennzahlen

Aus dem Landesfinanzrahmen sind für die Landesbudgets der Jahre 2015 bis 2018 folgende Gebarungsabgänge, Netto- und Maastricht-Ergebnisse abzuleiten:

	2014	2015	2016	2017	2018
Gebarungsabgänge	-514.685.200	-124.767.300	-306.459.900	-24.087.400	-125.950.800
abzüglich planmäßiger Tilgungen	325.000.200	125.000.000	307.343.600	25.000.000	126.234.600
Nettoergebnisse	-189.685.000	232.700	883.700	912.600	283.800
Maastricht-Ergebnisse Land *)	-69.938.700	118.870.400	119.521.400	119.550.300	118.921.500

Quelle: Strategiebericht 2015 bis 2018, aufbereitet durch den LRH

*) Budget 2015: Finanzierungssaldo „Maastricht-Ergebnis“: € 113.807.400,-- (Überschuss)

In den Ausgabenobergrenzen sind planmäßige Tilgungen enthalten, die zur Ermittlung der Nettoergebnisse von den Gebarungsabgängen abzuziehen sind. Für die Jahre 2015 bis 2018 wird somit mit geringfügigen Überschüssen gerechnet, das Ziel eines Null-Defizits wird gemäß Budget 2015 geplant.

8.4 Entwicklung der Schulden bis 2018

In der Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012 für die Jahre 2013 bis 2018 wird folgende Entwicklung des Schuldenstandes bis 2018 dargestellt:

Stand der Schulden am Jahresende gemäß Maastricht (inkl. außerbudgetärer Einheiten)					
2013	2014	2015	2016	2017	2018
3.291.601.958	4.213.690.853	4.205.922.079	4.194.300.113	4.677.663.226	4.661.091.990

Quelle: Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012, aufbereitet durch den LRH

Dem LRH wurden von der A4 detaillierte Angaben zur Entwicklung der Schulden des Landes bis 2018 übermittelt. Demnach entwickeln sich die einzelnen Positionen wie folgt:

Schulden in Mio.€ - gerundet	LRA 2013	VA 2014	VA 2015	VA 2016	VA 2017	VA 2018
Inlandsdarlehen	1.445	1.635	1.873	1.873	1.873	1.873
KAGes/KIG-Anleihe (Schuldenaufnahme zur Tilgung)	0	700	700	700	1.200	1.200
Auslandsdarlehen (CHF)	182	182	182	182	182	182
Darlehen für sonstige Rechtsträger	277	277	277	277	277	277
Innere Anleihen und genehmigte Fremdmittel (Sollstellungen)	918	918	680	680	680	680
außerbudgetäre Einheiten	470	501	494	482	465	449
Maastricht Schulden gesamt¹⁷	3.292	4.214	4.206	4.194	4.678	4.661

Quelle: Aufstellung der A4 vom 12. November 2014, aufbereitet durch den LRH

Beim Ausweis der Auslandsdarlehen sind aus Sicht des LRH – wie in Kapitel 7.2.1 erläutert – nach der Umstellung auf die Doppik im jeweiligen LRA die Schulden in fremder Währung mit dem tatsächlichen Wechselkurs zu bewerten. In der mittelfristigen Planung wird dagegen derzeit die historische und niedrige Bewertung der CHF-Darlehen nach 2015 fortgeführt (siehe Wert € 182 Mio. in obiger Tabelle).

¹⁷ Die Differenz zu den Maastricht-Schulden laut Budget 2015 (€ 4.706 Mio.) ergibt sich aus der dort durchgeführten Einrechnung der Rest-Anleihe-schuld in der KIG in Höhe von € 500 Mio (siehe Tabelle auf Seite 106).

Ausschlaggebend für die Entwicklung der Schulden sind die konsequente Umsetzung der Haushaltskonsolidierung mit dem Nulldefizit ab 2015 sowie die weitere wirtschaftliche Entwicklung.

Die durch das Land Steiermark behafteten Anleiheverbindlichkeiten der KAGes/KIG beinhalten zwei Tranchen in Höhe von € 700 Mio mit Laufzeit bis 2014 und € 500 Mio. mit Laufzeit bis 2017. Diese Anleihen werden nach Auslaufen der jeweiligen Tranche durch eine Schuldenaufnahme des Landes in gleicher Höhe getilgt.

in Mio.€	LRA 2013	VA 2014	VA 2015	VA 2016	VA 2017	VA 2018
KAGes/KIG Anleihe (Haftung)	1.200	500	500	500	0	0

Von 2015 bis 2018 werden sich die Schulden nach der Vorschau der A4 insgesamt um € 455 Mio. erhöhen. Bereinigt man diesen Schuldenzuwachs um die in der Aufstellung enthaltene Schuldenaufnahme für die zweite Tranche der KAGes/KIG-Anleihe i.H.v. € 500 Mio., so reduzieren sich die Gesamtschulden des Landes in diesem Zeitraum um € 45 Mio.

8.5 Entwicklung der Haftungen bis 2018

In der Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012 für die Jahre 2013 bis 2018 wird die Entwicklung der Haftungen des Landes wie folgt abgebildet:

LRA 2013	VA 2014	VA 2015	VA 2016	VA 2017	VA 2018
für Kreditinstitute					
4.196.070.000	3.408.860.000	3.293.830.000	2.890.010.000	1.624.380.000	1.562.410.000
sonstige Haftungen					
9.500.000	10.000.000	10.000.000	10.200.000	10.500.000	11.000.000
Stand der Haftungen am Jahresende gesamt					
4.205.570.000	3.418.860.000	3.303.830.000	2.900.210.000	1.634.880.000	1.573.410.000

Quelle: Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012, aufbereitet durch den LRH, ohne Haftungen für verkaufte Wohnbaudarlehen i.H.v. € 1,08 Mrd.

Der LRH hat die Haftungen anhand der von der A4 übermittelten Angaben aufgeschlüsselt und deren Entwicklung bis 2018 wie folgt dargestellt:

Haftungen in Mio.€ - gerundet	LRA 2013	VA 2014	VA 2015	VA 2016	VA 2017	VA 2018
Landeshypothekenbank	2.463	2.335	2.226	1.832	1.082	1.036
KAGes/KIG	1.200	500	500	500	0	0
LIG	462	499	491	480	463	446
Wirtschaftsförderung (SFG)	53	54	56	57	59	60
Diverse (A8, A11, A15)	27	31	31	31	31	31
Haftungen Jahresende	4.206	3.419	3.304	2.900	1.635	1.573

Quelle: Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012, aufbereitet durch den LRH, ohne Haftungen für verkaufte Wohnbaudarlehen i.H.v. € 1,08 Mrd.

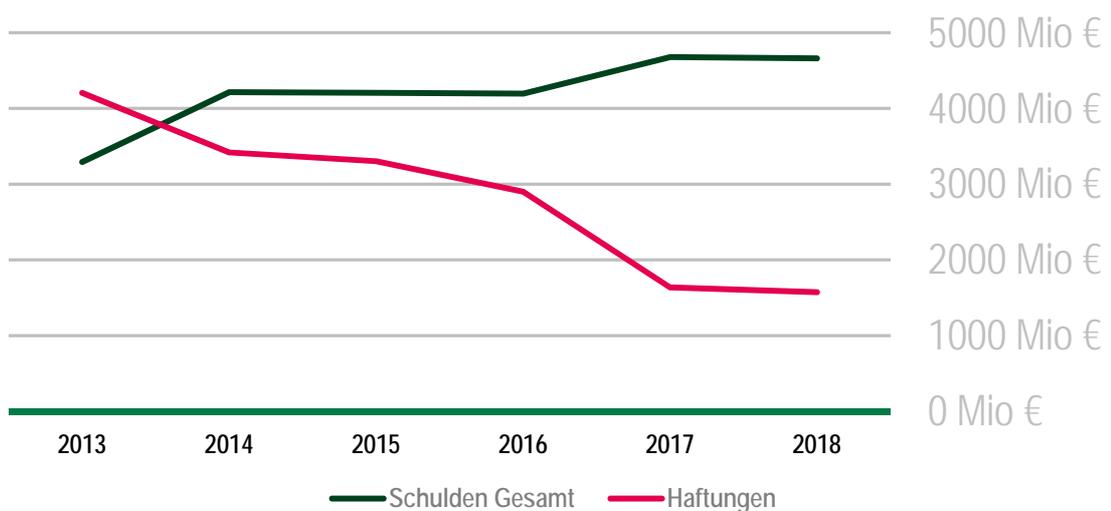
Die Entwicklung resultiert im Wesentlichen somit einerseits aus dem „Abschmelzen“ der Haftungen für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG und andererseits aus der Tilgung der KAGes/KIG-Anleihen.

Im Jahr 2006 erreichten die Haftungen des Landes für die Landes-Hypothekenbank Steiermark AG den Höchststand von € 4,9 Mrd. (siehe dazu Kapitel 0).

Der „Abschmelzprozess“ für die Haftungen der Landes-Hypothekenbank Steiermark AG setzt sich bis 2017 fort, es verbleiben danach noch knapp über € 1 Mrd. an Haftungen des Landes für dieses Kreditinstitut.

Grafisch stellt sich die Entwicklung der Gesamtschulden und Haftungen wie folgt dar:

Entwicklung der Gesamtschulden und Haftungen bis 2018



Quelle: Meldung zur mittelfristigen Orientierung der Haushaltsführung gemäß ÖStP 2012, Aufstellung der A4 vom 12. November 2014, aufbereitet durch den LRH, ohne Haftung für zederte Forderungen i.H.v. € 1,08 Mrd.

9. UMSETZUNGSEMPFEHLUNGEN ZUR HAUSHALTSREFORM

9.1 Zur Umsetzung der Doppik

Im gegenständlichen Prüfbericht befinden sich folgende Empfehlungen des LRH zur Umsetzung der Doppik im Rahmen der Haushaltsreform bzw. zu bereits im Zuge des LRA 2014 durchführbaren Anpassungen.

Zur Darstellung der Vermögensübersicht

Eine Übersicht über das Vermögen, die Passivposten (Verbindlichkeiten und Rückstellungen) sowie die Haftungen des Landes zum Ende jedes Rechnungsjahres sollte dem Leser ermöglichen, den finanziellen Status innerhalb kurzer Zeit zu erfassen.

Die derzeitige Vermögensübersicht des LRA bietet allerdings keine vollständige und transparente Darstellung des Landesvermögens bzw. des Kapitals.

Die auf Basis der Haushaltsreform vorgesehene „Vermögensrechnung“, die nach doppischen Grundsätzen direkt aus der Buchhaltung aus den Bestandskonten abzuleiten sein wird, sollte Vollständigkeit und Transparenz gewährleisten.

Art. 19a L-VG:

„Bei der Haushaltsführung des Landes sind die Grundsätze der möglichst getreuen, vollständigen und einheitlichen Darstellung der finanziellen Lage des Landes, der Wirkungsorientierung insbesondere auch unter Berücksichtigung der Gleichstellungsziele, der Transparenz und der Effizienz zu beachten.“

Zu diesem Zweck muss eine Eröffnungsbilanz erstellt werden, die das Vermögen sowie die Verbindlichkeiten und Schulden des Landes zum 1. Jänner 2016 möglichst getreu und vollständig wiedergibt.

Zur Erstellung von Vorschriften für die Bewertung

Hinsichtlich der Bewertung der Aktiva und Passiva in der Bilanz des Landes bestehen noch keine verbindlichen Bewertungsregeln. Aufgrund der noch nicht umgesetzten VRV-neu gibt es bis dato weder bundesweite Vorgaben noch Landesvorschriften analog zu den Bestimmungen des Bundes.

Daher könnte zum Ausweis der zum 1. Jänner 2016 bestehenden Posten (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) die für den Bund gültige Eröffnungsbilanzverordnung herangezogen werden.

Zur Bewertung von Beteiligungen

Die Bewertung des im LRA ausgewiesenen Beteiligungsvermögens erfolgt derzeit in Höhe des Anteiles am Stamm- bzw. Nennkapital, ohne den tatsächlichen Unternehmenswert der Beteiligungen bzw. zumindest den Anteil des Landes an deren Eigenkapital zu berücksichtigen.

Der LRH hat in seinem Bericht über die Haushaltsführung 2012 empfohlen, künftig eine Bewertung von Beteiligungen „at equity“ gemäß der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes vorzunehmen. Mit dieser Darstellungsweise würde der Beteiligungsansatz an Unternehmen mit dem anteiligen Nettovermögen erfolgen.

Auch der RH stellte in seinem Bericht „Konsolidierungsmaßnahmen der Länder Oberösterreich, Salzburg und Steiermark“ bereits fest, dass die Darstellung des Beteiligungsvermögens nicht aussagekräftig sei, da es mit dem Anteil am Nominalkapital bewertet wurde.

Die derzeit praktizierte Bewertung auf Basis des Anteiles am Nennkapital führt dazu, dass in Fällen, in denen Gesellschaften nachhaltige Fehlbeträge erwirtschaften, die zu einer Schmälerung des Eigenkapitals führen, die Beteiligung zu hoch angesetzt wird. Umgekehrt sind Beteiligungen, die nachhaltig Gewinne erwirtschaften und diese thesaurieren (nicht ausschütten), durch die derzeitige Ausweismethode unterbewertet.

Bei den stillen Beteiligungen sollte bei der LRA-Erstellung die Werthaltigkeit der Anteile anhand der Entwicklung der vereinbarten Abschichtungen bzw. der Jahresergebnisse überprüft und gegebenenfalls eine Abschreibung vorgenommen werden.

Zum Ausweis indirekter Beteiligungen

In der Regierungssitzung vom 3. Juli 2014 wurde eine Richtlinie über das Eingehen, Halten und Verwalten von Beteiligungen des Landes Steiermark (Beteiligungs-Richtlinie) beschlossen. Mit dieser Beteiligungs-Richtlinie wurde eine Grundlage für die Evidenthaltung von indirekten Beteiligungen geschaffen.

Mit der Beteiligungs-Richtlinie wurde daher eine Grundlage für die Evidenthaltung von indirekten Beteiligungen geschaffen. Der LRH empfiehlt, die indirekten Beteiligungen zumindest ab einer Beteiligungshöhe von 25 % in künftigen Rechnungsabschlüssen anzuführen.

Auch wenn Beteiligungen ab 2016 „at equity“ ausgewiesen sind, sollten indirekte Beteiligungen, deren Wert aufgrund von Konzernrechnungslegungsvorschriften bereits bei ihren Gesellschaftern erfasst ist, zu Informationszwecken als Beilage im LRA angeführt sein.

Zum Reinvermögen der Wirtschaftsbetriebe

Die Wirtschaftsbetriebe gliedern ihre Jahresabschlüsse nicht einheitlich. Die Landesforstgärten weisen Rückstellungen im Eigenkapital aus, den Gewinn bzw. Verlust allerdings nicht. Dadurch ergibt sich eine unmittelbare Auswirkung auf die Darstellung im LRA. Die Wertansätze des Reinvermögens sind somit nicht vergleichbar.

Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Gliederung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe herbeizuführen, um in Folge eine korrekte Darstellung des Reinvermögens im LRA des Landes zu gewährleisten.

Zum Ausweis von Vorräten

Das Land weist in seinem LRA keine Vorräte aus.

Der LRH empfiehlt, eine Inventarisierung der Vorräte durchzuführen und in die Vermögensübersicht (bzw. künftig in die Vermögensrechnung) aufzunehmen.

Zur Abbildung liquider Mittel

In der Darstellung der Vermögensrechnung im LRA 2013 werden positive und negative Kassenbestände bei Geldinstituten saldiert. Bei einer Jahresabschlusserstellung nach dem UGB wären aufgrund des Saldierungsverbotes die positiven Kassenbestände unter den Guthaben bei Kreditinstituten sowie die negativen Kassenbestände unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten auszuweisen.

Zur Bewertung der Forderungen

Forderungen sollten hinsichtlich ihrer Werthaltigkeit überprüft und gegebenenfalls Wertberichtigungen bzw. Abschreibungen uneinbringlicher Forderungen durchgeführt werden.

Offene Gebührstellungen

Gemäß den Übergangsbestimmungen zur L-VG Novelle LGBl. 175/2013 sind die im Landesrechnungsabschluss für das Jahr 2014 enthaltenen Gebührstellungen aufzulösen und für das Finanzjahr 2015 als Verbindlichkeiten (tatsächliche Zahlungsverpflichtungen), Rückstellungen oder Rücklagen den jeweiligen Detailbudgets zuzuweisen.

Bei der Umstellung auf die doppelte Buchführung sollte eine entsprechende Bereinigung der offenen Gebührstellungen erfolgen. Letztendlich sollte eine Kategorisierung in „Verbindlichkeiten“, „Rücklagen“ sowie „Rückstellungen“ durchgeführt bzw. jene Positionen, welche weder umgewidmet noch für den ursprünglich bestimmten Zweck zur Auszahlung gelangen, einnahmewirksam ausgebucht werden.

Die in den Jahren 2009 und 2010 vorläufig aufgelösten und im Landtagsbeschluss zum LRA als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Gebührstellungen sind bei dieser Bereinigung entsprechend zu berücksichtigen.

Zur Bewertung von Fremdwährungsverbindlichkeiten

Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung, die Bestimmungen des BHG sowie der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes als auch des derzeitigen Entwurfes der VRV-neu schreiben eine stichtagsbezogene Bewertung von Fremdwährungsdarlehen (anhand des Referenzkurses der EZB) vor.

Der LRH empfiehlt daher, in den noch zu erstellenden Bewertungsregeln des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine analoge Regelung zu den Bestimmungen des Bundes vorzunehmen und dadurch eine stichtagsbezogene Bewertung der Finanzschulden in der Bilanz zu gewährleisten.

Zum Ausweis von Haftungen

Im LRA 2013 wurden Haftungen des Landes gegenüber Kreditinstituten für an diese zederte Forderungen aus Wohnbaudarlehen des Landes mit einem Ausnutzungsstand von über 1 Mrd. nicht ausgewiesen.

Sämtliche Haftungen des Landes sind im LRA unabhängig vom zugrunde liegenden Risiko im entsprechenden Nachweis auszuweisen.

Für gut besicherte Haftungen (z. B. für zedierte Wohnbauförderungsdarlehen) sollten entsprechend geringe Risikokategorien vorgesehen werden.

Zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen

Sowohl der vorliegende Entwurf der VRV-neu als auch die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes sehen eine Bildung von Rückstellungen für Haftungen vor.

Der LRH empfiehlt, in den Vorschriften zur Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine aufwandswirksame Bildung von Rückstellungen für Haftungen vorzusehen.

Zur Gliederung von Nachweisen

Der LRH empfiehlt, künftige Nachweise (aus verwaltungsökonomischen Gründen ab 2015) nach Maßgabe der VRV-neu so zu gestalten, dass die jeweils beschriebenen Positionen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzierungsrechnung ohne erheblichen Rechenaufwand nachvollziehbar sind.

9.2 Zur Gestaltung von Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung

In einem Artikel der Zeitschrift SWK¹⁸ (Steuer- und WirtschaftsKartei) vom September 2013 wurde von Herrn Universitätsprofessor Dkfm. Dr. Reinbert Schauer auf die Umsetzung der Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung im Zuge der Haushaltsreform des Bundes eingegangen.

Folgende grundlegenden Aussagen für die Umsetzung der Doppik im Land Steiermark lassen sich aus Sicht des LRH aus diesem Artikel ableiten:

- Die International Public Sector Accounting Standards (IPSAS) finden – wenn auch nicht vollständig – in Ansatz, Gliederung und Bewertung der Vermögens- und der Schuldposten des Bundes Anwendung. Demnach ist für eine möglichst getreue Darstellung der Finanz-, Vermögens- und Ertragslage das „True und fair value“-Prinzip maßgeblich. Dieses verlangt dort, wo Marktwerte verfügbar sind, eine Bewertung zum Gegenwartswert („dem beizulegenden Zeitwert“), sonst eine Bewertung zu (allenfalls über Abschreibungen fortgeschriebenen) Anschaffungs- und Herstellungskosten und, wenn auch diese nicht verfügbar sind, zu vertretbaren Schätz- bzw. Richtwerten.
- Dazu merkt der LRH an, dass die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes entsprechende Wahlrechte z. B. für die Bewertung von Gebäuden vorsieht. Für jedes Gebäude ist jenes Verfahren heranzuziehen, welches für den jeweiligen Fall am besten geeignet erscheint.
- Im SWK-Artikel wird zudem angeführt, dass beim Ausweis des Vermögens und der Schulden und deren Veränderungen im Zeitablauf berücksichtigt werden muss, dass die Schulden der Gebietskörperschaft nicht aus der Bewirtschaftung des ausgewiesenen Vermögens, sondern aus dem künftigen Abgabenaufkommen zu finanzieren sind, dies aber in keiner Vermögensrechnung aufscheint. Dies führt in weiterer Folge dazu, dass dem richtigen und vollständigen Ausweis der Schulden prioritäre Bedeutung zukommt, weil damit künftige Auszahlungen verbunden sind. Dagegen ist der richtige und vollständige Ausweis der Vermögenswerte sekundär, vor allem wenn bei historischen Vermögen zu Schätzwerten gegriffen werden muss.
- **Wesentlich ist in der Vermögensrechnung das Ausmaß der Vermögensveränderung im Zeitablauf**, weil es als Ressourcenverbrauch oder Ressourcenzuwachs Eingang in die Ergebnisrechnung findet.
- **Somit ist der Fokus auf den richtigen und vollständigen Ausweis der Aufwendungen und Erträge in der Ergebnisrechnung zu lenken.**

¹⁸ SWK (Steuer- und WirtschaftsKartei); Dkfm. Dr. Reinbert Schauer; Gelöste und ungelöste Probleme beim Rechnungsabschluss des Bundes nach dem BHG 2013; SWK-Heft 26 vom 10. September 2013; Seite 1155; Linde Verlag Ges.m.b.H. (Wien 2013)

Im SWK-Artikel wird diesbezüglich zum Saldo der Ergebnisrechnung festgestellt:

„Dem Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit, wonach keine Generation mehr an Ressourcen verbrauchen soll, als sie selbst an Ressourcen aufzubringen im Stande ist, wird mit dem Prinzip der interperiodischen Gerechtigkeit, also dem Ausgleich von Aufwendungen und Erträgen in einer Rechnungsperiode und damit mit einem Saldo null in der Ergebnisrechnung, entsprochen.“

Folgende Schlussfolgerung wird aus obigen Betrachtungen im Artikel gezogen:

- Es ist keineswegs erforderlich, dass der Saldo aus Vermögen abzüglich der Schulden ein positiver ist und somit auf der Passivseite der Vermögensrechnung als positives Nettovermögen aufscheint. Ein derartiges positives Nettovermögen ist im Bund auch gar nicht zu erwarten, da die hohen Finanzschulden des Bundes rund zwei Drittel des BIP ausmachen.
- **Wesentlich bedeutender als ein positives Nettovermögen ist, ob dieser Saldo im Zeitablauf einer positiven oder negativen Veränderung unterliegen wird.** Diese Veränderung ist in der Ergebnisrechnung im Detail zu erläutern.
- Der LRH merkt an, dass in der Eröffnungsbilanz 2013 des Bundes bei einer Bilanzsumme von €89,5 Mrd. ein negatives Nettovermögen i.H.v. von €-133,9 Mrd. aufscheint. Dieses negative Nettovermögen ist auch unter dem Gesichtspunkt zu betrachten, dass in der Bilanz des Bundes keine Rückstellung für die in der Zeit vor der Aufstellung der Eröffnungsbilanz aufgelaufenen Pensionsverpflichtungen aufgenommen worden ist. Wäre in der Eröffnungsbilanz auch eine Pensionsrückstellung gebildet worden, so wäre das Nettovermögen noch geringer gewesen als €-133,9 Mrd. In die Eröffnungsbilanz des Landes Hessen wurde z. B. eine Pensionsrückstellung aufgenommen, die ca. 43,4 % der Bilanzsumme beträgt. Diese Darstellungen zeigen, dass in öffentlichen Haushalten mit hohen Finanzschulden in der Eröffnungsbilanz mit keinem positiven Nettovermögen gerechnet werden kann.

10. STICHPROBENARTIGE ORDNUNGSMÄßIGKEITS-PRÜFUNG

Der LRH hat eine Prüfung von gebuchten Belegen durchgeführt. Zu diesem Zwecke wurden Belege von Ausgaben folgender drei Abteilungen ausgewählt:

- A6 – Bildung und Gesellschaft (A6)
- A10 – Land- und Forstwirtschaft (A10)
- A16 – Verkehr und Landeshochbau (A16)

Aufgrund der bevorstehenden Umstellung auf die Doppik und im Hinblick auf dann erforderliche Rechnungsabgrenzungen wurde der Schwerpunkt auf **Belege des Jahres 2014** gesetzt, die **dem Buchungstext zufolge das Jahr 2013 betreffen**.

Das Buchhaltungssystem der Doppik sieht eine periodengerechte Ertrags- und Aufwandszurechnung vor. Zu diesem Zweck werden Geschäftsfälle, die zum Abschlussjahr gehören, auch in diesem erfasst und aktive und passive Rechnungsabgrenzungen durchgeführt sowie Rückstellungen gebildet.

Nach dem System der Kameralistik werden zwar grundsätzlich die im Geschäftsjahr durchgeführten Ein- und Auszahlungen – unabhängig von ihrer sachlichen Zugehörigkeit zum Rechnungsjahr – erfasst; allerdings hat das Land Steiermark die „Mehrphasenbuchführung“ bereits in die Kameralistik integriert und gelten somit auch 2013 bereits Verrechnungsregeln, die eine Abgrenzungssystematik enthalten.

Der ZVO zufolge sind bei den Ausgaben folgende Buchungsphasen einzuhalten:

- 1 Genehmigung
- 2 Verfügung
- 3 Verpflichtung
- 4 Schuld
- 5 Zahlung
- 6 Verzweigung

Die zeitgerechte Verbuchung einer Rechnung mit dem in der Rechnung ausgewiesenen Datum ist auch hinsichtlich der abgabenrechtlichen Vorschriften geboten. Dies gilt insbesondere für jene Bereiche des Landes, die Betriebe gewerblicher Art führen und dadurch ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Der LRH hat Auszahlungsanordnungen der A6, A10 und A16 aus dem Buchhaltungssystem des Landes ausgewählt. Dabei wurden Buchungsfälle des Jahres 2014 herangezogen, die aufgrund des Buchungstextes einen Bezug zum Jahr 2013 aufwiesen: Die Rechnungen der nachgeordneten Dienststellen der A6 konnten von Seiten der Landesbuchhaltung nicht vorgelegt werden, da diese nach deren Angaben bei den nachgeordneten Dienststellen aufliegen.

Aus den Belegen der A6 und A16, die der LRH in seine Stichproben einbezogen hat, war ersichtlich, dass bei den betrachteten Geschäftsfällen haushaltswirksame Verbuchungen im Rechnungsjahr 2014 erfolgten, obwohl sich das Belegdatum auf das Jahr 2013 bezog bzw. die Rechnungslegung zumeist im Jahr 2013 erfolgte.

Längere Rechnungsläufe vom Eingang bis zur Verbuchung ließen sich auf verschiedene Faktoren zurückführen:

- Teilweise gehen Rechnungen in anderen (nachgeordneten) Dienststellen ein, die dort geprüft und vorerfasst werden. Danach erfolgt die Übermittlung an die haushaltsführende Stelle, welche die Rechnung ebenfalls prüft und den Zahlungs- und Verrechnungsauftrag an die Landesbuchhaltung weiterleitet.
- Teilweise sind umfangreichere Prüfungen und Korrekturen von Rechnungen erforderlich.
- Aufgrund des hohen Umfanges von Belegen kommt es zur Verzögerung der Bearbeitung (Rückstau).
- Nach Angaben einer Abteilung kann es in seltenen Fällen passieren, dass eine Rechnung übersehen wird und erst nach deren Einmahnung auffällt, sodass der Verlauf von der Bearbeitung bis zur Verbuchung ungewöhnlich lange ist.
- Teilweise ist das Budget aufgebraucht und wird die ausgabenwirksame Verbuchung von Rechnungen ins Folgejahr verschoben.

Mittelvormerkungen:

Mittelvormerkungen (Buchungsphase 3) sollen den betragsmäßigen Stand der offenen Bestellungen abbilden, um das jeweils vorhandene Budget zu überwachen (Budgetcontrolling). Ihre Verbuchung wird derzeit nicht haushaltswirksam. Bei den betrachteten Geschäftsfällen wurden überwiegend Mittelvormerkungen in SAP vorgenommen, teilweise werden Mittelvormerkungen auch in Form von Nebenaufzeichnungen durchgeführt. Ab 2015 sind Mittelvormerkungen verpflichtend in SAP durchzuführen, wobei nach § 20 StOAH-VO dann drei Arten von Vormerkungen zu unterscheiden sind.

Nach Angaben der Landesbuchhaltung ist aus der in SAP eingetragenen Mittelvormerknummer nicht ersichtlich, in welchem Rechnungsjahr die Mittelvormerkung erfolgte. Diesbezüglich werde eine Umstellung ab dem Rechnungsjahr 2015 angestrebt.

Zu jenen Rechnungen, die das Haushaltsjahr 2013 betreffen, allerdings erst 2014 haushaltswirksam zur Verrechnung gelangen, gab die Landesbuchhaltung an, dass diese ebendort nicht evident gehalten werden und eine eventuelle Berücksichtigung im Budgetierungsprozess nur durch die jeweilige Abteilung erfolgen könne.

Fördermittelauszahlungen (A10):

Generell weist der LRH darauf hin, dass Ausgaben für Fördermittelauszahlungen, sobald diese aufgrund von verbindlichen Zusagen an den Antragsteller verpflichtend sind, gemäß den Bestimmungen der ZVO zumindest als Verpflichtung in Phase 3 zu erfassen sind. Diese Erfassung geht nicht in die Haushaltsrechnung des jeweiligen Jahres ein, sondern dient dem Budgetcontrolling.

Die durch den LRH ausgewählten Auszahlungsanordnungen der A10 bezogen sich auf Fördermittel betreffend das Jahr 2013. Bei den genommenen Stichproben waren keine Mittelvormerkungen in SAP hinterlegt. Auch wenn die korrespondierenden Buchungen im Jahr 2014 erfolgten, erfolgte die haushaltswirksame Verrechnung überwiegend mittels Gebührestellungen im Jahr 2013 und war somit periodenkonform.

Organisation:

Die Umsetzung der Haushaltsreform basiert auf gesetzlichen Neuerungen bzw. Änderungen (siehe Kapitel 2.1).

Die nach dem StLHG anordnenden Organe sind die haushaltsleitenden Organe (Art. 41 Abs. 2 L-VG), die Leitungen der haushaltsführenden Stellen (§ 6 Abs. 1 StLHG) und die Leitung jener Organisationseinheit, für die ein Detailbudget zweiter Ebene eingerichtet ist.

Die ausführenden Organe sind jene, die mit den Aufgaben der Haushaltsverrechnung betraut sind, einschließlich der Landesbuchhaltung, der der eigentliche Buchhaltungsdienst, die Darlehensverrechnung sowie die Prüfung und Revision des Rechnungswesens obliegen.

Für den Vollzug des Landesbudgets auf Ebene der Bereichs- und Globalbudgets sind nach Art. 41 Abs. 2 L-VG jeweils die haushaltsleitenden Organe zuständig. Die haushaltsführenden Stellen haben gemäß dem StLHG bei folgenden Aufgaben des haushaltsleitenden Organs mitzuwirken:

- Ermittlung der ihren Wirkungsbereich betreffenden voraussichtlichen Mittelverwendungen und -aufbringungen, mindestens für den Zeitraum **des laufenden Finanzjahres und der folgenden vier Finanzjahre**, einschließlich der wirkungsorientierten Folgenabschätzung bei Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben, die finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt haben, sowie deren interne Evaluierung

- Erstellung des Entwurfs des Landesfinanzrahmens und des Strategieberichtes
- Erstellung des Entwurfes des Landesbudgets nach § 35 StLHG, des Budgetberichtes nach § 35 Abs. 3 StLHG, der zusätzlichen Übersichten nach § 35 Abs. 4 StLHG und der Teilhefte nach § 36 StLHG
- Steuerung der Inanspruchnahme und die Überwachung der Einhaltung der Budgetwerte sowie der Ressourcen-, Ziel- und Leistungspläne unter Zuhilfenahme des bereichsinternen Budget- und Wirkungscontrollings
- Erstellung der Nachweise für die Bereichsbudgets (jährlich, monatlich) nach § 36 StLHG
- Mitwirkung am zentralen Budget- und Wirkungscontrolling
- Mitwirkung an den Abschlussrechnungen (Rechnungslegung) sowie die Berichtslegung im Hinblick auf das Bereichsbudget nach § 36 StLHG
- interne Evaluierung der Regelungsvorhaben und sonstigen Vorhaben

Zusätzlich haben die haushaltsführenden Stellen folgende Aufgaben:

- Erstellung des Entwurfes des Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplanes nach § 38 StLHG und die Umsetzung des vom haushaltsleitenden Organ festgelegten Ressourcen-, Ziel- und Leistungsplans gemäß § 5 Abs. 1 Z. 5 StLHG
- Bewirtschaftung des/der vom haushaltsleitenden Organ zugewiesenen Detailbudgets
- Aufteilung von Detailbudgets erster Ebene in mehrere Detailbudgets zweiter Ebene im Einvernehmen zwischen dem haushaltsleitenden Organ (§ 5) und dem im Sinne der jeweils geltenden Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung für Landesfinanzen zuständigen Regierungsmitglied
- Erteilung von Buchungs- und Zahlungsanordnungen an die Landesbuchhaltung
- Mittelumschichtungen innerhalb des/der Detailbudgets
- Bildung und Verwendung von Rücklagen auf Ebene der Detailbudgets
- Rechnungs- und Berichtslegung an das haushaltsleitende Organ
- Vorlage von Abschlussrechnungen im Wege der Vorarbeiten zum LRA
- Die Leitung einer haushaltsführenden Stelle hat, sofern sie Aufgaben im Sinne des Abs. 3 Z. 1 bis 7 StLHG wahrnimmt, ein internes Kontrollsystem im Sinne des Abs. 3 Z. 8 einzurichten und zu führen.

Die Umstellung auf die Doppik erfordert in den haushaltsführenden Stellen zusätzlichen Ressourcenaufwand. Es sind von allen Mitarbeitern, die mit Belangen der Haushaltsführung beschäftigt sind, Schulungen zu den theoretischen und praktischen Neuerungen zu absolvieren, um eine fehlerfreie Neuausrichtung des Rechnungswesens zu gewährleisten. Neben den bereits stattfindenden Schulungen organisiert die Landesbuchhaltung ein regelmäßiges Treffen der haushaltsführenden Stellen, in denen aktuelle Fragen und erforderliche Arbeitsschritte diskutiert werden.

Zusammenfassende Feststellungen:

Im Zuge der Haushaltsreform wird es erforderlich sein, Rechnungen periodengerecht abzugrenzen. Der LRH empfiehlt den haushaltsführenden Stellen, **entsprechende organisatorische Maßnahmen zu setzen**, um **zeitgerecht** in der Lage zu sein, die offenen Geschäftsfälle zu beziffern und entsprechend zu verbuchen, damit im LRA ein betragsmäßig möglichst getreues Bild von der Vermögens- und Ertragslage des Landes wiedergegeben werden kann.

Insbesondere sind Mittelvormerkungen für bereits erfolgte Bestellungen künftig als Mittelbindungen nach § 20 StOAH-VO zu erfassen.

Eine raschere Verbuchung von Geschäftsfällen könnte durch die standardmäßige elektronische Übermittlung von Belegen zur haushaltsführenden Stelle bzw. Landesbuchhaltung gemäß dem „E-Rechnung Erlass“ der A4 vom 20. Dezember 2013 unterstützt werden.

Der LRH empfiehlt, Rechnungen sofort bei deren Eingang im Landesrechnungswesen zu erfassen.

Eine Verschiebung von Auszahlungen ins Folgejahr in Fällen, wenn das entsprechende Budget für das Rechnungsjahr aufgebraucht ist, führt zur Verzerrung der im LRA abgebildeten Ausgaben. Zudem wird die in der ZVO vorgeschriebene Bebuchung der Phase 4 bei Entstehung der Schuld nicht eingehalten. Wenn sich diese Systematik jährlich wiederholt(e), bedeutet dies, dass dieser Verzerrungseffekt verringert wird, da zwar ins laufende Geschäftsjahr Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres eingebucht werden, aber Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres wiederum ins Folgejahr übertragen werden.

Der LRH empfiehlt, eine periodengerechte und möglichst genaue sowie vorsichtige Budgetierung anzustreben. Diesbezüglich wird auf die Bestimmungen des StLHG verwiesen:

§ 27 StLHG:

*„(5) Der betriebliche Sachaufwand ist für jenes Finanzjahr zu budgetieren, dem er **wirtschaftlich zuzuordnen** ist. Mieten und sonstige Dauerschuldverhältnisse sind **jenem Finanzjahr zuzurechnen, für das sie anfallen**.*

*(6) Der Transferaufwand ist **in jenem Finanzjahr** zu budgetieren, dem er **wirtschaftlich zuzuordnen** ist. Ist die Zurechnung nicht möglich, erfolgt eine Zurechnung zum Zeitpunkt der Auszahlung.*

Mehrjährige Transfers sind jeweils für jenes Finanzjahr als Aufwand zu budgetieren und zu erfassen, für das diese gewährt werden.“

In Teilbereichen der A6 (nachgeordnete Dienststellen) sowie der A10 (z. B. Bodenuntersuchungen, Obst- und Weinbau) sind die umsatzsteuerlichen Bestimmungen relevant, da anteilmäßig Betriebe gewerblicher Art vorliegen und entsprechende Vorsteuerschlüssel festgesetzt sind.

Der LRH empfiehlt, künftig – in Abstimmung mit der A4, Referat Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Steuerrecht – eine abgabenrechtlich korrekte Zuordnung zum jeweiligen Rechnungsjahr zu treffen. Spätestens bei der Umsetzung der Doppik sollte durch die A4 eine entsprechende Information bzw. Schulung für die betroffenen haushaltsführenden Stellen organisiert werden.

Der LRH empfiehlt – insbesondere aufgrund der Haushaltsreform – innerhalb der A4 eine zentrale Kompetenzstelle einzurichten, die die haushaltsführenden Stellen sowohl bei der Umstellung auf die Doppik als auch im laufenden Betrieb beratend unterstützt.

Basierend auf den jährlich anfallenden Buchungssätzen in den haushaltsführenden Stellen sollte der laufende Personaleinsatz evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 19. Dezember 2014 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Teilgenommen haben:

vom Büro der Frau

Landesfinanzreferentin

Landesrätin Dr.ⁱⁿ Bettina VOLLATH:

Mag. Gabriele MAIRHOFER-RESCH

von der Abteilung 4 Finanzen:

Dr. Ludwig SIK

Mag.(FH) Karl SORITZ

Heike KOPP

von der Fachabteilung

Landesbuchhaltung:

Mag. Patricia THEIßL

vom Landesrechnungshof:

LRH-Dir. Dr. Margit KRAKER

Dr. Nicole HAFNER

Mag. Robert HERLER

11. FESTSTELLUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Der Landesrechnungshof führte eine stichprobenweise Prüfung der Haushaltsführung 2013 durch. Zu Vergleichszwecken wurden in einigen Bereichen auch die Jahre davor herangezogen. Zudem nahm der Landesrechnungshof auf die Umsetzung der Haushaltsreform Bezug.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich folgende Feststellungen und Empfehlungen:

Ad Kapitel 4: „Analyse des Landeshaushaltes“

- Beim Vergleich der Gesamtausgaben des VA mit denselben laut LRA des Jahres 2013 ist insgesamt eine Überschreitung um etwa 5,8 % ersichtlich.
- Die Einnahmen ohne Fremdmittelaufnahmen waren um 4,7 % höher als geplant.
- Aufgrund nicht geplanter zusätzlicher Tilgungen wurde der geplante Nettoabgang geringfügig unterschritten.
- In den vergangenen zehn Jahren war das Nettoergebnis jeweils negativ. Der Gesamtstand der genehmigten Fremdmittel (aufgenommene Fremdmittel, Sollstellungen und Innere Anleihen) und die wirtschaftlichen Schulden haben sich ab 2004 stets nach oben entwickelt.
- Der konsolidierte Schuldenstand zum 31. Dezember 2013 betrug €4,6 Mrd., einschließlich der Eventualverbindlichkeiten €4,9 Mrd.
- Der Zinsaufwand des Landes inklusive jener für ausgelagerte Schulden betrug rund €104 Mio.
- Das Land Steiermark profitierte 2013 im Zinsbereich, wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum, vom tiefen Zinsniveau. Aufgrund des Schuldenstandes stellen daher allfällige künftige Zinserhöhungen für den Landeshaushalt ein Risiko dar.
- Die Quote für das öffentliche Sparen betrug für das Finanzjahr 2013 8 %.
- Für das Finanzjahr 2013 ergab sich ein Fremdmittelbedarf von 5 % der laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung.

- Die Quote der freien Finanzspitze beträgt für 2013 5 % und wäre nach dem Bewertungsschema des KDZ als mittelmäßig zu bezeichnen.
- Die Verschuldungsdauer beträgt – unter Einrechnung der Eventualverbindlichkeiten aus vorzeitig aufgelösten Gebührrstellungen, CHF-Wechselkursverlusten und Wohnbauförderungsdarlehen – rund 13 Jahre.
- 2013 entfielen 92,9 % auf Pflichtausgaben und 7,1 % auf Ermessensausgaben. Im Zuge der Haushaltsreform werden die Pflichtausgaben neu definiert. Die „Gesetzlichen Verpflichtungen“ ersetzen die „Pflichtausgaben“ und werden sich stark vermindern. Im Maßnahmenbericht zum Prüfbericht „Haushaltsführung 2012“ gibt die Landesfinanzreferentin an, dass die gesetzlichen Verpflichtungen mit dem Budget 2015 rund 56 % betragen werden.
- Die derzeitige Vermögensübersicht des LRA bietet keine vollständige und transparente Darstellung des Landesvermögens bzw. des Kapitals. Die auf Basis der Haushaltsreform vorgesehene „Vermögensrechnung“, die nach doppelten Grundsätzen direkt aus der Buchhaltung aus den Bestandskonten abzuleiten sein wird, sollte Vollständigkeit und Transparenz gewährleisten.
 - **Zum Ausweis der zum 1. Jänner 2016 bestehenden Posten (Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Rückstellungen etc.) könnte die für den Bund gültige Eröffnungsbilanzverordnung herangezogen werden.**
- Das Sachanlagevermögen wurde im betrachteten Zeitraum weder neu bewertet noch dessen Wertentwicklung fortgeschrieben, sondern mit einem gleichbleibenden Wert von €33 Mio. ausgewiesen. Zu- und Abgänge wurden im Vermögensverzeichnis nicht ausgewiesen.
 - **Ein vollständiger Ausweis des Anlagevermögens unter angemessener Bewertung ist im Zuge der Einführung der Doppik anzustreben.**
- Die Bewertung der im LRA ausgewiesenen Beteiligungen erfolgt in Höhe deren Anteiles am Stamm- bzw. Nennkapital, ohne den tatsächlichen Unternehmenswert bzw. zumindest den Anteil des Landes an deren Eigenkapital zu berücksichtigen.
 - **Der LRH empfiehlt, künftig eine Bewertung von Beteiligungen „at equity“ gemäß der Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes vorzunehmen. Mit dieser Darstellungsweise würde der Beteiligungsansatz an Unternehmen mit dem Anteil am Nettovermögen erfolgen.**

- Im LRA sind nur die direkten Beteiligungen des Landes ausgewiesen.
 - **Mit der Beteiligungs-Richtlinie wurde eine Grundlage für die Evidenzhaltung von indirekten Beteiligungen geschaffen. Der LRH empfiehlt, die indirekten Beteiligungen zumindest ab einer Beteiligungshöhe von 25 % in künftigen Rechnungsabschlüssen anzuführen.**

- Das Land weist in seinem LRA keine Vorräte aus.
 - **Der LRH empfiehlt, eine Inventarisierung der Vorräte durchzuführen und in die Vermögensübersicht (bzw. künftig in die Vermögensrechnung) aufzunehmen.**

- In der Vermögensübersicht des LRA 2013 ist der aus dem Tourismusförderungsfonds erwirtschaftete kumulierte Überschuss an liquiden Mitteln aktivseitig sowohl als Teil der Rücklage als auch im Kassenstand und somit doppelt ausgewiesen. Dadurch wird das Vermögen des Landes um € 12,1 Mio. zu hoch dargestellt.
 - **Der LRH empfiehlt, eine entsprechende Korrektur durchzuführen.**

- Die Wirtschaftsbetriebe gliedern ihre Jahresabschlüsse nicht einheitlich.
 - **Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Gliederung der Jahresabschlüsse der Wirtschaftsbetriebe herbeizuführen, um in Folge eine korrekte Darstellung des Reinvermögens im LRA des Landes zu gewährleisten.**

- Die in der Vermögensübersicht angeführten Einnahmerückstände sind aus der Gesamtübersicht zur Haushaltsrechnung ableitbar und betragen 18,3 % der gesamten Haushaltseinnahmen. Der höchste Anteil der Einnahmerückstände besteht in der Gruppe 9 Finanzwirtschaft und bezieht sich in der Hauptsache auf ausstehende Darlehensaufnahmen (genehmigte Fremdmittel) in Höhe von € 839,8 Mio.

- Solcherart genehmigte Fremdmittel sind in Folge als einnahmenseitige Sollstellungen im LRA 2013 sowie in der Landtagsvorlage zum LRA 2013 dargestellt und als ordentliche bzw. außerordentliche Einnahme in der Gruppe 9 verbucht. Einnahmenseitige Sollstellungen betreffend Fremdmittel werden im Entwurf zum Landesbudget 2015 als Liquiditätsreserve bezeichnet.

- Der LRH zeigt in diesem Zusammenhang auf, dass der Begriff Liquiditätsreserve nicht mit dem in der betriebswirtschaftlichen Literatur als liquide Mittel bezeichneten Begriff vergleichbar ist. Liquide Mittel umfassen demnach den Kassenbestand,

Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten. Im LRA 2013 werden derartige Positionen im „Kassenbestand“ mit € 29,13 Mio. ausgewiesen.

- Die Auszahlungsrückstände sind aus der Summe der ausgabenseitigen schließlichen Zahlungsrückstände ableitbar und betreffen überwiegend die Gruppe Finanzwirtschaft.
- Auszahlungsrückstände im LRA ergeben sich, wenn eine Sollstellung erfolgt, diese aber zum 31. Dezember nicht oder nur teilweise bezahlt (abgestattet) wurde. Ausgabenseitige Sollstellungen erhöhen den Gebarungsabgang und führen zu einem höheren Bedarf an (genehmigten) Fremdmitteln, um einen ausgeglichenen Haushalt ausweisen zu können.
- Die Auszahlungsrückstände sind im LRA um € 60,3 Mio. reduziert ausgewiesen, da in den Jahren 2009 und 2010 außerordentliche Erträge aus der Auflösung von Gebührrstellungen verbucht wurden, um einen ausgeglichenen Haushalt darstellen zu können. In der Landtagsvorlage zum LRA 2013 wurden diese rückzuführenden Beträge beim konsolidierten Schuldenstand bei den Eventualverbindlichkeiten in gleicher Höhe angeführt.
 - **Bei der Umstellung auf die doppelte Buchführung sollte eine entsprechende Bereinigung erfolgen. Letztendlich sollte eine Kategorisierung in „Verbindlichkeiten“, „Rücklagen“ sowie „Rückstellungen“ durchgeführt bzw. jene Positionen, welche weder umgewidmet noch für den ursprünglich bestimmten Zweck zur Auszahlung gelangen, einnahmenwirksam ausgebucht werden.**
 - **Die in den Jahren 2009 und 2010 vorläufig aufgelösten und im Landtagsbeschluss zum LRA als Eventualverbindlichkeiten ausgewiesenen Gebührrstellungen sind bei dieser Bereinigung entsprechend zu berücksichtigen.**
- Das dargestellte Eigenkapital ist eine rein rechnerische Differenzgröße zwischen den erfassten Vermögenswerten und den erfassten Passivposten. Der dargestellte Wert besitzt keine Aussagekraft.
- Die Höhe des Eigenkapitals ist mangels Vollständigkeit bzw. getreuer Bewertung zwar nicht aussagekräftig, dessen Entwicklung zeigt aber den jährlichen Vermögensverlust des Landes bezüglich jener Positionen, die in der Vermögensübersicht ausgewiesen sind. Von 2009 bis 2013 hat sich das negative Eigenkapital um € 1.536 Mio. vergrößert. In dieser Entwicklung sind die wirtschaftlichen Schulden nicht berücksichtigt.

Ad Kapitel 5: „Kassenrechnung“

- Der LRH hat festgestellt, dass für bestehende Bankverbindungen Einzelzeichnungsberechtigungen bestehen.
 - **Der LRH regt an, die Notwendigkeit bestehender Einzelzeichnungsberechtigungen regelmäßig zu evaluieren. Zudem wird auf die Rechtsvorschrift des § 36 StOAH-VO verwiesen, nach welcher der Grundsatz der Kollektivzeichnung vorgesehen ist.**
- Der LRH hat die laut Kassenabschluss des LRA 2013 dargestellten Banksalden anhand von Bankbestätigungen überprüft. Dadurch wurden die Salden von 84 von 99 Sachkonten bestätigt.
- Der LRH hat Bestätigungen für Bankverbindungen erhalten, denen kein entsprechendes Buchhaltungskonto gegenübersteht.
 - **Der LRH empfiehlt, die im LRA ausgewiesenen Sachkonten mit den Bankbestätigungen abzustimmen.**
 - **Umgekehrt sollte anhand der eingegangenen Bankbestätigungen die Vollständigkeit des Kassenabschlusses überprüft werden. Kassensalden, für die keine Bankbestätigungen eingegangen sind, sollten zumindest anhand der Kontenauszüge zum 31. Dezember nachgeprüft werden.**
 - **Jede Bankverbindung soll eindeutig einem buchhalterischen Konto zuordenbar sein.**

Ad Kapitel 6.2: „Haftungsobergrenze“

- Haftungen gegenüber drei Kreditinstituten für zedierte Forderungen aus Wohnbaudarlehen mit einem Ausnutzungsstand per 31. Dezember 2013 i.H.v. ca. €1,08 Mrd. sind nicht im Nachweis über den Stand der Haftungen sowie im Nachweis über den Stand an Sonderhaftungen des LRA ausgewiesen.

- Der LRH weist darauf hin, dass sämtliche Haftungen im LRA auszuweisen sind. Dies erhöht die Transparenz und sichert dessen Informationsgehalt. Diese Vorgehensweise würde auch den Bestimmungen der VRV sowie des LT-Beschlusses vom 13. Dezember 2011 entsprechen, wonach alle Haftungen im Rechnungsabschluss übersichtlich aufgelistet werden müssen. Ein Ausschluss von bestimmten Arten von Haftungen vom Ausweis im LRA ist im Landtagsbeschluss nicht vorgesehen.
- **Der LRH empfiehlt grundsätzlich, Haftungen für hypothekarisch besicherte Wohnbaurdarlehen entsprechend den Möglichkeiten des ÖStP explizit als eigene Haftungskategorie mit einem Haftungsfaktor geringer Risikogewichtung auszuweisen. Dies entspricht auch bereits den geltenden diesbezüglichen Regelungen in den Bundesländern Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Salzburg und Wien.**
- Der LRH hält fest, dass derzeit keine einheitlichen und verbindlichen Bestimmungen zu den Haftungsobergrenzen bestehen. Eine gesamtstaatliche Vergleichbarkeit ist daher bisher nur eingeschränkt gegeben.

Ad Kapitel 6.5: „Überprüfung der Haftungen“

- Der LRH stellte fest, dass die bestätigten Banksalden mit den im LRA ausgewiesenen Haftungen übereinstimmten. Differenzen konnten im Zuge des Stellungnahmeverfahrens aufgeklärt werden.

Ad Kapitel 7.2.1: „Zur Bewertung der CHF-Darlehen in der Vermögensrechnung“

- Hinsichtlich des Ausweises von Verbindlichkeiten in der Eröffnungsbilanz des Landes zum 1. Jänner 2016 verweist der LRH auf die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung. Diese sehen für Verbindlichkeiten das strenge Höchstwertprinzip vor. Der vorliegende Entwurf der noch nicht beschlossenen VRV-neu (Stand März 2014), die Eröffnungsbilanzverordnung des Bundes als auch das Bundeshaushaltsgesetz (BHG) sehen dementsprechend einen Ausweis von Fremdwährungsschulden nach dem Höchstwertprinzip vor.
- **Der LRH empfiehlt, in den noch zu erstellenden Bewertungsregelungen des Landes für die Eröffnungsbilanz zum 1. Jänner 2016 eine analoge Regelung zu den oben beschriebenen Bestimmungen vorzunehmen, um dadurch eine stichtagsbezogene Bewertung der Finanzschulden in der Bilanz zu gewährleisten.**

Ad Kapitel 7.2.2: „Rücklage für CHF-Kursverluste“

- Bis 31. Dezember 2013 wurde eine ausgabenwirksame Rücklage für Kursverluste in Höhe von € 19 Mio. gebildet, wovon ein Betrag von € 13 Mio. in der Landtagsvorlage zum LRA 2013, Beilage 2, gesondert für diesen Zweck ausgewiesen ist.

- **Der LRH empfiehlt, Rücklagen für denselben Zweck einheitlich zu bilden und deren Summe nachvollziehbar sowohl im LRA als auch in der Landtagsvorlage zum LRA darzustellen.**

Ad Kapitel 7.2.3: „Zur Risikosteuerung der CHF-Darlehen“

- Der LRH hat in seinem Bericht Bezug auf das Fremdwährungsrisiko genommen, welches aufgrund der Darlehen in Höhe von CHF 265 Mio. zum 31. Dezember 2013 bestand.

- Die Finanzschuld von CHF 265 Mio. ist nicht abgesichert. Hier gilt es aber auch anzumerken, dass eine Absicherung mit Hilfe von Finanzderivaten im Zusammenhang mit einem RSB aus dem Jahr 2007 zu sehen ist. Dieser untersagt Derivatgeschäfte im Zuge der Finanzierung des Landeshaushaltes, damit auch Absicherungsgeschäfte.

- Zum 31. Dezember 2013 betrug der CHF-Wechselkurs 1,2277 (CHF zu Euro). Im Nachweis der Finanzschulden des Landes werden Auslandsdarlehen von CHF 265 Mio. ausgewiesen, mit einer Bewertung von € 182,3 Mio. Deren tatsächlicher Wert zum 31. Dezember 2013 ist im LRA mit € 215,9 Mio. erläuternd angeführt. Dies ergibt zum Jahresende 2013 einen nicht realisierten Verlust aus diesen CHF-Darlehen im Ausmaß von rund € 34 Mio.

- Durch den im Zeitraum des Stellungnahmeverfahrens eingetretenen starken Kursanstieg des Schweizer Franken gegenüber dem Euro erhöhte sich der Gegenwert der CHF-Schuld auf ca. € 253,4 Mio. zum Stichtag 10. Februar 2015. Daraus ergibt sich ein nicht realisierter Kursverlust von rund € 71 Mio.

- Die CHF-Darlehensverträge sehen eine Kündigungsmöglichkeit durch das Land Steiermark – und damit die Möglichkeit der Konvertierung der CHF-Schuld in eine EUR-Schuld – unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist vor.

- Der Wert des CHF zum Euro lag im Jahr 2007 knapp unter einem Kurs von 1,7. In Folge der Wirtschaftskrise 2008 und der sich daraus verschärfenden Schuldenkrise im Euro-Raum ist der Wert des CHF seitdem stark angestiegen.

- Weiters ist der Unterschied im Zinsniveau zwischen der Eurozone und der CHF-Währung seit 2012 stark zurückgegangen, so dass beinahe kein Zinsvorteil mehr aus einem CHF-Darlehen gegenüber einem EUR-Darlehen besteht. Es verbleiben somit in den variabel verzinsten CHF-Darlehen des Landes aktuell einzig die Risiken aus der Entwicklung des Wechselkurses.
- Im Jahr 2011 wurde im Auftrag der A4 eine Evaluierung der CHF-Finanzierungen des Landes durch ein inländisches Bankinstitut vorgenommen. Demnach wurden mit Hilfe von CHF-Fremdfinanzierungen im Zeitraum zwischen 1987 bis 2011 Gewinne in Höhe eines Barwertes von rund €62 Mio. erzielt. Hierbei wurden gemäß den Angaben der Finanzierungsstrategie der A4 sowohl Zinsgewinne als auch Wechselkursschwankungen berücksichtigt.
- Der LRH merkt zur vergangenen Entwicklung der CHF-Darlehen Folgendes an:
Historische Gewinne aus CHF-Finanzierungen sind den einzelnen Haushaltsjahren der Vergangenheit zugutegekommen. Cash-Rücklagen aus einer allfälligen Erzielung von Kursgewinnen wurden nicht gebildet.

Aus heutiger ökonomischer Sicht ist einzig die künftige strategische Ausrichtung des Landes im Umgang mit der bestehenden CHF-Finanzierung von Relevanz.

Die grundsätzliche Intention des Landes waren bisher regelmäßige Verlängerungen der CHF-Finanzschulden („Rollierungen“). Diese Verlängerungen wurden praktiziert, um dauerhaft von signifikanten Zinsvorteilen profitieren zu können. Dadurch wurde gleichzeitig die Realisierung eines allfälligen Kursverlustes oder -gewinnes verhindert bzw. bis zur Konvertierung der CHF-Schuld in eine EUR-Schuld hinausgeschoben.

- Mit RSB vom 12. Juni 2014 wurde eine Strategie des Landes für Fremdwährungsfinanzierungen beschlossen. Diese Strategie beinhaltet auch ein Ausstiegsszenario aus der CHF-Verschuldung.
- Der LRH Steiermark begrüßt grundsätzlich, dass seitens des Landes eine Strategie für ein Ausstiegsszenario aus der CHF-Finanzschuld festgelegt worden ist. Das vom Land Steiermark strategisch festgelegte Ausstiegsszenario entspricht in seinen Prinzipien im Wesentlichen auch den Ansichten des Rechnungshofes.
- Der LRH hat den momentan am Markt erzielbaren Zinsvorteil aus einer CHF-Finanzierung für ein Finanzierungsvolumen in Höhe von CHF 265 Mio. – je nach Fristigkeit – mit einer Bandbreite von rund €0,2 Mio. bis €0,8 Mio. p. a. kalkuliert. Dem steht das beschriebene Wechselkursrisiko gegenüber. Ein aktuelles Einsparungsvolumen beim Zinsaufwand aus den bestehenden CHF-Darlehen in

einem Ausmaß von jährlich rund €5 Mio. – wie im RSB „Finanzierungsstrategie Fremdwährungsfinanzierungen“ vom 12. Juni 2014 angeführt – kann vom LRH nicht nachvollzogen werden.

Ad Kapitel 7.2.4: „Zur Zinsbelastung aus den Finanzschulden“

- Gemäß dem Sammelnachweis über den Schuldendienst und Schuldenstand 2013 im LRA wurden vom Land Steiermark 2013 Zinsen und Spesen für aufgenommene Finanzschulden im Ausmaß von ca. €38,7 Mio. bezahlt. Der konsolidierte Zinsaufwand 2013 betrug in Summe €104 Mio.
- Das Land Steiermark profitierte 2013 im Zinsbereich wie alle öffentlichen Haushalte im Euro-Raum von dem historisch tiefen Zinsniveau. Laut Risiko-Quartalsbericht 4/2013 beträgt das absolute Zinsänderungsrisiko des Landes bei einer Veränderung des Zinsniveaus um 1 % derzeit €4,88 Mio. p. a.

Ad Kapitel 8.2: „Wirtschaftliche Prognose“

- Im Strategiebericht des Landes wird davon ausgegangen, dass ab dem zweiten Halbjahr 2013 ein langsamer, aber stetiger Aufschwung begonnen hat, der sich ab 2015 stabilisieren wird und bis 2018 weiter zunimmt. Für Österreich wird mit einem Wachstum des BIP von 1,6 % im Jahr 2014 gerechnet; dieses soll 2015 auf 2,3 % und in weiterer Folge bis 2018 auf 3,2 % steigen. Es wird von einer deutlichen Verbesserung der Arbeitsmarktsituation in der Steiermark bis 2018 ausgegangen.
- Die Konjunkturprognosen der OeNB mit Stand Oktober 2014 für 2014 und 2015 liegen deutlich unter den Annahmen des Strategieberichtes. Dies verstärkt aus Sicht des LRH den Bedarf, den eingeschlagenen Weg der Konsolidierung konsequent fortzusetzen, um die Ziele des Stabilitätspaktes einzuhalten.

Ad Kapitel 10: „Stichprobenartige Belegprüfung“

- Der LRH hat eine Prüfung von gebuchten Belegen von drei Abteilungen durchgeführt.
- Daraus war ersichtlich, dass bei betrachteten Geschäftsfällen haushaltswirksame Verbuchungen im Rechnungsjahr 2014 erfolgten, obwohl sich das Belegdatum auf das Jahr 2013 bezog bzw. die Rechnungslegung zumeist im Jahr 2013 erfolgte.

- Im Zuge der Haushaltsreform wird es erforderlich sein, Rechnungen periodengerecht abzugrenzen.
 - **Der LRH empfiehlt den haushaltsführenden Stellen, entsprechende organisatorische Maßnahmen zu setzen, um zeitgerecht in der Lage zu sein, die offenen Geschäftsfälle zu beziffern und entsprechend zu verbuchen, damit im LRA ein betragsmäßig möglichst getreues Bild von der Vermögens- und Ertragslage des Landes wiedergegeben werden kann.**
 - **Insbesondere sind Mittelvormerkungen für bereits erfolgte Bestellungen künftig als Mittelbindungen nach § 20 StOAH-VO zu erfassen.**
 - **Eine raschere Verbuchung von Geschäftsfällen könnte durch die standardmäßige elektronische Übermittlung von Belegen zur haushaltsführenden Stelle bzw. Landesbuchhaltung gemäß dem „E-Rechnung Erlass“ der A4 vom 20. Dezember 2013 unterstützt werden.**
 - **Der LRH empfiehlt, Rechnungen sofort bei deren Eingang im Landesrechnungswesen zu erfassen.**
- Eine Verschiebung von Auszahlungen ins Folgejahr in Fällen, wenn das entsprechende Budget für das Rechnungsjahr aufgebraucht ist, führt zur Verzerrung der im LRA abgebildeten Ausgaben.
- Zudem wird die in der ZVO vorgeschriebene Bebuchung der Phase 4 bei Entstehung der Schuld nicht eingehalten. Wenn sich diese Systematik jährlich wiederholt(e), bedeutet dies, dass dieser Verzerrungseffekt verringert wird, da zwar ins laufende Geschäftsjahr Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres eingebucht werden, aber Ausgaben des laufenden Geschäftsjahres wiederum ins Folgejahr übertragen werden.
 - **Der LRH empfiehlt, eine periodengerechte und möglichst genaue sowie vorsichtige Budgetierung anzustreben. Diesbezüglich wird auf die entsprechenden Bestimmungen des StLHG verwiesen.**
- In Teilbereichen der A6 (nachgeordnete Dienststellen) sowie der A10 (z. B. Bodenuntersuchungen, Obst- und Weinbau) sind die umsatzsteuerlichen Bestimmungen relevant, da anteilmäßig Betriebe gewerblicher Art vorliegen und entsprechende Vorsteuerschlüssel festgesetzt sind.

- **Der LRH empfiehlt, künftig – in Abstimmung mit der A4, Referat Finanzausgleich, Abgaben, Legistik, Steuerrecht – eine abgabenrechtlich korrekte Zuordnung zum jeweiligen Rechnungsjahr zu treffen. Spätestens bei der Umsetzung der Doppik sollte durch die A4 eine entsprechende Information bzw. Schulung für die betroffenen haushaltsführenden Stellen organisiert werden.**

- Die Umstellung auf die Doppik erfordert in den haushaltsführenden Stellen zusätzlichen Ressourcenaufwand. Es sind von allen Mitarbeitern, die mit Belangen der Haushaltsführung beschäftigt sind, Schulungen zu den theoretischen und praktischen Neuerungen zu absolvieren, um eine fehlerfreie Neuausrichtung des Rechnungswesens zu gewährleisten.

- **Die Empfehlung des LRH innerhalb der A4 eine zentrale Kompetenzstelle einzurichten, die die haushaltsführenden Stellen sowohl bei der Umstellung auf die Doppik als auch im laufenden Betrieb beratend unterstützt, wurde bereits vor Fertigstellung des vorliegenden Berichts aufgegriffen.**

- **Basierend auf den jährlich anfallenden Buchungssätzen in den haushaltsführenden Stellen sollte der laufende Personaleinsatz evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden.**

Graz, am 19. Februar 2015

Die Landesrechnungshofdirektorin:

Dr. Margit Kraker